Bav.
57 35

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 5735

R.
X.
31.

~~VII~~
~~59.~~

Bayerns Gauen

nach

den drey Volksstämmen

der

Alemañen, Franken u. Bajoaren

aus den

Urkunden nachgewiesen

von

Carl von Spruner,

königlich bayrischen Lieutenant.

Gegen

Herrn Ritter v. Lang's:

Bayern's Gauen ꝛc. ꝛc.

aus den alten Bisthums Sprengeln

nachgewiesen.

Ne quid quis dicit; sed quis quid dicit, attendimus.

Bamberg

bey J. C. Dresch.

1831.

G 73/254

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorwort.

Weit entfernt, gegen Herrn Ritter v. Lang einen ungleichen Kampf beginnen zu wollen, sind diese Bogen einzig dazu bestimmt, dessen Werk über die alten Gauen zu beleuchten. Es kann seinen großen Verdiensten um die bayrische Geschichte, die wahrlich Niemand aufrichtiger erkennt als ich, gewiß keinen Abbruch thun, wenn ich eben das hier beurtheilte Werk als sein Schwächstes bezeichne. Weil aber Herr v. Lang Nirgendwo mit größerem Selbstvertrauen auftritt, und weil gerade dieses Werk von vielen Seiten ohne eigne Forschung zitirt, als „vortrefflich" bezeichnet, und so auf Namen und Verdienst seines Autors gesündigt wird, hielt ich es an der Zeit meine seit Jahren gemachten Bemerkungen und Einwürfe, die sich aber durchaus nur auf Urkunden gründen, zusammen zu stellen, und dem Publikum zu übergeben. Mein einziger Wunsch ist übrigens nur, daß hiedurch die Wissenschaft gewinne, und Herr Ritter v. Lang, in meinem Auftreten gegen einzelne seiner Ansichten, keinen zu beginnenden Kampf gegen seine Tendenz finden möge; welcher gewiß Niemand aufrichtiger huldigt als

der Verfasser.

Gewiß allen Geschichtsfreunden ist die Fehde bekannt, welche sich zwischen dem Verfasser der Abhandlung über Bayerns Gauen, in den akademischen Jahrbüchern von 1812 und 13; dem Herrn Ritter v. Lang; und dem nun verstorbenen Herrn v. Pallhausen über den vorliegenden Gegenstand erhob. Obgleich der Anstand gebietet; deren nächste Veranlassung, als außer dem Gebiet der Wissenschaft liegend, nicht zu berühren, so liegt doch die Art und Weise, wie der Kampf geführt wurde, vor Jedermanns Augen. Herr v. Lang schnitt mit kühner und kräftiger Hand viele Fabeln, aber auch viel Gutes hinweg, und hat unstreitig das Verdienst, die erste Idee zu einer zweck- und zeitgemäßen Bearbeitung dieses Gegenstandes aufgefaßt zu haben, er wollte aber mit Gewalt den Schnürleib des Systems an die Ergebnisse der reinen Erfahrung legen. Herr v. Pallhausen hingegen ließ sich von seinen ihm theuer gewordenen Reliquien nicht das Mindeste rauben, und gab selbst erkannte Irthümer nur bedingungsweise zu; wenn derselbe im Hyperpatriotismus halb Deutschland seinem alten Regnum Bojoariae einverleiben wollte, so ist nicht zu läugnen, daß dagegen der Herr Ritter v. Lang eben so ritterlich für sein altes Thüringen und Franconia orientalis die Lanze einlegte. Ihm standen die Waffen des Witzes und eines blühenden Styles, schnelle Auffassungs- geschickte Combinations-Kraft und eine blühende Darstellungsgabe zu Gebote; sein Gegner stritt aber wie ein Schwergewappneter, verschanzt hinter Folianten und Urkunden, sein Vortrag war schlep-

pend, sein Witz eben nicht der Beßte, und seine Hexameter — requiescunt in pace —

Wer auf diese Weise in den Augen der Menge den Sieg davon trug, ist leicht zu errathen, eben so leicht aber auch, wer für das Interresse der Wissenschaft mehr leistete. Nur zu oft stellt von Lang den Beweisen seines Gegners schöne Phrasen; seinen Gründen Ideen entgegen. — Auf von Pallhausens in vielen Theilen treffliche Abhandlung „Nachtrag zur Urgeschichte von Bayern" antwortete nicht Herr v. Lang sondern der Verfasser „der Hammelburger Reisen" in einer Abhandlung die zwar oft das herzlichste Lachen erregt, in der er aber weislich die kitzlichern Punkte umgeht, und nur längst erkannte Irthümer geiselt, die freylich v. Pallhausen mit der ernsthaftesten Miene wieder zu Markte bringt. — Die Erwiederung hierauf befaßt sich zu sehr mit Personalien, um hier mehr zu thun als ihrer zu erwähnen.

Endlich erschien im verfloßnen Jahre eine „ganz umgearbeitete, verbesserte und erweiterte" Ausgabe des v. Lang'schen Werkes, und die Prüfung desselben gewährt die Ueberzeugung daß sie diesen Titel wenigstens einestheils verdiene. Blickt auch noch hie und da ein polemischer oder satyrischer Gedanke durch, so scheint diese Weise zu sehr mit dem Wesen des Verfassers verbunden, als daß man sie verübeln möchte, da derselbe überdieß an so vielen Stellen seinem Gegner volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, indem er dessen Ideen und Berichtigungen aufnahm und so ganz zu den seinigen machte; daß er nicht einmal den Urheber nannte „zur Erleichterung der Leser und Ersparung des Raumes." s. pag. 2. — Unmöglich kann ich aber jener panegyrischen Critik, eigentlich Inhaltsverzeichniß, beypflichten, welches in einem der Blätter des Inlandes enthalten war, und das

von Lob überströmt. Die Wissenschaft gewinnt nur durch den Austausch der Ideen; die empirische durch haltbare Begründung derselben. Es ist immer von Nachtheil eine Meinung als die einzig richtige zu erheben, wenn sie nicht nach allen Seiten hin geprüft, und von jeder befestigt ist. Dem kurzen Siegsgeschrey dürfte eben so schnell eine Niederlage folgen, die leicht zu vermeiden ist, wenn ersteres nicht zu früh angestimmt wird.

Weit entfernt also, meine Meinung als die richtige aufdringen zu wollen will ich, obigem Grundsatze gemäß, Punkt für Punkt der vorliegenden Schrift folgend, diese meine Meinung einfach darlegen, und sie mit den Gründen der Vernunft, mit einer ungezwungenen Auslegung der Urkunden und einer parteilosen Ansicht zu befestigen suchen.

In der Einleitung ist der Gang der Territorien Bildung glücklich gegeben, nur glaube ich daß die Eintheilung in Gauen eine seit den Urzeiten her bestehende, und nicht erst im 10ten Jahrh. allgemeiner gewordene Eintheilung sey, wie dieß die römischen Schriftsteller, besonders Cäsar und Tacitus, schon ziemlich deutlich darlegen. Es möchte früher nur diese Eintheilung mehr auf die einzelnen Stämme (die 100 pagos der Sueven) sich bezogen haben, und erst als sich der Deutsche fester an Grund und Boden band, auf diesen selbst übergegangen seyn, was auch das lateinische paganus — (in der ältern Bedeutung vielleicht zum Gau gehörig, Insasse, und erst später, als die Benennung pagus auf Dorf sich beschränkte, der Landmann, Bauer) — zu bezeichnen scheint.

Die kurze Uebersicht der schwäbischen Geschichte pag. 4 – 22 ist, besonders in Bezug auf den vorliegenden Zweck

der Geschichte einzelner Territorien recht anschaulich, und wäre nur zu wünschen, daß die einzelnen Gebietstheile; z. B. die Gütercomplexe des fränkischen Kaiserhauses, der Welfen und vieler anderer, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen gegeben wären, da dieß ja das Hauptaugenmerk der vorliegenden Schrift seyn muß.

Bey der Geschichte Ostfrankens dürften sich wohl mehrere Rügen finden. Der sonderbare Ausdruck „das geschichtliche Zeitalter fabelhafter Könige" pag. 24 steht noch, und was will er sagen? Die Geschichte der Thüringer (Hermunduren?) ist nach Mannert, der sie in seiner Geographie von Germania etc. trefflich in's Klare brachte, glücklich bearbeitet.

Mit der angegebenen Südgränze dieses Volkes kann ich aber nicht einverstanden seyn. Wäre auch die Ausdehnung Thüringens bis an die Donau in den ältesten Zeiten durch die von dem Autor angeführten klassischen Zeugnisse begründet, was aber erst noch gegen die, später beym Nordgau folgende Widerlegung bewiesen werden müßte; so ist selbe doch für die Periode der letztern Agilolfinger, durch urkundliche Beweise, selbst gegen die besonnene Auseinandersetzung Beda Apel's in den Abhandl. der Akademie VII. Band §. 9. schon im Voraus umgestoßen; pag. 25. sind die, 534 in's Loos der Franken gefallenen thüringischen (?) Gauen aufgeführt; nach welchem Beweise? Arnulfs Urkunde von 889. (Eccard fr. orient. II. p. 895.) zeugt gegen und nicht für diese Annahme; sie hat den Nordgau nicht.

Die von Carl d. Gr. gegründete böhmische und sorabische Mark sind nicht gehörig ausgeschieden, ich glaube erstere dürfte Bayern, letztere Franken angehört haben; meine Gründe folgen beym Nordgau.

Was übrigens da gegeben wird, wo diese fatalen Grenzstreitigkeiten der Bojoarier und Franken unberührt bleiben, ist alles Lobes würdig.

Nun pag. 38 zu den Bayern; die eigentlich im Vorbeygehn gesagt, als jenes Volk, das dem nunmehrigen Reiche den Namen gab, zuerst hätten angeführt werden sollen. Hier vermißte ich unter den Quellen besonders Westenrieders treffliche bayrische Geschichte, die doch wohl gleichen Werth mit den gewiß achtbaren Arbeiten Pfisters, Jägers etc. hat.

Pag. 40 ff. läßt sich der Herr Ritter über die alte Celtensprache aus, und will in einer Note beweisen, daß selbe weiter nichts, als das gemeine, niederbretagnische Patois sey.

Wenn aber die unvermischten Celten sich in Britanien am längsten erhielten, und die alten Briten vor den Sachsen, von da nach der Bretagne (schon der Name sagt es) geflohen sind, so hat ja Hr. v. Lang einen Beweis gegen, statt für sich geführt, und obige Thatsachen wird er doch wohl nicht bestreiten wollen?

Doch über diese Materie, denke ich, läßt sich die Meinung beyder Parteyen vereinen, und ein mit Beweisen bekräftigter Ausspruch thun. Ich will es versuchen. Es braucht keineswegs die eine Meinung, welche die Bojer in den neuern Bajuvariern wieder findet falsch zu seyn, um die andere, welche diese Bajuvarier aus eingewanderten Deutschen bestehen läßt, zu bestätigen. — Die Römer haben das Land erobert, daß sie aber Bojer antrafen steht nirgends; natürlich weil diese schon vor Ankunft der Römer von den Germanen besiegt worden waren, welche aber die errungenen Sitze den Römern bey ihrem Vordringen an die Donau wieder überlassen mußten (Mannert Germania etc. 1820.) Die Römer wurden verdrängt, und statt ihrer wurden wieder die

Germanen Herrn des Landes. Aber sowohl unter den Römern als vor und nach denselben blieben die ursprünglichen Bojer dessen Bewohner, obgleich sie aufgehört hatten, eine selbstständige Nation zu seyn. Allmählig aber ward die Sprache dieser Reste von Bojern zuerst mit jener der Römer, und dann mit der der eingedrungenen deutschen Völker vermengt, und letzteres sagt deutlich die Stelle, welche aus einer Passauer Chronik Pallhausen anführt: „Bajovarici relicto proprio idiomate teutonicum a teutonicis accomodaverunt idioma" — Dieses „proprium idioma" war der Rest der alten bojischen Sprache, welche der Chronist allerdings für ein „idioma teutonicum" halten mußte, da zu seiner Zeit kein anders Volk als Deutsche in Bojoarien wohnten und die noch vorhandenen Worte auch keine Aehnlichkeit mit der Sprache der Römer hatten. Noch sind in der heutigen bayrischen Sprache eine Menge Worte vorhanden, die in keiner andern deutschen Mundart vorkommen und nur in den noch übrigen celtischen Sprachresten ihre unverkennbaren Anklänge finden.(1) Selbst in manchen Urkunden werden diese altceltischen Ausdrücke durch beygesetzte lateinische erklärt.

Daß aber die Germanen einwanderten, und den nunmehrigen Hauptstamm des Volkes bilden, ist eben so wenig zu läugnen. Die Stelle des P. Diac. I. cap. ult. „Bojoarium gens et Saxonum ejusdem linguae homines" heißt doch ungeachtet aller künstlichen Deutungen nichts anders, als daß beyde dieselbe Sprache gesprochen, welche nach und nach endlich als jene des herrschenden Volkes auch die

---

(1) Pallhausen beweist dieß an vielen Orten seiner Urgeschichte von Bayern, seines Nachtrages zu derselben und seiner römischen Heerstrasse von Verona nach Augsburg; freylich manchmal, besonders wo er Beziehungen zur griechischen Sprache herausbringen will, zu gesucht.

herrschende geworden ist. Wir haben dasselbe Beyspiel an der Sprache in den ehmals rein slavischen Ländern, welche dort ebenfalls der deutschen Sprache unterlag. (2)

In jedem Falle aber konnten die Reste dieser alten celtischen Urbewohner nicht mehr sehr bedeutend seyn. — In Gallien, Spanien und Oberitalien wo doch auch Deutsche einwanderten wurde dennoch deren Sprache, was doch früher mit der römischen der Fall war, nicht die herrschende; natürlich weil die Anzahl der Eingewanderten jene der Urbewohner nicht überstieg, was also in Bojoarien das Gegentheil war. Eben so haben sich ohnehin nur meist jene Worte erhalten, die an den Boden und das häusliche Leben geknüpft sind (Benennungen von Orten, Flüssen, Geräthen ꝛc.) was ganz natürlich bey einem Volke war, das, wie die wandernden Deutschen, diese Ausdrücke nicht mitbrachte und also die vorhandenen annahm. So verschwinden die Spuren der slavischen Sprache, die durch ganz Preussen, Sachsen, bis in's Bayreuthische und Bambergische Oberland reichen, in der obern Pfalz, und celtische erscheinen an den Boden geheftet. Die Benennungen der vor den Slaven in diesen Gegenden, gesessenen Völker erhielten sich aber nicht. Natürlich sie waren Deutsche, lebten unstät und befaßten sich nicht so mit der Cultur des Bodens. „Germani agriculturae non student“ sagt Tacitus. — Die Römer haben in Gallien, Spanien und Britanien ihre Sprache eingeführt, und die Urbewohner mit der ihrigen in die Berge verdrängt. Warum sollte dieß nicht auch in Bojoarien der Fall seyn, da sie doch hier bereits an 50 Jahren früher herrschten als in Bri-

(2) Erst im 14ten Jahrh. ward die slavische Sprache in Leipzig vor Gericht eingestellt (Hentze Versuch pag. 119) und wer spricht jetzt dort noch slavisch?

tanien? So ward schon durch die lange Römerschaft die alte celtische Sprache großentheils verdrängt, und mußte durch 15 Menschenalter hindurch der römischen weichen. Oder warum sollte hier nicht dasselbe geschehen was in drey andern Ländern unter denselben Verhältnissen geschah, da kein vernünftiger Grund vorhanden ist, daß es nicht geschehen konnte? Überhaupt weiß ich nicht, warum gerade dieser Gegenstand durch erzwungene Deutungen und hin und hergezerrte Beweisstellen aus den alten Autoren und den, oft in der größten Abgeschiedenheit, in einsamer Klosterzelle geschriebenen Chroniken erledigt werden will; da doch dessen Lösung durch die Zusammenstellung in klarer Vernunft, bedingt durch dieselben Erscheinungen in denselben Verhältnissen weit einfacher und wohl auch richtiger ist; ein Verfahren in dem der geistreiche Niebuhr, in dem Luden ein so glänzendes Beyspiel gegeben. Und diese Lösung ist: daß die ohnehin geschmälerten Reste der celtischen Bojer unter den Römern fortdauerten, sich mit den eingewanderten Deutschen vermischten, und ihre Existenz nur noch in einer ziemlichen Anzahl von Worten bekunden, die in der gegenwärtigen bayrischen Mundart fortleben, und unstreitig rein celtisch sind. So dächte ich wären beyde Meinungen vereinigt; denn hier, wie meist überall, liegt die Wahrheit in der Mitte. —

Pag. 44 – 47 ist der Römerbesitz südlich der Donau in seinen Grundzügen gegeben, jedoch fehlt eine, wenn auch nur kurze Auseinandersetzung, wie er an sie gelangt, so wie auch die, von Mannert so trefflich beleuchtete Geschichte, der Römerherrschaft am rechten Rhein- und linken Donau-Ufer, am Mayn und Neckar, bey Schwaben und Franken hätte

mehr ausgeführt werden sollen, da es sich ja hauptsächlich um Bestimmung der Territorien handelt.

Die von den Franken über Bojoarien ausgeübte Oberherrlichkeit wird wohl kein Unbefangener bestreiten wollen; auch jene der Ostgothen scheint mir wohl zu erweisen. Wenn auch die „duae provinciae inter Liguria in qua Mediolanum est et Ticinus — et Suavia hoc est Alemannorum patriam, Rhaetia prima et secunda inter Alpes consistunt“ P. Diac. II. cap. 15 was allerdings keine andern als Tyrol und Vorarlberg sind, wie schon die Critik über Pallh. Garibald Wien. Jahrb. 1818 IV. Band Anz. Bl. S. 11 erweiset, nicht hieher passen; und wenn damals das heutige Bayerland schon „Noricorum Provincia“ hieß; so beweisen ja mehrere Stellen, daß sich die Gothenhertschaft über eben dieß Noricum erstreckte. Procop. cap. XV. nennt die „Norici et Carni als Völker quibus Gothi trans Jonium sinum (adriat. Meer) belli hujus initio imperabant“ und dieser Krieg begann 535. — Theodorich erließ ein Edikt für die „Provincialibus Noricis“ Var. Epist. 50. — Ferner ist auch bekannt, daß die Rugier nach der Niederlage durch Odoaker sich an die Ostgothen schlossen, also auch deren Land ihnen zufiel, so wie auch, daß Theodorich, der sich als Nachfolger der römischen Imperatoren betrachtete, die Donaugegenden als zu Italien gehörig in Anspruch nahm. — pag. 48 wird im Allgemeinen behauptet, nicht der Herzog sondern der Franken König habe die Bischöfe in Bojoarien eingesetzt; widerspricht aber nicht die erste geregelte Einsetzung unter Bonifaz factisch dieser Behauptung? die sich wohl nur auf eine Stelle in den leges Bojor: gründet.

Auf eben der Seite wird der Anzahl der, unter Gari-

bald II. (v. Lang nennt Tasilo II. und zwar unter Dagobert!) ermordeten Bulgaren eine sehr menschenfreundliche Nulle angehängt; ein Ereigniß, das übrigens, blos auf fränkischen Annalisten beruhend, von gründlichen Forschern bezweifelt, und als ein „albernes Märchen" erklärt wird. (Luden III. pag. 580.)

Gegen die fränkische Abstammung der Agilolfinger, die man als ein Evangelium betrachtet; seitdem Mederer, Hormayer und Gemeiner; — deren Verdienste ich übrigens hoch achte — diese Meinung gleichsam decretirten, läßt sich ebenfalls Vieles einwenden. Es ist weit hergeholt, einen historischen Beweis zu finden in den Worten Carls d. Großen; der nicht allein Sieger war, sondern dem auch daran lag diesen Sieg wenigstens zu beschönigen; und also wohl Odilo und Tassilo „malignos homines" nennen mußte. Wenn man nun eine Paralelle ziehen wollte mit dem großen Gewalthaber der neuesten Zeit, der von gestürzten, gewiß legitimen Regenten in ähnlichen Ausdrücken sprach? Wenn nun Jemand auf den Einfall geriethe, aus den Bulletins Napoleons eine Geschichte unsrer Tage zusammenzustoppeln; und was sind wohl die fränkischen Annalisten viel anderes? Überhaupt bietet jene Zeit mit ihren Erscheinungen, mit ihren Verhältnissen der übrigen deutschen Regenten zum großen Frankenreiche, eine so überraschende Ähnlichkeit mit der kurz vergangenen, daß ich wirklich nicht begreifen kann, wie man das wahre Verhältniß der Stellung der Agilolfinger zu den Frankenkönigen nicht finden kann — oder nicht will.

Jene fränkische Abstammung wird vorzüglich auf die Stelle des P. Diac. in Bezug auf Garibald „unus ex suis" (Herr v. Hormayer macht einen Hauptmann der Leibwache; von Lang einen Höfling daraus) und auf einen Agiulf gegründet,

der bey demselben Autor vorkömmt. Aber dieser Name erscheint noch öfter in den Annalen zu ganz verschiedenen Zeiten und geführt von ganz verschiedenen Menschen; der „unus ex suis“ konnte je eben so gut einer aus des Königs Verbündeten als aus seinen Höflingen seyn. Ersteres, ohnehin nur Sage gibt keinen Beweis für die Abstammung der Agilolfinger; diese waren die alte Fürsten-Familie der Bojoarier,(3) welche die Franken nicht entfernen durften, da, wie selbst von Hormayer zugiebt, das Volk sich freywillig unterwarf, man bestätigte sie also unter der, (Note 4.) bemerkten Einschränkung. In dieser Erblichkeit liegt der unumstößliche Beweis von der einheimischen fürstlichen Abkunft. Schon Garibalds I. Handlungen waren so dem fränkischen Interesse entgegen, so selbstständig; wie kein erst eingesetzter fränkischer Regent gehandelt hätte, man würde ihn wohl augenblicklich wieder entsetzt haben. Die Franken hätten wahrlich nach den vielen Empörungen der bayrischen Fürsten nicht immer wieder dieselbe Familie auf dem Throne gelassen, wenn sie nur von ihnen eingesetzt worden wäre: erst der gewaltige Carl wagte es, auch die Bojoarier ihrer eingebornen Regenten zu berauben.

---

(3) „Dux qui praeest in populo, semper de genere Agilolfingorum fuit“ sagen die Gesetze; und der Zusatz „et debet esse, quia sic regis Francorum concesserunt eis“ ist natürlich jünger, weil es die Bestättigung des zu Bestättigenden ist. Wie konnte aber der Dux semper de genere Agilolfingorum seyn, wenn er erst eingesetzt wurde? Wer sich auf die Prologen beruft, bedenkt nicht; daß diese, wie schon Wiarda lehrt, aus viel späterer Zeit stammen. — Schon der Schluß; „jeder Völkerschaft hat er Gesetze gegeben, die bis auf den heutigen Tag geltend sind“ beweiset diesen Ausspruch.

Es wäre auch schwer zu glauben; daß bey den vielen Verschwörungen der Großen im Frankenreiche die Agilolfinger, wenn sie wirklich Abkömmlinge der Merovinger oder nur fränkische Große gewesen, nicht sollten gerufen worden seyn; da man sogar einen Zweig dieser Königsfamilie den Gauvvbald, aus Constantinopel holte; daß Brunhilde sie nicht in ihre Plane verflocht; daß sie selbst nicht mit Ansprüchen aufgetreten seyn sollen. — Die Longobarden würden nicht freywillig an hundert Jahre lang Regenten über sich geduldet haben, die aus dem ihnen verhaßtesten Stamme, aus dem der Franken waren.

Noch mehr. Jedes Mitglied der Familie hatte ein vierfaches Wehrgeld, gegen das des gemeinen Freyen; mehr als irgend ein anderer weltlicher Großer im ganzen Frankenreiche; und hatte es nicht als Staatsbeamter, sondern wegen seiner Geburt. (Lex Baj. Tit. III. cap. 1 pag. 99 bey Mederer) — Nun durchforsche man alle übrigen Gesetze der Franken, nirgends als hier findet sich ein, auf die Erblichkeit gelegter Schätzungswerth; jeder einzelne Mann erhält sein Wehrgeld nur mit Rücksicht auf die Staatswürde welche er begleitet. In Bayern müssen also ganz eigne Verhältnisse gewesen seyn; nur durch die Annahme erklärbar, daß man der alten Fürstenfamilie höhere Vorzüge ertheilen mußte, als ein Unterthan je bey den Franken genoß. — Ueber den Schätzwerth des Herzogs selbst liefern die Gesetze eine doppelte Angabe. Nach der erstern wird schon die Nachstellung auf dessen Leben mit dem Tode bestraft; (Tit. II. cap. 1 pag. 72 bey Mederer) nach der zweyten liegt auf seinem Leben ein sechsfaches Wehrgeld. (Tit. III. cap. 2 pag. 104 bey Mederer.) Will man aber auch annehmen, daß ersteres als Interpolirung erst statt fand, als sich die bayrischen Re-

genten ganz von der fränkischen Obergewalt lossagen wollten, so steht entgegen, daß ja dann auch die übrigen Erwähnungen der Verbindlichkeit und Abhängigkeit zum Frankenreiche hinweggelassen worden wären; dieß ist aber nicht der Fall. Aber auch nur das Zweyte angenommen, so übersteigt ja schon der sechsfache Menschenwerth Alles, was man im Frankenreiche kannte; auf dem Leben eines einfachen Dux als Staatsbeamten stund nur dreyfaches Wehrgeld. Und warum sollten die Franken nur in Bayern, wo sie noch überdem das Wahlrecht gesetzlich zugestanden hatten, (Tit. II. cap. I. pag. 72 – 73 bey Mederer) und in keinem andern deutschen Lande einen Mann aus ihrer Mitte als Regenten eingesetzt haben? Warum erwähnt keiner ihrer Annalisten auch nur mit einem Worte diese seyn sollende fränkische oder merovingische Abkunft der Agilolfinger? Wahrlich genug Gründe, die diese Annahme mehr als nur bezweifeln lassen. (4)

Die Seiten 51 und 52 füllt ein Abschnitt des Werkes, der gewiß die gerechteste Mißbilligung aller Jener erregen muß, die noch auf Würde, und leidenschaftlose, ruhige Darstellung in der Geschichte halten. Dieser wahrhaft lächerliche Eifer, Alles, was aus den Zeiten der Agilolfinger übrig ist, wie diese selbst, zu bezweifeln, zu bespötteln und zu entwürdigen, tritt dem Leser hier mit jedem Worte entgegen. Sie selbst werden sich freylich nicht um des Herrn Ritters Urtheil kümmern: „Ihre Asche ruhet, unter wehenden Schilfen, vom Auge Gottes bewacht“; aber das bayri-

(4) Mehrere derselben habe ich wörtlich aus der trefflichen Critik über von Hormayers sämmtl. Werke I. Band entlehnt, welche in der Münchner Litteratur Zeitung 1821 Nro 14 enthalten ist. — Zu vergleichen ist übrigens auch Luden teutsche Geschichte III. Bd pag. 180 u. a. a. Orten.

sche Volk, dessen Namen nun der Herr Ritter die Ehre hat zu tragen; wird mit Unwillen die absichtliche Schmähung seiner frühesten Regenten lesen, und die Muse der Geschichte dürfte über einen Priester erröthen, der schon so oft würdig in ihren Hallen opferte, und sich gerade in diesem Werke durch kleinliche Rücksichten zu unwürdigen Ausfällen hinreissen ließ. Ich will hier nur das Urtheil Ludens über Tassilo II. dem des Herrn v. Lang gegenüberstellen. Dieser sagt: „Tassilo, ein verzerrter, überreizbarer, unzuverlässiger, eigensinnigst gewaltthätiger und dabey doch geist- und muthloser Charakter. So wie er es trieb, konnt' es nicht anders kommen. Seine eignen Leute waren Kläger und Zeugen gegen ihn. Von Ingelheim aus, wo er das Urtheil seiner Entlassung anzuhören hatte ꝛc. — und dagegen Luden: „Tassilo war ein edler Mann und ein vortrefflicher Fürst. Er fühlte und erkannte die Würde seines Hauses und die Ehre seines Volkes. Er trug die Religion tief in seiner Brust —, er half auf öffentlichen Tagen den Bedürfnissen seines Volkes ab, sein schönes Land kam zu schöner Blüthe; er widerstand nachdrücklich den wilden Horden der Avaren, und schirmte Deutschland vor ihrer räuberischen Wuth ꝛc. — Aber er war in eine schwere Zeit gestellt, welcher er sich nicht gewachsen fühlte u. s. f. — Wer spricht nun anständiger? Und Luden ist doch kein Bayer; und Luden wird doch wohl von ganz Deutschland für einen größern Historiker gehalten als Herr v. Lang? Zwar hat er sein Werk dem jetzigen Könige von Bayern gewidmet, aber Herr v. Lang hat es sogar aus dessen eignem Auftrag geschrieben. —

Pag. 57 glückliche und wahrscheinliche Auseinandersetzung wie die Besitzungen in Franken an das Haus Andechs ka-

men. (5) Pag. 59 dürfte die Geschichte des Welfen Gebietes umständlicher, besonders in Bezug auf Süddeutschland und auf die Billungischen Güter in Norddeutschland gegeben werden; doch folgt dieß vielleicht im zweyten Theile. (6) Eben da wird bey Heinrich dem Löwen ein ganz unpassendes Citat aus Einhardi annales ad. anno 791 gemacht. Was soll es hier beweisen? Die Stelle nämlich: „Anesus certus duorum regnorum limes habebatur“ kann doch wohl vernünftiger Weise nur auf die Gränzen der Bajuvarier und Avaren gedeutet werden; da für zwey Provinzen des großen Frankenreiches der Ausdruck „regnorum“ nicht nur nicht passend, sondern für das Land unter der Enns, das anfangs wirklich zum großen karolingischen Bojoarien gehörte, völlig unstatthaft wäre.

Endlich beginnt pag. 60 die Bildungsgeschichte und pag. 66 die Beschreibung der Gauen selbst. In ersterer dürfte Manches aus Hormayer I. Band. sämmtl. Werke nachgeholt werden, wo die Verhältnisse der Comites, Vicecomites etc. höchst klar und umfassend auseinander gesetzt sind, wogegen aber wieder die Arten der verschiedenen Landgüter in Herrn v. Langs Schrift treffend erklärt werden. Daß in einem Gau nur ein wahrer Gaugraf, die andern aber einzelne dynastische Besitzer waren, wird durch eine Menge von Urkunden widerlegt, welche in den verschiedenen Bezirken der größern Gauen mehrere Grafen gleichzeitig, ohne die geringste Abhängigkeit von einander auftreten lassen. Was Hr. v. L.

(5) Eine ziemlich vollständige Uebersicht gibt hievon Plac. Sprenger in seiner „Geschichte von Banz.“

(6) Koch in seiner Geschichte des Hauses Braunschweig „Lüneburg“ gibt hierüber vollkommene Aufschlüsse und weis't an die Quellen.

sagt gilt von den einzelnen Comitaten, deren aber die größeren Gauen mehrere hatten.

Nun kommen wir; pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht nämlich, nach allerdings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsatze aus, daß sich aus den Grenzen der Bisthümer und Archidiakonate jene der Gauen ermitteln lassen. Dieß wäre allerdings recht gut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme machten. Wie viele Sprengel mögen sich nicht verändert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverleibt worden, von Seeben daß es noch unter Carl d. Gr. bis über Wessobrunn und Polling herausreichte, Freysing und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Diöcesangrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Wurden nicht erst, wie eine Urkunde bey Eichhorn beweist, die Grenzen der Churer Diöces in spätern Zeiten bestimmt? Ward nicht nach einer Urkunde bey Neugart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Constanzer Sprengels geregelt, und östlich bis an die Iller gerückt? Die Abtretung des Archidiakonates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (s. beym Nordgau.) Die Gründung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und dann die Begrenzung dieser Dekanate. Das Archidiakonat Schlüsselfeld reichte urkundlich in das Volkfeld und den Radenzgau, jenes von Geysa umfaßte Theile vom Tullifeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast bey jedem Gaue führen. Wie wenige Veränderungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schankungen, Tauschhandlungen u. d. gl.

zu verzeichnen. Endlich die Archidiakonats Register oder Dekanats Rollen von denen die ältesten vorhandnen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conflikt mit ächten unverwerflichen und gleichzeitigen Urkunden den Vorzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen unglücklich ausfiel, so ist doch dieß, mit gehöriger Umsicht vorgenommen, die einzige ausreichende Art, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen, wenn nur die Erklärung nicht zu willkührlich gemacht, gehörige Rücksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Auffindungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist freylich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber müssen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Plane taugen? verdächtig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verfälscht zu halten, da doch die äussern Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bisthums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so möchte ich behaupten, daß gerade dann, um ihr den Anschein der Unächtheit zu benehmen, die Lage des Ortes um so genauer angegeben, und die Urkunde in Bezug auf die alte Geographie dennoch lehrreich wird. Wenn freylich jene Lage selbst entschied, ist dieß ein anderer Fall. H. v. L. vindizirt dagegen wieder Kanzleyfehler u. dgl. um eine Urkunde als ächt darzustellen, die in seinen Plan paßt.

Auch über die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Benennung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Vergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

Wort keineswegs einen bestimmten Sinn gehabt, sondern sehr willkührlich gebraucht wurde.

Wäre die Eintheilung in Gauen, wie doch H. v. L. annimmt, systematisch geschehen, woher die so sehr verschiedene Größe der Einzelnen? Erst Carl d. G. suchte (wenigst in Bojoarien) durch die Unterabtheilung der Größern in mehrere Comitate einige Gleichförmigkeit zu erreichen. Die Gauen existirten auch, nach den anfangs gegebenen Beweisen, lang vor der Diakonats Eintheilung, ja aus der ganzen germanischen Einrichtung zu schließen, schon vor Einführung des Christenthums, wenigst vor der allgemeinen Verbreitung desselben. Die erste Kirche band sich auch keineswegs an die Eintheilung des Staates, wie es ihr Zweck erfoderte, regelte sie ihre Grenzen; und neue Pfarren entstunden. Eben so wenig dachte sie an Errichtung von Dekanaten und Archidiakonaten, welche erweislich erst in's 10te Jahrhundert fällt und deren Verzeichnung noch viel später.

Um aber wieder auf die Ausdehnung des Wortes pagus zu kommen. Warum werden Thuringia, Alemannia, Alsatia, zuweilen pagos genannt? warum Rhaetia Curiensis? die doch alle niemals einen einzigen Gau gebildet? So werden im Gegentheile oft huntare (die englischen hundredas, die deutschen Zenten) pagos genannt; als pagus Munteriheshuntare 889, pagus Huttinhuntare 888 und gleich darauf ao. 890 erscheint wieder, pagus Rhaetia (alle bey Neug. cod. dipl. Aleman. I.) Eben da erscheinen, ao. 861 Prisigaugense, Argow, Mortenau, lauter bedeutende und noch heute so genannte Gauen mit dem Namen pagelli, so wird 860 der Linzgau bald pagus, bald comitatus genannt, so ist 744 der Durgau dem pagus Arbonense gleichsam als Collectioname übergeordnet; es heißt

„in sito Durgaunense in pago Arbonense;“ wie oft wird dagegen der Durgau wieder namentlich pagus genannt? Bey Hormayer und Neugart erscheint ein „pagus Passyr“ wo doch pagus offenbar nur das Thal, hier Passeyerthal bedeutet; so erscheint ein pagus Walhagoi und hundert andere. Ja sogar Distrikte in den Städten werden pagos genannt; in Regensburg gab es nach Gemeiners Chronik einen pagus clericorum, mercatorum, regii etc. Wo ist hier Consequenz und wie schwankend war also diese Benennung? Pagus in seiner weitesten Ausdehnung war also nichts weiter, als eine gewisse Landstrecke, und wenn von einem pagus Thuringia, Alemannia etc. die Rede ist, so bedeutet dieß wohl nur jene Gegend, jedoch ohne Amtsbegränzung, wie es ja noch heute heißt in Schwaben, in der Rheinpfalz, in Franken, obwohl mehrerer Herren Länder unter diesem Collectivnamen begriffen werden. — Uebrigens muß man hier sehr sorgfältig zu Werke gehen, und stets pagus als Landstrich von pagus als Verwaltungsbezirk sondern, um nicht in eine Menge von Widersprüchen zu gerathen. —

Pag. 66. I. Alemannische Gauen.

Hier vermisse ich unter den Quellen Placidus Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Über das von dem Autor bezweifelte Bisthum Neuburg stehen zwar mehrere urkundliche Stellen in Pallh. Nachtrag von pag. 107 – 110, jedoch hat Braun in seinem oben genannten Werke Band II. pag. I – XL. die meisten derselben wankend gemacht. Pallhausen hat auch in seinem Nachtrag zur Urgeschichte pag. 78 u. s. f. eine Ansicht über die Westgränze des alten Bojoariens aufgestellt, die wirklich von ungemeiner logischer Gewandtheit zeugt, und den Schlüssel zu den wichtigsten Räthseln der

bojoarischen und schwäbischen Geschichte enthielte, wenn sie nur erst gehörig documentirt, nicht blos auf, wenn auch wahrscheinlichen Deutungen beruhte, und überhaupt den vielen Urkunden, welche die Lechgränze Bayerns begründen, gleich erhebliche und das Gegentheil beweisende entgegen zu stellen vermöchte. —

1. Comitatus Rhaetiae.

Dürfte nach sorgfältiger Vergleichung der Urkunden mit dem Rhaetia I. der Römer, dem pag. Rhaetia, dem Rhaetia Curiensis und dem Ducatus Rhaetiae im Testament Carl d. G. gleichbedeutend seyn. (derselbe Hunfried wird bald Dux bald comes Rhaetiae genannt. Vid. Eichhorn und Neugart. — In obiger Bedeutung umfaßte also dieser Landstrich:

1) den pagus Rhingow inferior. ausdrücklich nach einer Urkunde bey Neugart auf 890. d. i. die spätern Comitate Bregenz und hohen Embs, das Ober- und unter Rheinthal.

2) Den pag. Rhingow sup. mit den Orten Splügen, Schans, Razüns, Bonaduz und dem alten Hauptschlosse Tomiliasca (Domleschg) d. i. der obere Bund m. Ausnahme:

3) Des Com. Mesauci (Misoxer und Calanker Thal) mit den Orten Mesaucum und Rogoretum.

4) Comit. Bilitonae (Bellenz) mit dem castrum Bilitionis.

5) Comit. Clavennae mit Riva, Clavena u. Plurium (Plurs) und endlich:

6) den pag. Churwalaha, Walichgow, auch, wohl nur par excellence, Com. Rhaetiae genannt. Er reiche westlich des Rheins bis an die Berge, welche Glarus (den pag. Glarona, zum großen Zurichgow gehörig)

vom Sarganser Land scheiden, und umfaßte demnach auf dieser Seite die Comitate Sargans und Werdenberg, die Herrschaft Sax, den südlichen Theil des Gaster Landes und den nördl. des obern Bundes mit Dissentis und Flims. Oestlich des Rheins begriff dieser Gau das Churer Gebiet, den zehn Gerichte Bund mit dem Prättigau (das Thal der Lanquart, v. Bessl wohl irrig als eigner Gau genannt) den Gotteshausbund mit den vallis Bergalliae und Ignadine (Bergellthal, an der obern Maira, und Engadein) Die Gegend von Bludenz, Renzing, Schnuvis, Schlins, Nutzibers, Disis, Mals bey Meyenfeld; d. i. das Thal des Ill Flusses der Grenze nach, die noch heute Graubündten von Vorarlberg scheidet, scheint, wie H. v. Lang ganz richtig bemerkt den besondern Namen vallis Drusiana (von Tresen südl. Vaduz) geführt zu haben. Öfter, wie z. B. in einer Urkunde von Otto I. 967 wird, und mit Recht auch der Vintschgau dem Com. Rhaetiae zugezählt, unter den Agilolfingern ward er jedoch, vorhandenen Urkunden zufolge, zum Duc. Bojoariae gerechnet. (vid. Horm. I. Band und Vintschgau.) Die Ausdehnung des Ducatus Rhaetiae scheint aber in einigen Perioden der deutschen Geschichte noch weiter gereicht, und noch die ganze Berggegend der heutigen Schweiz, welche damals zum Duc. Alemanniae gerechnet wurde (d. i. die Kantone Schwitz, Uri und Glarus) begriffen zu haben; weil namentlich anno 979 bey Neugart, Meginradescella (Einsiedeln) ausdrücklich zum Ducatus Rhaetiae gezählt wird. Die beßten Aufschlüsse über diese Gegenden geben aber die diplomatischen Codices der Bisthümer Chur und Constanz von Eichhorn und Neugart, nach denen ich auch vorstehende Zusammenstellung entwarf.

2. Rhingau.

Dieser wurde oben als ein Theil von Rhaet. Cur. betrachtet, weil bey Neugart Nro DXCVI. pag. 485 die Bezeichnung der Grenzen zwischen Thurgau, Linzgau und Chuerhätien, den Rhingau offenbar zu letztern inclavirt. Dieß gibt aber wieder ein auffallendes Beyspiel von der Unzulässigkeit der Diöcesan Grenzen zu Bestimmung der Gauen, indem das übrige Rhätien im Churer, der Rheingau aber im Constanzer Sprengel liegt.

3. Argengau.

Dessen Grenze, durch mehr denn fünfzig Orte beurkundet bestimmt sich, jedoch mit mancher Abweichung durch die bayrischen Dekanate Lindau und Weiler, den nun würtembergischen Antheil des erstern, und dem südlichen Theile des alten Capitels Isny, diesen Ort mit eingeschlossen. Daß das Capitel Stiffenhofen zu diesem Gau gehörte wird durch eine Urkunde auf 868 bey Neugart widerlegt, wo Stoufen (Stauffen) in diesem Capitel und sogar an dessen westlicher Grenze, noch in den Albigoi (Allgau) gesetzt wird.

Nibelgau.

Von H. v. L. nicht genannt, obgleich Neugart über zwanzig Orte ausdrücklich in demselben anführt. Er lag zwischen dem Argen- und Ramgau in der Strecke von Ochsenhausen bis zur nördlichen Argen hinauf. Da aber im (Chron. Petershus Germ. sac. I. pag. 318) Eichstett, Breitinbach, Riedin, Husin und Steinbach ausdrücklich in den Ilregau gesetzt werden, mehrere derselben aber bey Neugart eben so ausdrücklich dem Nibelgau zugetheilt sind, so vermuthe ich mit Grund, daß die Gegend an beyden Ufern der Iller, von Kempten bis gegen Kellmünz hinab, im allgemeinen Illergau

genannt wurde, deren Theil am linken Ufer dann wieder den besondern Namen Nibelgau führte.

4. Algau.

Hier rücke ich mit Delius bis zur Quelle der Iller hinauf, indem es, ohne urkundlichen Gegenbeweis nicht nöthig erscheint, der spätern Diöcesan Eintheilung die frühere nach den natürlichen Grenzen aufzuopfern. Die genannten Orte sind wohl Fischen an der Iller, Staufen s. oben, Aldrici cella (Krug- oder besser St. Martinszell) Nordhofen (Hofen, zwey Stunden nördlich Sundhofen und also im Gegensatz zu diesem) (Wisirihiscella) vielleicht Zell bey Stauffen und Langwangen bey Fischen. Nördlich ist der Gau zu weit ausgedehnt, indem das Capitel Legau, mit Ausnahme von Martinszell nach urkundlichen Beweisen bey Neugart auf die Jahre 766, 803, 809 und 843 zum Nibelgau und theilweise zum Illergau gehörte, dem jedoch wieder irrig das ganze Capitulum Isny zugetheilt wird, dessen Hauptort bestimmt im Argengau lag, da noch die nördlichern Orte Ettersberg, Waldrams, Weiler und Rottebach urkundlich zu demselben gezählt werden, und dessen Gränze gegen den Nibelgau also deutlich die nördliche Argen ist. Ravensburg aber gehört gar nicht hieher, sondern in den Schussengau, den Bessel und Neugart in jener Gegend nennen, und der den größten Theil des Capitels Ravensburg begriff.

5. Augstgau.

Hier dürfte das Capitel Schongau noch zu Nro 1 gezählt werden, indem es ganz vom Capitel Leeder eingeschlossen ist und erweislich keinen eigenen Gau bildete.

Bey Nro 2 muß das Capitel Friedberg größtentheils ausgelassen werden, weil Aindling, welches tief in demselben liegt, bey Meichlb. hist. fris. an. 1033 bestimmt in den

Comit. Udalscalci, also in den Obern Donaugau, gesetzt wird. Südlich darf die Grenze ebenfalls nicht durch den Ammersee, sondern westlich vorbey am Flusse Windach hinlaufen, weil Hohenwang (ibid II. p. 486) ausdrücklich in dem pag. Huosi liegt.

Keltenstein. Wenn dieser Gau durchaus als subpagus genannt werden soll, so dürfte er weit natürlicher, und mit der heutigen Benennung übereinstimmender dem Allgau zugezählt werden. Ob aber auf die Deutung Pallhausens (Nachtrag 74) hin, das ganze Thal des Lechs von seinem Ursprung bis heraus nach Vils und Steinach so unnatürlich zum Keltenstein oder nicht viel besser zum Allgau (wie Buchner in seiner Gaukarte thut) zu zählen sey, wage ich nicht zu entscheiden.

6. Illergau und 7. Burgau

sind richtig bezeichnet, nur dürfte ersterm noch ein Theil des Capitels Legau zugezählt werden, und ist bey letzterm das Capitel Weissenhorn, das ihm bestimmt zugehörte, ausgelassen.

8. Ochesgau.

Die Zweifel welche der Autor hier erregt, sind bereits von Pallh. (Nachtrag p. 76) berichtigt, wo „Mardingen in pag. Ogesgowe“ für Merdigen bey Donauwörth, und „Moringen in pag. Owesgowe“ für Mehring bey Merching erklärt wird, und also nach H. v. L. selbst im Owesgowe (Augstgau) und nicht im Hausengau liegt.

Hinsichtlich des „pagus Falaha“ (Schannat II. pag. 217) worin villa Logena genannt wird, ist beynahe für gewiß anzunehmen, daß derselbe ein subpagus des Ochesgau gewesen, da sich in dessen Bezirk nicht allein Laugna bey Wertingen findet, sondern nicht weit davon südlich auch der Namen des Gaues im Dorfe Feylau erhalten ist. Die Schen=

kung von Lauingen an Fuld beruht vielmehr auf einer andern Stelle: (ibid. p. 309 Nr. 32.) wo ein gewisser Scoran praedia sua in Vuihingewe, Lougingen et Zimbra nebst 20 Leibeignen schenkt, und ibid. Nro 24 wo ebenfalls Schankungen in Lougingen und Altheim, mit dem Beysatz „juxt. rip. Danubii“ genannt werden.

9. Das Ries.

Die Erklärung von Hasareod mit Häsenried bey Kaisersheim, ist ganz unzulässig. Bey Falkenst. Cod. dipl. Nordgav Nro 5 wird Hasenried in derselben Urkunde auch Herrenried genannt, seine Lage, „super fluv. Altmuhl“ bezeichnet, und erscheint sowohl hier als Nro 7 als Abbatia, was das Dörflein Häsenried nie war. Und dann das Ungereimte dieses Weges: erst westlich, dann südlich zurück nah an die Donau, dann wieder nördlich nach Waldthürn zeigt ein Blick auf die Karte. Was hindert denn aber Herrieden zum Sualafeld zu zählen, dem es bestimmt angehörte? Indem ich bey diesem Gau, (Nro 23) auf die hier von dem Autor geführten Beweise wieder ausführlicher zurückkomme, erwähne ich vorläufig nur: Seite 79 soll es statt Norach, Rotlach heissen. (s. Amann und Bohnenberger Karte von Schwaben.) Eben da steht das falsche Citat aus Schannat, trad. fuld. pag. 303 was 309 heissen sollte.

10. Brenzgau.

Bessel nennt den Brenzgau (dessen Existenz als Gau übrigens gegen Pallhausen eine Urkunde bei Schann. trad. fuld. II. p. 310 Nro 55 feststellt) nicht „ohne Grund“ einen Subpagus des Rießgaues denn l. cit. Nro 49 heißt es deutlich „in pago Rexia in villa Sneiten, juxta fluv. Brenze“ und Schöttgen verbessert dieß Rexia in Retia. Eben so entkräftet diese, und die Stelle Nro 51

l. cit. „Esnide juxt. fluv. Brenze“ die nichtige Erklärung von Schneidheim bey Heidenheim, statt Sneiten an der Brenz, da hier die Lage am Flusse zweymal ausdrücklich genannt ist. So wird auch „Harbrittinga in pago Rehtza“ Neug. Cod. dipl. p. a. 866 weit richtiger mit Herbrechtingen bey Heidenheim an der Brenz, als mit Heberingen erklärt werden können. Die in den Augsburger Synodal Akten erwähnte Eintheilung in Suevia, Retia und Bavaria ist aber keineswegs willkührlich, sondern geht selbst in die ältesten Zeiten zurück.

Der Flingau um Heidenheim und Meersheim, bis gegen Bopfingen hinauf, war allem Anscheine nach ein Subpagus dieses Gaues.

11. Albgau.

Nicht auf der rauhen Alb, sondern auf deren südöstlicher Abdachung dem Albuch liegend, (s. Delius in allgem. Encyclopädie) ist übrigens richtig bezeichnet.

Der Virngrund,

„virgunda silva“ anfänglich wohl die allgemeine Benennung der ganzen Gegend am ersten Laufe der Jaxt und des Kochers, ward bey der genauen Bestimmung der Grenzen von Schwaben und Franken ebenfalls getheilt. Der schwäbische Theil um Aalen, Lorch und Ellwangen, bildete einen eigenen Gau, der östlich an das Ries, südlich an den Flingau und Albegau, östlich an den Filsgau und nördlich an die fränkischen pagos Kocher- und Mulachgau stieß, denen auch der fränkische Theil des Virngrundes zufiel.

Pag. 83 II. Fränkische Gauen.

Hier fehlt Kremers Abhandlung über die ostfränkischen Gauen in den Act. Theod. Palat. IV, pag. 147 u. f. f.

(der Verfasser trägt diese Auslassung jedoch im 2ten Theile seines Werkes, aber unter der falschen Seitenzahl 47 statt 147 nach.) ein Autor, auf welchen sich H. v. L. besonders beruft. Ich gab mir übrigens die Mühe, diese Abhandlung, welche ihre Bestimmungen auf das Diöcesansystem basirt, auf der Landkarte zu durchgehen. Fast bey jedem Gau ist Kremer genöthigt, Orte, welche er dem Diöcesansystem zufolge in einem Gau mit eingrenzte, bey dem benachbarten wieder besonders zu nennen, weil ihn untrügliche Urkunden dazu zwingen. Es geht dem H. v. L. gerade so. Er bestimmt nämlich für einen Gau diese oder jene Rural Capitel, bey dem anliegenden führt er nun aus Urkunden einige Orte an; macht man nun den Vergleich auf einer Diöcesan Karte, oder in den Dekanats Rollen, so finden sich eben diese Orte schon in den vorhergenannten mit eingeschlossen. Daher rührt auch die oft ganz ungegründete Bezeichnung eines Gaues als subpagus eines andern, indem man sich durch diese Erklärung zu helfen sucht.

12. Rangau.

Da H. v. L. die Ausdehnung dieses Gaues bis an die Gollach und Tauber blos auf die Dekanats Grenzen stützt, ohne urkundliche Beweise dafür zu kennen, so will ich hier zwey solche namhaft machen. In Schannat trad. fuld. steht pag. 284 Nro 78: „Adalbert comes etc. — tradiderunt XXX (?) villas juxt. fluv. Gollaha et Tubere in pago Badnegowe et Rangewe“; eine Stelle, die hinsichtlich des Gollach Fl. auch beweisen dürfte, daß der, später vorkommende Gollachgau ein subpagus des Rangaues war. In Lünig spicileg. II. pag. 934 steht eine Urkunde, worin Otto III. dem Hochstift Würzburg einen Wildbann „in pagis Muleagii et Rangavi“ verleiht. Die Grenze

desselben läuft östlich über Braitenau, Bortenberg, Leutershausen und Galmersgarten, muß also in den Rangau fallen, da dieser besonders benannt ist.

Dagegen ist es kein hinreichender Grund, Suabaha, dessen Name in Schwabach so gut erhalten ist, und das seiner Lage nach sehr folgerichtig dem Rangau zugezählt werden kann, von demselben auszuschließen, weil es zum Eichstätter Bisthum gehörte, da ja bekanntlich dessen Errichtung in eine jüngere Zeit fällt. Welcher diplomatische Beweis existirt übrigens für die Behauptung, daß Schwabach nie Fuldisch gewesen sey? Kann dieser Ort nicht bald nach dessen Erlangung wieder vom Stifte abgekommen seyn, oder kennt der Autor die Abkunfttitel der übrigen hier genannten Orte? Wenn freylich die Hohenstaufer in dieser Gegend ihre Stammgüter gehabt hätten, so wäre obige Annahme Schwierigkeiten unterworfen, da sie aber den Ort als Krongut besaßen, so erwarben sie ihn ja in weit späterer Zeit.

Wilanteshеim ist in Willandsheim bey Iphofen (so schreiben Roppelt in seiner Karte von Bamberg, Hammer in jener von Fürstth. Würzburg und in der neuesten vom Untermainkreis, und nicht Willesheim wie irrig bey Mannert steht), so rein erhalten, daß die Erklärung mit Wiebelsheim ganz unzulässig ist. Noch steht trad. fuld. p. 288 ein Birgila was ich für Bürglein bey Heilsbronn halte, so wie das pag. 284 ibid. stehende Bergelen, Markt Bergel ist. Scegifeldon, im subp. Ehgau, das bewährte Critiker für Markt Scheinfeld erklärten, will H. v. L. des Dioeesan Systems wegen, in Langenfeld verwandeln. — Pag. 86 führt der Autor eine frühere Urkunde mit verdorbenen Ortsnamen nach Eccards Deutung an, diese Urkunde steht aber schon längst

bey Ußermann in ep. Wirzburg cod. dipl. pag. 7 richtig abgedruckt.

13. Mulachgau.

Wenn hier das Capitel Hall mit zum Mulachgau gezogen werden soll, so möge der Autor angeben, was dann für den Kochergau übrig bleibt; es gehört nicht hieher. — Die Orte Altorf und Stöckenburg bedingen die Ausdehnung des Mulachgaues auch noch in das vormals hallische Gebiet an die Bühler und an ihr hinauf bis Geislingen. Dieß gibt wieder einen Beweis der Unzulänglichkeit der Diöcesan Grenzen. Stöckenburg liegt im Kapitel Hall (also im Kochergau?) und wird doch urkundlich in den Mulachgau, dem das Capitel Creilsheim entspräche, gesetzt. Uebrigens befindet sich nicht der Ort, sondern das Flüßchen Mulach nah ober Kirchberg. Endlich begriffen dieser und der Kochergau in ihren obern Theilen den fränischen Virngrund und bildeten hier die Grenze gegen Schwaben. —

14. Iffigau.

Hier wird unter litt. c. das Capitel Uffenheim oder der Gollachgau als Zubehörde des Iffigaus genannt. Derselbe scheint jedoch wegen Wilantesheim, das unstreitig in ihm liegt, aber auch im Rangau genannt wird, und wegen seiner natürlichen Lage nebst dem Ehegau ein subp. des Rangaues weit eher als des Iffigaues gewesen zu seyn. Vinetum (dessen Seitenzahl übrigens Pallhausen nachgeschrieben und falsch zitirt ist), ist richtig mit (Burg) Winheim erklärt, da es in allen bessern Karten und im Kanzleygebrauch so und nicht Windheim heißt; übrigens ist des Autors Meinung, daß hier der Radenzgau verstanden sey, gewiß die richtige.

Den pagus Wingartweiba von dem doch ein bedeutender Theil, das Gericht Amorbach, unter bayrischer

Hoheit steht, hat der Autor ganz ausgelassen. Der Cod. Lauresham. benennt von 2800 – 2904 eine Menge von Orten die diesen Gau bestimmen, und ihm den ungefähren Umfang des würzburgischen Capitels Buchheim anweisen; (Würdtw. subsid. dipl. V.) jedoch mit Ausnahme der Orte Meckmühl, (in trad. fuld. cap. 1 pag. 181 gar als ein eigner kleiner Gau genannt: „in pago Mettamulin in villa Rucheshein.") Widdern, Biringen, Ruchsen und Berlingen die in den Jaxtgau gehören (Cod. Laureham 1472 ff.) Der Schafflenzgau mit den Orten Eicholfesheim, Subesbach, Dalcheim, Burcheim und Schafflenza erscheint in den Lorscher Urkunden von 3578 – 84 und ist ein Untergau des Wingartweiba.

15. Taubergau.

Von den, in diesem Gau genannten Orten gehören Wörth und Laudenbach in den Maingau, und Amorbach in den Wingartweiba (s. Kremer l. cit.) wohin es auch nach Annahme der Capitel Grenzen, als in dem von Buchheim liegend, trifft. Sonst ist die Ausdehnung des Gaues: bey Schrozberg beginnend, bis Miltenberg hinab, die südliche Gränze auf der Wasserscheide der Jaxt und Tauber fortlaufend, die nördliche über Creglingen, Röttingen, Gerchsheim und bey Werthheim am Maine fort bis Miltenberg reichend. Eine Linie am Schüpfer Grund, Lauda und Zimmern vorbey, schied den Gau in einen obern und untern. (s. Kremer l. cit.)

16. Der Badenachgau

war nach Anzeige einer Menge von Orten, die urkundlich sowohl ihm als dem Taubergau zugeschrieben werden, ganz bestimmt ein subpagus des letztern.

17. Dem Gozfeld, (übrigens nicht hieher, sondern

zum großen Grabfeld gehörig) werden irrig Zeuzleben, Werneck und Reinfeld (Ruonfeld, bey Schannat Vind. litt. coll. I. p. 175 Nro 4 ausdrücklich im Werngau) zugezählt, welche Orte sämmtlich in den Werngau gehören, dessen Grenze hier quer durch den Gramschatzer Wald läuft, und Erbshausen, Opferbaum und Gerstadt zum Gozfeld ausschließt. Retzbach wird nie zum Waldsassen- wohl aber einigemal zum Werngau gerechnet.

18. Es ist nicht nöthig den Gau Waldsassen durchaus (wer verlangt denn dieß?) mit dem Archidiakonat Carlstadt gleichzustellen, weil daraus eine ganz unrichtige Grenze entstünde, die nord- und ostwärts tief in das Grabfeld eingreifen, und die diesem zugehörigen Sinnach- Wern- und Aschfeld-Gau einschließen würde. (Ich komme auf selbe beym östlichen Grabfeld zurück.) Die wahre Grenze des pagus Waltsazzin läuft, Marienberg einschließend, bis Lohr am linken Mainufer, überschreitet hier den Strom, zieht hinauf bis gegen Jakobsthal, folgt dann der Wasserscheide der Aschaff, Elsava und Hafelohr über die Eselshöhe bey Rotenbuch, schließt sich gegenüber Miltenberg wieder an den Mayn, folgt diesem bis Urphar, wo sie dann quer hinüber am Taubergau, Altheim und Gerchsheim diesem belassend, wieder nach Marienberg zieht. Dieser Umfang stellt sich nach sorgfältiger Verzeichnung aller in den tradit. fuld. et laurish. enthaltenen waldsassischen Orte dar; und entspricht auch westlich weit eher der natürlichen Grenze durch die Wasserscheidung, als der in den Wildnissen des Spessarts gewiß erst später regulirten Diöcesangrenze; da überdieß in jener Gegend zur Zeit der Gauverfassung nur einige Orte am Mainufer, aber keine in der Mitte des Spessarts genannt werden, nach denen man diese Grenze bestimmen könnte.

Staatl.Bibliothek

19. Zum Volkfeld sind auf dem rechten Mainufer nur Vogelsburg, Astheim, Theres (7) und Stettfeld urkundlich zu rechnen. Dörfles („Thurfilun juxt. rip. fluv. Moyn in regione Slavorum“ (Schannat trad. fuld. pag. 145 und Schöttgen I. pag. 42 Nro 110) wird in keinem Gau genannt (die regio Slavorum erstreckte sich über mehrere, und bildete keine eigene geographische Abtheilung) und bleibt daher wahrscheinlicher beym Grabfeld. Haßfurth wird nie zum Volkfeld gerechnet, so wie keines der noch genannten übrigen Orte auf dem rechten Mainufer, welche H. v. Lang nur dem Diöcesansystem zufolge und ohne allen urkundlichen Beweis hieher zählt. Die Hypothese, welche der Autor zur Bestättigung dieser Meinung aufstellt, und die er sehr erklärlich findet, daß nämlich der Volkfeldgau eine offene Strasse von Bamberg nach Haßfurt am rechten Mainufer gehabt haben sollte, finde ich, und mit mir wohl Mehrere, sehr erzwungen und unerklärlich.

20 u. 21. Das östliche und westliche Grabfeld.

---

(7) Theres, vordem Sintherishusun, ist als eine, früher markgräflich-babenbergische Besitzung an das neu errichtete Bißthum zu Bamberg gekommen — anno 1010 (Ussermann episcop. Bamberg. Cod. prob. 20.) Da nun aber das Thal des Maines bey Theres ziemlich breit ist, so läßt sich, alten Nachrichten zufolge annehmen, daß der Fluß (wie auch der Boden verräth) damals einen ganz andern Lauf hatte, und Theres so wie Stettfeld früher auf dem linken Ufer lagen, eine Meinung, die noch dadurch bestätigt wird, daß gerade gegenüber vom heutigen Theres, das in der Ebene liegt, auf dem linken Ufer eine ziemliche Höhe sich erhebt, und sowohl Schlösser als Klöster des hl. Benedikt am liebsten auf Höhen erbaut wurden. Nördlich Zeil jedoch konnte der Main seinen Lauf nicht nehmen, weil hier der Schmachtenberg jede Ausbreitung bis zu jenem Orte hin aufgehalten haben würde.

A. Das östliche Grabfeld. Dieser so bedeutende Gau ist von dem Autor mit einer beyspiellosen Oberflächlichkeit behandelt. Er glaubt ihn durch die drey Capitel Geysa, Melrichstadt und Koburg zu bezeichnen, obgleich Schultes in denselben diplomatischen Beyträgen, die H. v. L. unter seinen Quellen nennt, gerade dieß aus Urkunden widerlegt. Aus eben dieser Schrift, besser aber noch aus den in Schannats trad. fuld. selbst erholten Beweisstellen (da Schultes zuweilen falsch zitirte, und manche Orte als Ebensfeld, Knezgau ꝛc. falsch erklärte) ergeben sich folgender Umfang und folgende Grenzen des ganzen Gaues, eigentlich der ganzen Regio Grabfeld orientalis, (entsprechend einer regio Riezzin, Nordgau etc. in geographischem Sinne, der dann wider die einzelnen subpagos, in administrativem Sinne, untergeordnet sind).

Grenzen. Bey Dörfleins beginnend, am Main fortlaufend, die beym Volkfeld genannten Orte diesem belassend, immer rechts am Strome fort bis etwas über Gemünden, von da hinüber bis zur Wasserscheide der Kinzig und Sinn, dieser über das hohe Kreuz (vielleicht eine uralte Markung des Grabfeldes und der Wettereiba) folgend bis an die schmale Sinn, an dieser fort nach Rotenbach (in confinio Grabfeldono (occidentalis nämlich) et Salagewono, der zum östlichen Grabfeld gehörte). Von da an die Ulster, an dieser fort, Geysa und Mansbach beym westlichen Grabfeld belassend, bis zu ihrem Einfluß bey Vach; nun an der Werra aufwärts, den Bogen des Flusses von Salzungen bis ober Frauen-Breitungen zum thüringischen Westergau abschneidend, dann ober Schmalkalden an den thüringer Wald. Dieser und der Schwarzwald mit den Schneeschmelzen der Suhla

und Werra, und der Ilm und Schwarza bilden nun die Grenze gegen die Provinz Sutthuringia. Vom Sattelpaß zieht dieselbe nun über Münchsberg, Altenberg, Neuhaus (sämmtl. einschließend) bey Hasenberg an die Steinach, und folgt dieser und dem Maine bis wieder nach Dörfleins.

In diesem großen Raume lagen nun als eigentliche Gauen oder Verwaltungsbezirke:

a) Der Banzgau von H. v. L. pag. 96 richtig beschrieben mit Ausnahme von Zedlitz, das, links des Mains liegend, in den Radenzgau gehört.

b) Der Haßgau den der Autor, trotz der deutlichen Auseinandersetzung bey Schultes pag. 310–311, zum westlichen Grabfeld zählt, eine Verirrung, die dadurch nur noch unbegreiflicher wird, daß er ihn pag. 98 dennoch in seiner richtigen Lage beschreibt.

c) Das Gozfeld (s. oben.)

d) Der Werngau, an beyden Ufern der Werra, westlich bildet die Bühler und Wern von Bonland bis Großwern die Grenze, (Bonland und Aschfeld sind urkundl. im Aschfeld, Bühler im Werngau). Östlich reicht der Gau bis an die Quellen der Wern bey Ebenhausen, nördlich bis Trimberg, dessen Herrn, nach Schultes die Nachkommen der alten Grafen des Gaues gewesen seyn sollen. (8)

e) Der Salgau (Salagewe) von H. v. L. gar nicht genannt. Er umfaßte das ganze Flußgebiet der Saale von Saal bis Gemünden, das den bedeutenden Landstrich zwi-

(8) Seite 94 wird dieser Gau von H. v. Lang ganz irrig beym Waldsassengau genannt, dort steht auch die falsche Angabe, daß man ihn ebenfalls Aschfeld-Gau hieß. Beyde sind ja nach Urkunden deutlich getrennt, s. weiter unten.

schen Poppenlauer, Neustadt an der Saale, Bischofsheim, Brückenau, herab an der Sinn bis Gemünden, und von da hinüber nach Ebenhausen begreift, von Schannat in den trad. fuld. auf 12 folio Seiten abgehandelt, und mit 35 beurkundeten Orten deutlich genug bezeichnet wird.

f) Den pagus Ascfeld, den der Autor nach der Schannat'schen Abhandlung „Buchonia vetus" bestimmt haben will, erklärt er doch für einen Mißverstand, und will, daß der Ort Gau Aschach gemeint sey. Nicht allein aber, daß dieser Ort deutlich im Werngau genannt wird: „in Aschaha id est in Weringewer Marca" trad. fuld. l. Nro 98 et ibid. Nro 269 „in pag. Weringewe in villa Aschaha" so ist auch der „pagus Ascfelt et antiqua villa Ascfelde" ibid. p. 120 dann „in pago Ascfeld in villa Bonlant" ibid. pag. 112 und eben so bey Karsbach, und Hundsfeld genugsam documentirt, um denselben überhaupt mit keinem Ort, und noch weniger mit Gau Aschach zu verwechseln. Da aber bey „Huntisfeld" nur von einer „Ascfeldono marca" ibid. p. 123 die Rede ist, und Karagoltesbach (Karsbach) pag. 172 ibid. auch im pag. Salagew erscheint, so kann dieser kleine Aschfeldgau der ohnehin nur den Raum vom Bachgrund bis an die Saale hin einnahm, füglich als ein subpagus des größern Saalgaues betrachtet werden. Seine Verwalter saßen vermuthlich auf den Schlössern Reusenberg und Homburg.

g) Der Sinnahgau. Allem Anscheine nach mit der alten noch ungetheilten Grafschaft Rinneck (v. L. rechnet diese zum Waldsassengau, und erwähnt den Sinnachgau mit keinem Worte) gleichlaufend. Die Urkunden nennen nur Schaippach, Pfaffenhausen und Mingershausen in diesem Gau. Bessel und Schannat stellen ihn, ohne ausreichenden Grund, unter den Salagau.

h) Der Baringau mit den urkundlichen Orten: Behrungen, Lichtenberg oder Ostheim, dieses selbst, Fladungen? Nordheim und Sundheim.

i) Das Tullifeld, östlich an der Werra herauf, bis Wasungen oder Fladungen gegen Bischofsheim herüber ziehend, und in der Nähe des Kreuzberges an den Saalgau reichend.

k) Das eigentliche Grabfeld orientalis nördlich und östlich von allen diesen Gauen, längs der obern Werra hinab, mit Meinungen, Wasungen, Suhl, Hildburghausen, Heldburg, Schleusingen, Eisfeld, Schalkau, Coburg und Sonnenberg, beynahe ganz die spätere Pflege Coburg umfassend.

Der von H. v. L. genannte Westergau erscheint nur in zwey Urkunden (Eccard de reb. franc. orient. II. p. 882) auf d. J. 823 mit den Orten Brend und Melrichstadt, und bey Schultes hist. Schriften pag. 338 mit Leutershausen — und zwar genau in derselben Gegend, wo der Baringau ebenfalls genannt wird. Er ist mit diesem entweder identisch, oder einer bildete des andern Untergau. — Was Seite 97 von einem pagus Trufali erwähnt wird, hat bereits (vor etwa hundert Jahren schon) Bessel gesagt, wozu wird also das längst berichtigte hier nochmal angeführt?

Auf derselben Seite wird der Umfang des nun zu Bayern gehörigen Theiles des östlichen Grabfeldes — (vom westlichen besaß es nur die jenseits der Ulster liegenden Distrikte von Thann, Hilters, Gersfeld und Weyhers) viel zu gering angegeben; indem es den ganzen Untermainkreis mit Ausnahme der Distrikte südlich von Lohr, jener am linken Mainufer, und der kleinen zum Flußgebiet der Kinzig und Aschaff gehörigen Gegend einschloß, und noch vom Obermain-

kreis alles in sich begriff, was von Unterlangenstadt bis Dörfleins am rechten Mainufer liegt.

Komisch ist da auch zu lesen, daß sich jezt — 1830 nämlich — Schleußingen bey Kursachsen befände. Wenn nur Preußen keine Einsprüche macht, und der König von Sachsen, bey all seiner Liebe für das Alterthümliche, sich wieder mit dem Churhut statt der Königskrone begnügt.

Eben da wird auch Ilmenau jenseits des thüringer Waldes, also bestimmt in Sutthuringia ohne den geringsten Beweis, dem ehmaligen Grabfeld zugetheilt.

B. Das westlichliche Grabfeld. Dieser Gau, das eigentliche, alte Buchonia wird pag. 98 eben so verworren und unrichtig abgehandelt. Dem Archidiakonat Münnerstadt zu Liebe soll nun das westliche Grabfeld unter andern Orten Münnerstadt, Schweinfurth, Theres, (nach Urkunden doch ausdrücklich im Volkfeld) Ebern, Rentweinsdorf, Merzbach rc. begriffen haben! Also mit andern Worten, das westliche Grabfeld soll mitten im östlichen, und zum Theil östlicher als dieses gelegen seyn; da ja eben diese Orte vom H. v. L. oben in den Grenzen des östlichen Grabfeldes eingeschlossen wurden. Wenn freylich der Herr Ritter sagt, wir begreifen, wir meinen, so wähnt er damit eine evangelische Wahrheit ausgesprochen zu haben, welche aber meistens von der historischen Erfahrung nicht sanktionirt wird. Der Haßgau, zwar richtig beschrieben, gehört nicht hieher, sondern in das östliche Grabfeld. (s. dasselbe litt. b.)

Die Grenze des westlichen Grabfeldes zog sich vom Einfluß der Ulster hinüber gegen Hersfeld, das aber schon in der Provinz Hassia lag, überschritt dann die Fulda, folgte der Wasserscheide dieses Flusses, und der in die Lahn und

Schwalm mündenden Bäche, wendete sich dann östlich zwischen den Quellen der Kinzig und Fulda hindurch, und schloß nördlich Brückenau wieder an die westliche Grenze des östlichen Grabfeldes an. Nördlich stieß der Gau an den pagus oder die provincia Hassia, westlich an den obern Lahngau (pagus Logenaha sup.) südlich an die Wetterau (Wettereiba) und östlich an das östliche Grabfeld, das ist an den Saalgau und das Tullifeld. So umfaßte er den größten Theil der ehmaligen fürstlichen Abtey Fuld, (die südlichsten Ämter fallen in den Saalgau) die riedesel'schen Güter und den nördlichen Theil der alten Grafschaft Nidda. Dieser Bestand des Gaues, ist aus mehr denn 100 beurkundeten Orten, bey Schannat entworfen, also doch gewiß gegründet.

22. Der Rednizgau.

Hier erwähnt H. v. L. Pallhausens weit hergesuchte Ausstellungen. Aber wie hieß denn die frühere Stelle des H. Autors, auf welche diese erfolgten? „Der ganze von diesem Gau umfaßte große Distrikt, war ursprünglich kein teutsches, ostfränkisches Land, sondern hieß noch bis in's achte Jahrhundert (noch 889) nebst der angrenzenden Oberpfalz Slavia, Slavenland.“

Auf die, hier durchschossenen Äusserungen, braucht man wahrlich die Ausstellungen nicht weit herzusuchen. Wer sich über diesen Gau gründlich belehren will, der sehe die von dem Hr. Autor selbst angeführte Schrift von Schultes nach, (9) die er nur nach seiner Weise interpolirte und darüber hier Einiges.

Pag. 104 wird das alte Archidiakonat Eggolsheim nach dem neuern Dekanatsregister bey Ußermann begränzt. Eg-

(9) Dessen Irthum hinsichtlich des Kulmgaues jedoch nach Oesterreicher zu verbessern ist.

golsheim aber, so wie die ganze Gegend von Erlangen bis Forchheim gehörten gar nicht dazu, und die richtige, alte Dekanatsgrenze lief über die eingeschlossenen Orte Farrnbach, Bach, Bruck, Brand, Forth, Igensdorf, Welkersbrunn, Thüsbronn, Bernfels, Bottenstein, Büchenbach und Troschenreut. s. Schuberts „Versuch der Bamberger Gerichtsverfassung" pag. 233 und Strauß „Bamberg in seinen drey wichtigsten Epochen" mit (leider ziemlich unrichtigen) Karten. Auch ist der Auszug aus dem Bamberger Privilegienbuch Nro 16 bey Heyberger zu vergleichen, wo es an. 1015 heißt: „tempore Gundearii prim. episcop. Eystettensis divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam ripam quae nuncupatur Pagancia et non ultra etc." Aus ersterer Schrift hat Schultes sein pag. 207 befindliches Verzeichniß entnommen, nur setzte er irrig Eggolsheim (Ikelsheim) bey.

Beym Nordgau aber will ich den Beweis führen, daß das ganze Capitel gar nicht hieher, sondern in den Nordgau gehört.

Pag. 104 sind aus der bekannten Urkunde bey Schultes pag. 228 einige Orte falsch erklärt. Rottenmann ist Rottenstadel, zwischen Ullfeld und Oberhöchstadt, worin sich der Name noch zum Theil erhielt, und wohin der natürliche Zug der Grenze („ad Elesbach, (Ailsbach) inde ad Rottenmanuum — inde usque in eum locum, ubi Eha fluv. influit in Indiska" — (Aisch), weis't. Detzelcheim ist Etzelheim; nicht Helmizheim, wie käme das hieher? — von welchem Orte ein Bach wirklich in die Ehe abfließt; an diesem Bache aufwärts gelangt man nach Groszulzim (d. i. Krassolzheim), also wörtlich nach der Urkunde. Von da hinüber nach Wingeriheshelm (Wei-

genheim, nicht Markteinersheim) nun richtig fort über Ipshofen ꝛc. bis wieder nach Eschenbach. — Wie aber H. v. L. aus dieser Urkunde folgern konnte, daß das Gaugrafen Amt im Iffigau von dem Grafen des Gollachgaues besorgt wurde, ist nicht erklärbar, und geschieht nur deßwegen, um letztern Gau den Capitel Grenzen zu Liebe, als einen Untergau des erstern darzustellen, was ich aber bereits oben widerlegte.

23. Sualafeld.

Beym Sualafeld, pag. 106 ist die Erklärung des Namens, so wie die der abweichenden Angaben in den Annal. fuld. und Regino sehr treffend. Das Gunzenheim der Urkunde ist falsch mit Gosheim erklärt, da nur eine Stunde südlich von Gosheim, dieses Gunzenheim mit unverändertem Namen noch vorhanden ist. Der Bisthums Sprengel von Eichstädt beweist übrigens keineswegs, daß das Sualafeld nicht habe zum Rieß gehören können; denn Eichstädt ward durch Abtretungen von den Bisthümern Augsburg und Regensburg gegründet, von Augsburg hatte es, der Lage nach, das Sualafeld erhalten, das Rieß gehört noch zu diesem Bisthum, also lagen früher beyde Gauen in einer Diöces.

Daß das Sualafeld als Untergau zum Rieß gehörte, läßt sich zwar für die ältesten Zeiten nicht erweisen (obiger Grund macht es zwar, jedoch nur in rein geographischer Beziehung wahrscheinlich); für das Jahr 1053 schon beweist aber eine Urkunde bey Schultes pag. 345, wenigst in administrativer Hinsicht das Gegentheil; dort heißt es: „in comt. friderici com. in pago Recia, et in comt. Chunonis com. in pag. Sualaveldorum.“ — Daß es aber früherhin zu Schwaben und nicht zu Franken gehörte, glaube ich durch folgende Gründe beweisen zu können.

1) Durch die Begleitung der Reliquien des hl. Venan-

tius. Dieselben wurden bis Solnhofen von den Bayern gebracht, dort den Schwaben übergeben, welche sie über Holzkirch nach Herrieden (daß es nicht Häfenried seyn kann, habe ich oben bewiesen, und wäre auch mit dieser Erklärung hier nichts gewonnen) trugen, und sie dort den Ostfranken aushändigten. Folgt man nun diesem Zuge auf der Karte, so bleibt es unbegreiflich, warum nicht zu Sollnhofen (nach der bisherigen Annahme im fränkischen Sualafeld) die Reliquien sogleich den Franken übergeben wurden, welche damit dann auf dem kürzesten Wege über Herrieden (auch in Franken) nach Waldthürn zogen. Warum wurden sie in Sollnhofen, also dem Lande der Franken, den Schwaben übergeben? Begreiflich weil damals noch Herrieden, Holzkirchen, Sollnhofen, kurz das ganze Sualafeld zu Schwaben gehörten, und erst ober Herrieden in der Gegend von Leutershausen, das östliche Franken begann. Nur so läßt sich der, so umständlich beschriebene Zug natürlich und ohne Zwang erklären.

2) Der Gau gehörte früher zum Bisthum Augsburg, dieses Bisthum aber bezeichnet nach H. v. L. eigner Ansicht pag. 67, den Umfang des eigentlichen Schwabens, und hat sich nie nach Franken erstreckt. Daher hat auch früher das Sualafeld zu Schwaben gehört, und ward erst später mit dem ganzen Bisthum Eichstädt zu Franken geschlagen.

3) In der vom Kaiser Arnulf 889 gemachten Aufzählung der ostfränkischen Gauen, wird nicht nur das Sualafeld nicht genannt, sondern diese Gauen eben so in den sum. Mon. Eberhardi zusammengefaßt. In einer spätern Nummer meint zwar der Autor, daß hierunter nur die slavischen Gauen, als nach Würzburg tributpflichtig bezeichnet seyen; aber waren denn der Jaxtgau, Gozfeld, Werngau, Kocher-

gau, Neckargau ꝛc. slavische Gauen? Gewiß nicht. Arnulf nannte hier: — „quae ut diximus in pagis orient. francorum persolvebatur id est in pago etc." vid. Eccard Com. de rebus franc. orient. II. pag. 895 — alle ostfränkischen Gauen, und fehlt auch der Radenzgau — der jedoch in einer Urkunde desselben Jahres noch genannt wird: „Halazestadt in Redenzgowe" ibid. pag. 895. — so beweist dieß nur daß das Land am obern Maine unter der allgemeinen Benennung „terra Slavorum" begriffen war.

4) Die Annales Laurissenses bey Perz I. p. 178, des Chron. Moissiacense (dieses benennt ausdrücklich das Sualafeld) ibid. pag. 300; die annal. Tiliani ibid. p. 222 bezeugen sämmtlich, daß im Jahre 793 Carl d. Große von Regensburg, zu dem Kanalbau zwischen der Altmühl und Retzat reiste, und sich von da zur Weihnachtsfeyer nach Würzburg begab.

In den annales Einhardi aber, steht auf dasselbe Jahr, — (ibid, pag. 179) nachdem von dem erwähnten Kanalbau gesprochen und erzählt worden, daß Carl daselbst den Aufruhr der Sachsen und Sarazenen erfuhr: „Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebravitque natalem Domini apud St. Chilianum (in Wirtziburgo hat die Variante) juxta Moenum fluvium etc." Er kehrte also nach Franken zurück, (reversus est) und war nicht schon daselbst, und zwar nach Würzburg, d. i. nach Ostfranken. Der poeta Saxo drückt sich auf dasselbe Jahr, nachdem er den Kanalbau beschrieben, noch deutlicher aus;

„Tum rex adversis commotus talibus inde
Ad francos rediit" und feyert die Weihnachten zu
Würzburg ꝛc.

5) In den Summarien des Mönchs Eberhardt wird der

Gau zweymal, Cap. VII. Nro 40 mit villa Altheim und Nr. 81 mit villa Ruchese genannt, aber wohlgemerkt führt dieß Capitel die Aufschrift: „Descriptiones eorum qui de Bawaria et Suevia Deo et St. Bonifacio suo praedia contulerunt.“ Also kein Wort von Franconia orientalis; dessen Gauen vielmehr, als Fulda am nächsten, bereits im ersten Capitel der Summarien abgehandelt werden. (10)

6) Wenn es von Pappenheim, Schambach und Dietfurth bey Neugart anno 802 heißt: „quicquid mihi pater meus Germunt legitime et secundum sacrificium francorum dereliquit in hereditatem“ so heißt dieß nur die, von Germunt nach dem fränkischen Gesetze testirten Güter; diese mußten aber deßwegen nicht selbst in Franken liegen. Pallhausen gibt hierüber pag. 133 Nachtrag, ein treffendes Beyspiel.

7) Erst mit dem Jahre 1053 wird zum erstenmale urkundlich dargethan, daß sich an dem Brunnen in der Rindgasse (bey Hardhof westlich Wassertrüdingen) die Provinzen Suevia und Franconia geschieden haben. Nach dieser Urkunde bestimmte auch Delius in der Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber III. pag. 9, die Grenzen Alemanniens auf dieser Seite. Es fällt also die Trennung des Sualafelds von Schwaben, in die Zeit von 889 – 1053. —

Neu entdeckte, oder erläuterte Urkunden lassen vielleicht diesen allerdings großen Zeitraum noch enger begränzen, und

---

(10) H. v. Lang sucht zwar pag. 81 die trad. fuldenses zu verdächtigen, beruft sich aber ein Blatt vorher, pag. 79 selbst auf deren Urkunden. Ueberdieß handelt es sich hier nicht von Ortserklärungen der traditiones aus den summarien sondern von diesen selbst bey einem deutlich genannten Gau.

selbst den Anlaß finden, bey welchem diese Veränderung vor sich ging. — Wenn diesen Sätzen übrigens mit dem Einwurfe begegnet werden will, daß Carlmann bey der Gründung von Eichstädt mitwirkte, so genügt hier zu erinnern, daß derselbe in Franken, wie in Schwaben als Oberherr gebot, daß sich der Sprengel von Eichstädt auch nach Schwaben, in das Sualafeld erstreckte, und daß nirgends ausdrücklich gesagt wird, daß Eichstädt in Francia orientalis gestiftet ward.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genennt, zu welchem selbes gehört. — Übrigens ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im Pago Rudmarsperg genannten Orte, die östliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber beym Nordgau lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: „Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, — adjecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weifsenburg Norcoviae etc.“ und einer Urkunde von 1080 in Schultes hist. Schriften, pag. 349, worin der comes Heinricus des Gaues Rudmansberg, ein Graf von Wizenburc genannt wird. Die Nordgrenze dürfte ebenfalls richtiger nach der schon von Heyberger aus Urkunden entworfenen, längs der Rezat von Immeldorf bis Friedrichs-Gemündt herabzuziehen seyn.

24. Der Nordgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modifikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und belegt seine Behauptung mit mehreren Gründen. Ich will vor-

erst versuchen diese zu widerlegen, und dann meine Meinung, ebenfalls mit Gründen belegt, aufstellen.

Vor allem ist es nöthig, sich über den Umfang und die Benennung des Nordgaues zu verständigen. Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß man darunter den geographischen Landstrich (die regio) verstand. Dieß ist auch meine Meinung, jedoch stehen der Trennung in einen eigentlichen Nordgau, und in eine ostfränkische Mark des Nordgaus die Urkunden entgegen, welche, gerade im Umfang dieses, angeblich eingentlichen Nordgaues, die Markgrafen als wirkliche Comites auftreten lassen, wie dieß Zirngibl in den neuen histor. Abhandlungen 1781, Ried und Petz im cod. dipl. Ratisbonensis, Falkenst. in Antiq. Nordgav (Cod. dipl.) und die Note Nr. 90 s. unten zur Genüge beweisen. Wenn aber der Autor die oft vorkommenden Nord- und Südgau ausser Beziehung zu einander setzen, und dieß selbst pag. 115 für den bajoarischen Nordgau mit weithergeholten, slavisch-teutschen-etymologischen Künsteleyen zu beweisen sucht, so kann ich nicht einstimmen. Oder — meint H. v. L. — es hieße der Nordgau deßwegen so, weil er dem Diöcesan, namentlich dem nachherigen ausschließenden Diöcesan von Eichstädt gegen Norden lag. Aber liegt denn der Nordgau nördlich von Eichstädt, und blos in dieser Dioces? Ward er nicht schon vor Gründung jenes Bisthums so genannt? Ward er nicht selbst theilweise zu Eichstädt geschlagen?

Der Nord- und Südgau im Elsaß, in Bayern, in Westphalen, (11) Nord- und Südthüringen, alle haben auch die

(11) Hier will der Autor durch Unterschiebung der Bisthümer obigen Beweis führen. Er sagt, daß Münster einen Süd- ohne Nordgau, dagegen Osnabrück einen Nord- ohne Südgau hatte. Ersteres liegt aber südlich, letzteres nördlich; die Gauen sind weit älter als die Bisthümer, und

im Namen liegende geographische Lage zu einander, sind Gauen derselben Völker, und vielleicht ihre älteste, wenigstens ihre natürlichste Eintheilung.

Seite 110 nennt der Autor um 1123 einen Marchio Liutpoldus, der Güter um Amberg besaß. Es wäre nöthig gewesen anzuführen, daß dieß Leopold IV, Markgraf in Oesterreich war, es gab damals keinen andern Marchio mit ähnlichem Namen. Auch ward aus dieser Urkunde mit der Schluß gezogen, daß die Babenberger, fortwährend Güter in der Gegend ihrer Stammlande besaßen. — Seite 111. Es heißt in vita Wunibaldi (ant. lect. Canis. II. pag. 128) nicht „regio quae vocatur Nordfilusus“ sondern Nordfilusa; dieß läßt die regio weit leichter für die Gegend an der nördlichen Vils als für Nassenfels, wie der Autor selbe „nach dem nächsten beßten Namensgleichlaut“ erklärt, halten, zumal eine Urkunde in Rettenb. Chron. Cremif. pag. 26 sagt „Tassilo tradidit ad Nordfilusa ecclesiam et pecuniam ecclesiasticam“ 777. — Seite 112 soll unter Gundolfing und Harelanta Gungolding bey Kipfenberg, und der Arnsberg verstanden seyn! Gundelfing und Harlanden sind aber noch an der Altmühl unter Dietfurth mit ganz unverändertem Namen vorhanden; warum also diese Zermarterung der Ortsnamen, gegen welche er selbst auf der nächsten Seite 113 predigt? Weil es heißt in „pago Nortgowe in comit. Cheldionis.“ Ich komme darauf beym Kelsgau zurück.

Seite 111 erklärt H. v. L. eine Urkunde als nicht existirend, vermuthlich weil er sie nicht gesehen hat, oder weil sie jetzt nicht mehr existirt; denn innere Gründe ihrer Unächtheit

---

wurden nur denselben zugetheilt; die Benennung der Gauen leidet also gar keinen Bezug auf die Bisthümer.

sind nicht angegeben. Darin heißt es: „Rebdorf in pago Bavariae“ (Falkenst. cod. dipl. Nordgav XXVI. an. 1159.) Hier ist offenbar eine Auslassung, (worauf schon der Genetiv hindeutet) denn derselbe Kaiser, sagt in einer Urkunde v. J. 1163: „in pago Bavariae quod Sundergav dicitur“ (Hund. M. S. III. pag. 281.) —

Wenn Seite 115 H. v. L. behauptet, daß in dem bekannten Schriftchen „Franken niemals im Bayrischen Nordgau“ dieser selbst von Bayern abgetrennt wird, so beweist er nur, daß er dieses Werk nicht gelesen hat, denn dasselbe führt gerade eine Menge Beweise für diesen bayrischen Nordgau, in denselben Grenzen wie meine vorliegende Arbeit, und bestreitet nur dessen weit übertriebene Ausdehnung durch Pfeffel.

Es folgen nunmehr auf derselben Seite und folgend. des Autors Gründe, daß der Nordgau thüringisch, und dann fränkisch gewesen sey, und zwar

a) Ptolomäus läßt das Noricum ausdrücklich durch die Donau begränzen. Wenn auch das römische Noricum von Bojodorum bis hinab nach Vindobona im 2ten Jahrhundert nicht über die Donau reichte, beweist denn dieß, daß die Sitze der Bajoarier von Passau bis herauf gegen Neuburg im VI, VII u. VIII Jahrhundert, auch nicht hinüber reichen konnten? Deßwegen nicht, weil eben dieß Volk auch einen Theil des ehmaligen römischen Noricums besaß? Und ward nicht nach den Römern bis in's XII. Jahrhundert, auch das ehmalige Rhaetia II. oder Vindelicia mit unter dem Namen Noricum begriffen?

b) Der Anonymus von Ravenna sagt: „per Thuringorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera quae dicuntur Bac (nicht Nab wie H. v. L. schreibt,

obgleich dieser Fluß gemeint seyn mag) et Reganum quae in Danubium mergentur."

Hierüber sagt Pallh. Nachtr. 172 sehr treffend: „Der Anonymus entlehnt nach eignem Geständnisse, diese Stelle aus den Philosophen (Anarides und Eldebaldus), die im 4ten Jahrhundert lebten (12); aber dieß bedingt nichts für das 7te- und 8te Jahrhundert." Für letzteres sagt Eginhardt ausdrücklich: daß die Sala Thüriger und Soraben schied, und Urkunden aus jener Zeit bezeugen, daß Utilo und Tassilo an der Vils und Nab theils selbst Schenkungen machten, theils solche als Landesherrn bewilligten; (13) es mußte also dieser Landstrich zu Bajoarien, und nicht zu Thüringen gehören.

Die spätere Geschichte zeigt auch die Thüringer nie in dieser südlichen Gegend; alle ihre Kämpfe mit den Franken, alle innern Kriege fallen in der Gegend des Mains, der Saale und Unstruth vor, eben da, wo noch heute Thüringen und Franken liegen. Nie machen die Franken ihre Einfälle von der Seite der Donau her, wo sie aus dem, ihnen befreundeten Bajoarien nur über den Fluß zu setzen brauchten, um in Thüringen zu seyn; vorausgesetzt, wenn der Nordgau zu diesem Lande gehört hätte. (s. auch Luden teutsche Geschichte 2. Band pag. 395 – 597).

c) Jornandes de bello Gothico I. 55 sagt: „Regio illa Suevorum, ab oriente Bajobaros habet, ab occidente francos, a meridie Burgundiones a Septentrione Thuringos." Der Autor gibt, aus guten Gründen, diese

---

(12) Schon dieß macht die Angabe schwankend. Um eben diese Zeit nennen Jornandes um 322, und die Peutig: Tafel um 390, nördlich unmittelbar an der Donau die Vandalen.

(13) Pallhausen hat diese Schankungen in seinem Nachtrag von Seite 145 – 170 zusammen gestellt.

Stelle verkürzt. — Es ist nicht einzusehen, was mit dieser Angabe hier bewiesen werden soll. Die Schwaben hätten ja das eigentliche Altbayern bewohnen müssen, um den, nach H. v. L. thüringischen Nordgau gegen Norden zu haben, und für diesen soll doch diese Stelle beweisend seyn. Ein Blick auf die Karte, überzeugt hievon. Im Gegentheile sagt die Stelle ganz deutlich, daß der Nordgau bajoarisch war, denn Schwaben, nach Norden bis gegen Marbach, Gaildorf und Feuchtwang reichend, (s. Kremer rhein. Franzien Seite 43 und 44, und Delius l. cit. beym Sualafeld) wird östlich nur von den Bajoariern begrenzt, und kein anderes Volk genannt. (14) Hätten die Thüringer den Nordgau inne gehabt, so müßte es ja vielmehr heissen: „ab oriente Bajoarios et Thuringos."

Jener Distrikt, den die Franken den Thüringern abnahmen; das alte südliche Thüringen, das nachherige Francia orientalis, liegt ja nach den Schwaben „a septentrione."

d) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Stelle aus der vulgata des Procopius: „Super Thuringos Suevi et Alemanni." Auch diese beweist gegen den Autor, daß die Thüringer nicht im Nordgau wohnten; denn sonst müßte es heissen „super Thuringos Bajoarii" da ja super oder südlich dem Nordgau Bayern, und nicht Schwaben liegt; und für die, ohnehin schon historische Wahrheit, der oben angegebenen Sitze der Thüringer im spätern Ostfranken, denn nur in diesem, waren die Sueven und Alemannen „super Thuringos." Eine ganz eigene Verdrehung, hat aber hier

(14) Diese Angabe dürfte auch die Meinung bestätigen, daß sich in den ältesten Zeiten Franken nicht über Ansbach und Schwabach herabgezogen, und gegen Süden ausgedehnt habe; das Sualafeld also zu Schwaben gehörte.

der Auter angewendet, seine Worte sind nämlich: „Über den Schwaben und Alemannen kommen nicht die Bayern, angeblich mit dem Nordgau, sondern die Thüringer.“ Warum hat hier der Herr Ritter v. Lang falsch übersetzt? Oder heißt „super Thuringos“ über den Schwaben und Alemannen? —

e) Die dem Justinian, untergeschobene Rede, ist nicht von diesem selbst, sondern aus einem Briefe entlehnt, den König Theodobert an diesen Kaiser schrieb, und heißt ganz: „Dei Misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tum temporibus regibus, Norsavorum gentis (15) nobis placata majestas colla subdidit. Deoque propitio Wisigothis, qui incolebant Franciae septentrionalem plagam, Pannoniam cum Saxonibus Euciis, qui se nobis propria voluntate tradiderunt, per Danubium usque in Oceani littoribus nostra dominatio porrigitur.“ — Du Chesne I. pag. 862–63 und Bouquet IV. 59.

Wenn nun auch die Ächtheit dieser Stelle nicht angefochten werden soll, so unterliegt doch deren Wahrheit einem großen Zweifel, der, besonders für deren zweyte Hälfte, in der Beurtheilung von Hormayers Werken, I. Band (in der Münchner Litt. Zeitung 1821 Nro XIV.) treffend erörtert wird. Aber auch diese, und selbst die Lesart Nordgavorum als richtig angenommen, so ist es doch auffallend, daß zur Zeit Justinians schon, der ausgebildete Name, „Nordgavorum gens“ erscheinen soll; während der Autor die Benennung des Nordgaues, auf der vorhergehenden S. pag. 115, von dem slavischen Nahoranje ableiten will.

---

(15) Hentze l. cit. p. 25 bemerkt hier: Könnte das Wort Norsavorum nicht eben so gut Soraborum oder Nordmannorum andeuten? —

Doch ist dieß „Nordgavorum gens“ vielleicht nur Umschreibung oder späterer Zusatz? Aber dann ist die Beweiskraft ohnehin vernichtet.

Angenommen aber auch, sie sey wörtlich und richtig nach dem ächten Briefe des Theodorich; was aber wohl nie zu beweisen ist; so gibt sie doch keine Probe dafür, daß die Nordgauer Thüringer gewesen, ja die besondere Erwähnung beyder Völker, spricht vielmehr gegen diese Annahme.

f) Die Stelle des Paul Diakonus: „Noricorum Provincia, quam Bajoariorum populus inhabitat, habet ab aquilone Danubium,“ sagt nur, daß Noricum von den Bayern bewohnt, zur nördlichen Grenze die Donau habe; eine nie geläugnete Sache. Damit sagt sie weder, daß jenseits der Donau die Bajoarier nichts weiter besaßen, noch daß dort die Thüringer wohnten. Übrigens beweist sie schon dadurch, daß ihre Angaben nur beyläufig seyen, weil das ganze Noricum den Bajoariern zugeschrieben wird, da doch der größte Theil desselben unter der Enns, in den Händen der Longobarden, und dann der Avaren war. —

Die meisten dieser seyn sollenden Beweisstellen, hat bereits Pallhausen in seinem Nachtrag von pag. 171–75 gründlich widerlegt; und dennoch stehen sie hier wieder, als wären sie nie angefochten worden.

Warum hat denn H. v. Lang jene Widerlegung nicht zuerst entkräftet? Oder gehöret sie „zu dem verhallten Siegsgeschrey einer ehmaligen Parthey, und zu ihren meist mißlungenen Angriffen; die man nicht weiter achten wird,“ wie H. v. L. Seite 2 in gewaltigem Sebstvertrauen sagt? —

Eine abermalige Verdrehung, Seite 116 soll einen neuen Beweis liefern. Dort heißt es: „Aber auch ausserdem würde selbst jeder Unbekannte am National, an der Sprache und

den tief eingeprägten Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner erkennen müssen, daß die Völker am Lech und vollends gar am Main, niemals ein und dasselbe Volk mit jenem an der Isar, oder dem untern, rechten Donauufer gewesen seyn könnten." Aber wer in aller Welt behauptet denn, daß die Völker am Main, und vollends gar am Lech zum Nordgau gehörten! Dieser umfaßte nur die heutige Oberpfalz, und einen Theil des ehmaligen Nürnberger und Eichstädter Landes, und gerade von diesem sagt Mannert ausdrücklich: „den zuverlässigsten Beweis für die Abstammung der Oberpfälzer, liefert ihr Dialekt, welcher ganz aus bayrischem Grundstoffe besteht, und durch fränkische Einmischung, nur einigen abweichenden Anstrich erhalten hat. Diese Abstammung verläugnet sich auch späterer, häufiger Umänderungen ungeachtet, in dem größern Theile des Nürnberger Gebietes, und im Eichstädtischen nicht." — Das ist denke ich deutlich und genug. Was den Lech betrifft, so sind doch wohl die Völker am rechten Ufer dieses Flusses, unbezweifelt Bayern? und dennoch wird in der ganzen Gegend, von Weilheim bis heraus gegen Aichach mehr oder minder „geschwäbelt." Dort wie hier hatte sich der Übergang aus der Sprache des benachbarten Volkes gebildet, da sich hierin nicht leicht irgendwo eine scharfe Abgrenzung zeigt, wo nicht die Natur selbst eine solche zieht. Darum verliert sich die deutsche Sprache gegen Frankreich, gegen Rußland und Ungarn hin nur allmählig, schneidet aber gegen Italien weit schärfer ab, weil dort keine natürlichen Grenzen vorhanden sind, hier aber die Alpen eine solche bilden.

Die Seite 116 angeführte Stelle des heil. Hieronymus: „Germania, Retia, Ager Noricus ab oriente flumine fistula et sylva Hyrcenia, ab occidente flumine Re-

no, a Septentrione Oceano, a meridie Jugis Achemei, sic est vocabula montis (16) (et) flum. Danobii terminatur" — hat der Autor unrichtig erklärt. Ich will zuerst die Zeit feststellen, in der sie geschrieben worden, und dann den historischen Beweis für eine andere Erklärung führen. Hieronymus starb 420, die Stelle ward also vor diesem Jahre, mithin zu einer Zeit geschrieben, wo die Römer noch ihre Besitzungen diesseits der Alpen hatten. Hinter die Donau und hinter den Rhein, zogen sie sich aber nach dem Kriege mit den Marcomannen 396, und nach dem mit den Franken und Alemannen 395 geschlossenen Frieden zurück. Da nun Hieronymus diese beyden Ströme als Grenzen von Deutschland, Retia (d. i. dem Rieß, oder wie es schon Ptolomäus nennt, Rhiusiava; denn Rhaetien kann es nicht seyn, da dieß damals noch römisch war, und in dieser Zusammenstellung ganz widersinnig wäre) und dem ager Noricus (d. i. dem Nordgau; denn die Grenzen passen wieder nicht auf Noricum) angibt, so fällt obige Stelle zwischen die Jahre 396 und 420. Noch besser wird dieß durch die andern Grenzbestimmungen erläutert. Östlich die Weichsel und der Hercynische Wald; dieser in seiner allgemeinsten Bedeutung, hier als das Riesengebirg und die Sudeten (17) „pertingit ad fines Dacorum et Anartium" sagt Jul. Caes. cap. 25 vom hercynischen Walde. Nördlich der Ocean. Die montes Achemaei scheint Pallhausen, ohne deßwegen in seine Idee von einen westlichen Bajoarien einzugehen, doch richtig erklärt zu haben. Mannert sagt in seiner Germania ꝛc. daß sich die Römer um 360 aus dem westlichen

(16) Dieser Beysatz scheint schon ein wenig bekanntes, unbedeutendes Gebirge anzudeuten; beym sylva Hercenia steht er nicht.

(17) Siehe auch die Karte Kruses in historischem Atlas „sub finem anni 400."

Theile von Rhaetia secunda zurück, und hinter die stark befestigte Strasse von Bregantia gegen Augusta Vindel. zogen. Diese Grenze der Römermacht, trifft also gerade für die Zeiten des hl. Hieronymus zu, und läßt die montes Achemaei gar nicht unwahrscheinlich in diese Gegend, aber keineswegs in das Achenthal oder nach Achberg bey Marquartstein setzen, wie der Autor gethan, wohin sie aber nimmermehr passen. Auch sagt H. v. L. man habe den Inn damals (oder vielmehr weit früher?) ebenfalls Ister genannt, und so gleichbedeutend mit der Donau genommen. Hieronymus sagt aber nicht Ister, sondern deutlich Dannbius, und setzt diesen Fluß als Südgränze der von ihm genannten Länder. Und wenn auch unter Retia Rhätien gemeint wäre, ward den dieses südlich durch die Achemberge und den Inn begrenzt? Floß dieser nicht vielmehr in seinem obern Theile, also südlich mitten durch Rhätien? Wenn man diesen Grenzen auf der Karte folgt, so wird man sie gewiß natürlich und ganz für jene Zeit passend; (s. die oben angezogene Karte im Krause'schen Atlas) keineswegs aber so erzwungen finden, als die von Langischen. Übrigens beweißt die ganze, in die Römerzeiten zurückgehende Stelle, nicht das Geringste weder für, noch gegen den bajoarischen Nordgau. —

Um aus der Gründung von Eichstädt Beweise für den Nordgau zu holen, muß man zuerst erwägen, daß dieß Bisthum, wie Augsburg (wenn man Neuburg nach Braun und Gemeiner, nur als die bajoarische Zubehörde dieses alemannischen Bisthums annimmt) sich in die Länder zweyer Herrn erstreckte. Der Sprengel von Eichstädt ward, nach Martinus in Chron. fuldense, aus abgerissenen Theilen des schwäbischen Bisthums Augsburg, (dem Sualafeld) und des bayrischen Bisthums Regensburg (dem Nordgau) gebildet, er

mußte also, da nirgends von einer gleichzeitigen weltlichen Abtrennung dieser beyden Gauen, und ihrer Zutheilung zu Franken die Rede ist, auch in diesen beyden Provinzen liegen. Es erklärt sich also die Zustimmung Carlmanns, zur Errichtung eines in Bajoarien gelegenen Bisthums, durch den Umstand, daß der Sprengel desselben auch in sein Land, d. i. nach Schwaben reichte. Eichstädt „in parte (proxima nobis) Baguariorum id est in Nordgoe eregens" — (in Luitger's, eines Grafen v. Lechsgmünd und Domherrn von Eichstädt, vita St. Gregorii in act. S. S. Antwp. tom. V. pag. 258 mens Aug.) diese Stelle ist doch deutlich? Wenn das Bisthum im Breve Gregors III. 739 nicht genannt ist, so beweist dieß nur, daß es noch nicht gegründet war, wie dieß denn auch erst 741 geschah, und deutlich auf dieß Jahr in der Sanctimonialis Heidesheim: und bey Petz, script. rer. Aust. I. p. 1301 erzählt wird. Erst 746 ward es nebst Würzburg, zur Mainzer Dioces geschlagen. Die bekannte Stelle aus Willibalds vita St. Bonifacii: „duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burghardum, eisque in intimis Orientalium francorum partibus et Bajoarium terminis ecclesias distribuit" heißt doch, ohne Künsteley übersetzt, daß eines dieser Bisthümer in der Mitte Ostfrankens, das andere aber an den Grenzen von Bayern lag, wie es ja wirklich der Fall gewesen. Noch mehr bestärkt dieß der Anonymus vita St. Willibaldi bey Canis. „Erat igitur eidem Archiepiscopo (Bonifacius) in finibus Bajoariae locus, Eichstatt dictus." Hier wird Franken vorher gar nicht erwähnt, und die Stelle sagt also ganz einfach, in Bayern, und zwar an den Grenzen desselben. Wäre das Bisthum in Franken gelegen, so würde ja das Land selbst, und nicht das benach-

barte genannt seyn, und es würde heißen: in finibus Franconiae. —

Wenn auf dem Provinzialconzil Carlmanns 742. Willibald von Eichstädt als „in regno suo“ erscheint, so beweist dieß nur, daß sich dessen Sprengel auch in Carlmanns Reich erstreckte, was ihm allerdings die Pflicht auflegte, auf dem, von diesem ausgeschriebenen Conzil zu erscheinen. Dieser Stelle läßt sich auch eine andere aus Ditmar Mersebg. ad anno 1106 entgegensetzen, also lautend: „Separantur in hoc opus (zur Gesandtschaft nach Rom) a Lotharingia Bruno Trevirensis, a Saxonia Heinricus Magdebgens. ab orient. francia Otto Babenbergens. a Bawaria Eberhardus Eistattensis, ab Alemannia Gebehardus Constantiensis.“ Man sieht also, jeder Bischof repräsentirt sein Land. —

Wenn Seite 119 H. v. L. behauptet, daß Eichstädt von je dem Mainzer Sprengel untergeordnet war, so hat er freylich in so weit recht, weil vor der Verleihung, der erzbischöflichen Würde an Salzburg 791, gewissermassen alle Bischöfe Deutschlands, der Erzkirche zu Mainz untergeben waren, mit Ausnahme der südlichen, welche nach Aquileja gehörten. Die besondere Zutheilung der Kirchen, von Würzburg und Eichstadt erwähnt aber erst, und mit deutlichen Worten Herm. contract. in Chron. auf 746. „St. Bonifacius annuente Carolomanno authoritate Zachariae Papae duos in sua Parochia episcopatus fecit, Wirceburgensem scilicet et Eichstettensem.“

Wenn in dem Briefe des Pabstes Leo 791 (Kleinm. Anh. zur Invavia Nro X.) nur die Bischöfe von Seben, Freysing, Regensburg, Passau und Neuburg (?) als „episcop. in Provinc. Bajoariorum“ vorkommen, so ist dieß nur in kirchlicher Beziehung zu verstehen, in welcher hier

nur die zur Erzkirche von Salzburg gehörigen Bisthümer, als in der provincia Bajoariorum genannt werden, worunter Eichstädt um so weniger seyn konnte, da es bereits früher zur Mainzer Dioces kam. Und dennoch erscheinen anno 900 in der Beschwerde Erzbischof Ditmars I. und seiner Suffraganen unter diesen: Waldo Ep. Frising. „Erchanpald Eistattensis, ferner jene von Seeben, Regensburg und Passau und universus clerus populusque, christianus per totam Noricam, quae et Bavaria vocatur." (Kleinm. Juv. Anhang I.)

Im Jahre 591–92 wird der arianische Bischof von Seeben, unter den episcopos Istriae genannt, ja noch 1049 auf dem Rheimser Conzil heißt es: „defuncto Papa Damaso qui in civitate Brixenorum, quae in provincia Istria est, fuerat episcopus," und Brixen gehörte doch zur Salzburger Erzkirche, und zum Herzogthume Bayern. Aus diesem Allem ergibt sich also, wie schwankend die kirchliche Sprache war, die noch gerne mit den Worten der Römer, auch deren Eintheilung beybehielt, und wie wenig aus derselben auf die weltlichen Verhältnisse, geschlossen werden darf. Überdieß erscheint Udalfried, der Bischof von Eichstädt auf dem, blos von bayrischen Bischöfen gehaltenen Conzil zu Dingolfing anno 932. Episcop. Sab. v. Resch und Hansiz germ. sac. II. 146.

Der triftigste Beweis aber, daß Eichstädt zum Theil ein bajoarisches Bisthum war, und daß auch der, von H. v. L. statuirte eigentliche Nordgau, wie die Mark desselben zu Bayern gehörte, liegt darin: Im Jahre 740 theilte Bonifazius Bajoaria (ausdrücklich, ohne Zuziehung irgend eines andern Landes) in vier Bisthümer, Salzburg, Passau, Freysing und Regensburg; es mußten also

auch deren Diöcesen in Bajoaria liegen. Nun ward 741 Eichstädt gegründet, und seine Diöces aus Theilen von Regensburg, Augsburg und Salzburg (18) gebildet. Da nun diese neue Diöces den Nordgau und das Sualafeld begriff, so mußten nothwendig beyde früher den erwähnten Bisthümern zugehören; der ganz natürlichen Lage nach, gehörte aber der Nordgau zum Bisthum Regensburg (denn was hätte Eichstädt sonst von diesem Bisthume, das doch ausdrücklich genannt ist, erhalten?) das Sualafeld zum Bisthum Augsburg, eine politische Abtrennung dieser Theile von ihren Ländern wird nirgends erwähnt, folglich entsteht der ganz richtige Schluß, für den Nordgau, daß derselbe, nebst der Stadt Eichstädt, welche in demselben lag, bey Bayern verblieb.

Die Stelle „Eystett, ubi St. Willibaldus corporaliter requiescit in pago Nordgowe in comitatu Arnulphi" etc. 908. (Falkenstein Cod. dipl. Nordcov. Nro X. und vom Herrn v. Lang selbst als ächt anerkannt, s. Regesta I. pag. 29 aber ad. ann. 900. —) beweiset ebenfalls, daß Eichstädt im Nordgau, und unter dem bekannten Markgrafen Arnulf lag. — Eben so wurden in dem Vertrage, den 1305 die Herzoge von Bayern mit Eichstädt, wegen dem Hirschbergischen Erbe eingehen, die Besitzungen selbst Eichstädt, die Comitia aber, und zwar als eröffnetes Lehen Bayern zuerkannt. Daß sie aber wirklich ein bayrisches Lehen war, beweist unter andern auch, daß

(18) H. v. L. vermuthet, Salzburg habe hier als Metropolitan eingewirkt. Es ist wohl möglich, daß es früher einige Suprematie über die übrigen behauptet, (obgleich dieß eher von Lorch zu sagen wäre) aber ausdrücklich zu jener Würde ward es erst 791 erhoben. s. l. cit. in Kleinm. Juvavia.

noch 1302 Graf Gebhardt von Hirschberg, den bayrischen Consens bedurfte, um Schloß Sandsee an Eichstädt zu verkaufen. (Falkenst. Cod. dipl. Nordeov. pag. 114 u. 130.) Woher wäre dieser Lehensnexus zu erklären, wenn das Land ursprünglich fränkisches und nicht altbayrisches gewesen? —

Aus allem diesem ziehe ich für Eichstädt den Schluß, daß selbes 741 durch Suitger auf bayrischem Grund und Boden gestiftet ward, daß es nach Utilos Niederlage 743 zwar noch bey Bayern blieb, jedoch dort, was schon die Zutheilung zum Mainzer Sprengel beweist, der fränkische Einfluß die Oberhand gewann, woraus auch das Nichterscheinen seines Bischofs, auf dem Tassilonischen Conzil zu Dingolfing anno 772 leicht erklärlich wird, bis es endlich, jedoch in viel späterer Zeit, auch dem Namen nach, von Bayern abgetrennt, und zu Franken geschlagen wurde. Übrigens wollte ich hier nur die Gründe anführen, die auch für Eichstädts Zubehörde zu Bayern sprechen; ein erfahrner Forscher möge ein Resultat ziehen, jedem begründeten, nicht schon längst widerlegten Ausspruch unterwerfe ich gerne meine Ansicht, nie aber irgend einer Autorität, denn der Servilismus in der Wissenschaft, in dem freyen Gebiete des Geistes, ist der verächtlichste. Unter den Schriften der, dieser Meinung entgegen stehenden Parthey, ist die vorzüglichste und gründlichste: „Historischer Auszug und Beweis, daß das Stift Eichstädt ursprünglich ein fränkisches und kein bayrisches Bisthum seye, 1754" eine Abhandlung die mich, besonders für die neuern Zeiten, in meiner Meinnung sehr wankend machte.

Zu Nro 3 Seite 119. Allerdings ward von einigen Chronisten, beynahe ganz Deutschland Bajoaria genannt, weil dieß das Hauptland der karolingischen Regenten Deutsch-

lands war; wir haben es jedoch hier nur mit dem eigentlichen Bayern zu thun. Auf diese Behauptung gestützt, sagt hier H. v. L. daß Carl d. G. Theile von Franken und Böhmen zu Bayern schlug. Er möge dieß nur mit einer einzigen Stelle belegen. Daß er das neueroberte Avarenland demselben zutheilte, wird hier durch eine Stelle aus der Reigersberger Chronik bewiesen; und doch sollte Seite 59 die Stelle Eginhards, wo er offenbar zurückgehend, von den Bayern und Avaren spricht, (duorum regnorum;" nennt er denn eroberte fränkische Provinzen so?) beweisen, daß das Land unter der Enns „niemals" zu Bayern gehörte.

Zu Litt. a. pag. 119. Die bekannte Stelle aus Carls Testament, hat bereits mit ihrer richtigen und natürlichen Auslegnng, Pallhausen in seinem Nachtrage rc. von Seite 161 – 168 angeführt, wo diese Erklärung auch nachgelesen werden wolle. Die Annahme, daß unter Ingoldestadt Ungelstätten gemeint sey, wird eben da wahrscheinlich gemacht, doch mag sie, obgleich gute Gründe dafür sprechen, auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, dieß eine jedoch erinnert werden; daß selbst Westenrieder in seiner bayrischen Geschichte, 1820. Seite 97 derselben beypflichtet, sowie sie Buchner in seiner Gaukarte annimmt.

Zu Litt. b. pag. 120. Daß in Ludwigs Theilung, von 839 (Perz I. 435.) der Ducatus Austrasiorum mit Sualafeld und Nordgau genannt wird, beweist gerade, daß diese Gauen nicht zu dem genannten Herzogthum gehörten, sondern dem Antheil Lothars beygeführt wurden; denn warum würden gerade diese beyden Gauen, und sonst keine andern, aus demselben Herzogthume, das ihm ohnehin schon ganz zugeschrieben war, besonders genannt? Wenn aber Ludwig schwören muß, die Grenzen von „Noreja (?) quae

nunc Bajoariae dicitur“ nicht zu überschreiten, so ist ja offenbar unter diesem Bajoaria nur der Theil verstanden, den Ludwig erst (nunc) durch diese Theilung erhielt, ausser dessen Grenzen allerdings der Nordgau lag, weil ihn Lothar bekam, es sagt also diese Stelle nichts weiter, als daß Ludwig schwören mußte, nicht aus seinem Lande zu gehen.

Forchheim, wenn man das Capitel Eggolsheim richtig begränzt, und Bamberg gehörten ohnehin nie zu Bajoarien, oder zum Nordgau; alle Beweise des H. v. L. sind also überflüssig gegen eine Sache, die nicht behauptet wird.

Die von dem Autor Seite 121 gegebene Erklärung, ist ganz neu, aber leider nur in dessen Idee begründet. Durch welche Stelle irgend eines alten Autors, läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß „bavaricis legibus subdita“ heisse nach bayrischem Ökonomie System angesiedelt, hörig und zehntpflichtig? (19) Wo steht, daß die Slaven frey waren, und keinen Zehnt reichten? Die Slaven, welche man noch im 11ten Jahrhundert den Hunden gleich hielt, (vid. Chron. Helmoldi ap. Leibnitz II. p. 552.) — die Slaven, deren Name eben seit jenen Zeiten zur Bezeichnung der tiefsten Unterwürfigkeit dient! — Und schenkte nicht Arnulf 889 an Würzburg ausdrücklich den Tribut, („decimam tributi“) den die östlichen Franken, wie die Slaven an den königlichen Fiskus zahlen mußten? Beweist ferner die Stelle: „A Slavis, Christianorum terras inhabitantibus, censum esse recipiendum. Si enim sine tributo sederint, ipsam quoque sibi propriam vindicabunt terram, si vero tributum dederint,

(19) In der, im Jahre 1811/12 erschienenen Abhandlungen des H. v. L. heißt diese Stelle: „Die bayrische Art, die Landgüter an freye Menschen (Barschalken) zu verstiften,“ also gerade das Gegentheil. Worauf beruht nun diese oder jene Erklärung?

norunt, dominatorum ipsam habere terram.“ Eccard franc. orient. I. pag. 507. — nicht deutlich und unbestreitbar die Zinspflichtigkeit der Slaven? (20) Slaven wie Franken und Bayern waren zehntpflichtig, (mit Ausnahme einzelner Klassen unter ihnen) das geht aus hundert und hundert beurkundeten Schenkungen hervor, das beweiset das Edikt Carls d. G., auf dem Frankfurter Reichstage 794 im 23. Capitel, welche diese, früher nur freywillige Abgabe, nun für alle Stände, direkt aussprach, so wie er auch der Erste war, der damit den Anfang machte, sie zu entrichten. Wer also in jenen Zeiten bavaricis oder allemannicis legibus subditus war, der lebte auch in Bajoarien oder Allemannien; so wie die flämischen Ansiedler in Preussen und Österreich, vielleicht einige Privilegien haben mochten, aber gewiß den Gesetzen des Landes unterworfen waren, wo sie sich nieder ließen.

Mit der angezogenen Stelle, hat es aber eine weitere Bewandtniß; sie wird, in Beziehung zu einer andern, erst recht klar. Bey Heyberger wird in der Urkunde Nro 18. „praedium Uraha dictum in pago Rangowe“ 1021 an Bamberg geschenkt, und Nro 19 in demselben Jahre noch nachgeholt: „Omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia bauuaricis legibus subdita: forestum scilicet inter suabaha et pagenza fluvius sitam, et villas crinitilaha, unaltgeresbrunnun, Altrihesdorf, heribrehtesdorf nominatas etc. — ceteraque omnia, quibuscumque usibus ad praefatam curtem respicientia in pago nortgowe etin comitatu Heinrici constituta etc.“ — Eine andere Urkunde in Reg. I. 83, um 1047 sagt: „praedium Uraha, cum omnibus appendiciis — in altera parte Radenze

(20) Die ziemlich zweydeutige Urkunde in Reg. I. pag. 145 kann diese klaren Beweise doch wohl nicht erschüttern?

in terra scilicet et terminis Francorum." — Aus der Zusammenstellung dieser Daten, ergeben sich also folgende Schlüsse: 1) Daß das praedium Uraha, (Herzogenaurach) Zubehörten links und rechts der Regnitz hatte. 2) Daß jene in Franken (im Rangau) und zwar an der Grenze Frankens (in terminis Francorum) lagen. 3) Daß diese in dem, bayrischer Hoheit unterworfenen Nordgau sich befanden, und also erst später noch besonders an Bamberg geschenkt wurden. 4) Daß das Capitel Eggolsheim keineswegs, wie H. v. L. Seite 104 behauptet, 1014 (1015) zum Radenzgau geschlagen wurde, weil in diesem Jahre nur, nach der bereits bey dem erwähnten Gau angezogenen Urkunde, die geistliche Zutheilung jenes Distrikts zu Bamberg geschah, und Grundlach, Walkersbrunn, Eltersdorf, so wie der Wald zwischen der Schwabach und Pegnitz, als im Capitel Eggolsheim gelegen, 1021 dennoch im Nordgau, comit. Heinrici genannt werden, ja noch auf 1094 sagt eine Urkunde: „Comes Bodo, Noricus natione, vivens bavarica lege" schenkt Güter nach Theres ꝛc. (Schann. vindem. litt. I. pag. 175.) und Botenstein liegt doch auch im Capitel Eggolsheim. (21) —

Noch lassen sich aber, ausser den, in dieser Widerlegung verflochtenen, weitere Beweise aus Urkunden angeben, welche den Nordgau unzweifelhaft zu Bayern theilen.

1) Jornandes de Reb. Goth. cap. 22 sagt für das Jahr 332: „Erant illis (Vandalis) a septentrione

(21) Dieser Comes wäre also nach H. v. Lang's Erklärung hörig und zehntpflichtig gewesen? Doch muß hier vivens et Subditus wohl unterschieden werden; auch die Markgrafen von Tuscien und Adalbert I. werden „lege bajoarica vivens" angeführt, weil sie Bayern; Welfen waren. s. Leibnitz Orig. Guelf I. p. 103. —

Hermunduri;“ die peuting. Tafel setzt nördlich an die Donau auch keine Hermunduri (nach Mannerts und der meisten Neuern Annahme die spätern Thüringer; wenigst finden sich diese in ihren Sitzen) sondern ebenfalls die Vandali. Dieß schlösse übrigens ihre spätere Verbreitung nach Süden noch nicht aus; aber:

2) In der vita St. Emmerami von Meginfred (Basnage c. 5.) steht bey Ankunft Emmerams 649: „Emmeramus in Bajoarios fines, qui meridie versus Alpibus, ad orientem Ungris, ad Aquilonem vero Hyrcano nemori limitem Germaniae (gegen Böhmen, gegen die Slaven hin, die man also damals nicht zu Germania zählte) protendunt — devenit.“ Daß aber unter dem saltus Hyrcanum kein anderer als der Böhmer Wald verstanden ward, bezeugen: die Annal. Metens. 803 von Carl d. Gr. „Venationem babalorum caeterarumque ferarum per saltum Hyrcanum exercuit — inde vero ad Reganesburg veniens;“ und dieselben 805: „Partem exercitus (in Bohemiam destinati) cum Carolo rego filio suo per orientalem partem franciae seu Germaniae ire praecepit (C. M.) ut Hyrcano saltu transjecto jam dictos Slavos invaderet. — Aliam per Saxoniam etc. — tertia quoque ex parte expeditionem totius Bajoariae in eandem regionem intrare jussit; wozu noch das Chron. Moiss. setzt: et venerunt ad fluvium qui vocatur Agare (die Eger) illi tres hostes insimul, et inde venerunt ad Camburg.“ (vielleicht Camberg im Kaurzimer Kreise?) Aus der Vergleichung dieser Stellen geht nun deutlich hervor, daß der „Hyrcanus saltus“ die ganze Strecke herab, bis gegen Grafenau begriff. Noch in den Schriften und Karten des Mittelalters, wird stets der Böhmerwald Hercynia sylva oder Hircanum nemus genannt.

3) Nidhard I. p. 90, bey Empörung Ludwig des Deutschen gegen seinen Vater: „Imperator Toringiam petiit, a qua Lodhuvico, filio ejus pulso, per Slavos, itinere redempto, cum in Bawariam fugere compulit.“ Der Weg von den Thüringern durch die Slaven nach Bayern, stimmt genau mit der wirklichen Lage der Länder. Die Sitze der Thüringer nördlich der Slaven, dann diese im Bayreuthischen, und dann in den bayrischen Nordgau. Wäre dieser fränkisch gewesen, so müßte ja Ludwig zuerst zu den Franken, und dann erst nach Bayern gekommen seyn. Hiemit sind auch die, schon angeführte Stelle Eginhardt wegen der Saalgrenze; die vita St. Emmerami: Gens Thuringorum erat in partibus aquilonis in confinio Parathanorum, und die annal. fuldens. 840 zu vergleichen, welche beynahe dasselbe sagen.

4) In einem Diplom Heinrich II. 1010 (Buchinger Geschichte von Passau II. Seite 498–499) steht: portionem silvae, quae vocatur Nortwalt, in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis Ilzisa sursum usque ad terminum praedictae sylvae qui separat duas terras Bajoariam videlicet et Boemiam.

Daß aber unter dem sylva Nortwalt kein anderer als der Böhmerwald verstanden sey, und zwar in einer größern Ausdehnung als heutzutage, nämlich schon in der Gegend von Lichtenberg und Nordhalben beginnend, also unmittelbar an den Thüringer Wald anschließend, und noch den Saal Wald und das Fichtelgebrirge begreifend, beweisen: (22) — a) die Urkunde in Ußermann Ep. Bamberg.

(22) Ich will aber dadurch keineswegs behaupten, daß auch die Grenze von Bajoarien sich bis dahin erstreckte: vielmehr

Cod. prob. XXII. pag. 25. „Horum autem bonorum de praefato Nortwalt hi sunt termini:“ und nun folgt die ausführliche Begränzung einer Gegend, an der Tettau und Rodach, nun Teuschnitz und Nordhalben; und zwar im Comit. Adalberti 1017, (desselben der erst in der vorhergehenden Urkunde, ibid. 1015) ausdrücklich als Gaugraf des Radenzgaues benannt ist. — b) „Rinichpacha (Rinchnach bey Regen) ecclesia in Nortwalt.“ M. B. XI. p. 147 an. 1040. c) „Menaha (Mennach bey Mitterfels) prope saltum Nordwald.“ Heyberger Berth. Landshoheit Nro XI. Beylagen. — „Steveninga in silva Nordwald.“ Trad. St. Emm. pag. 103. — d) Die Gegend „inter fluvium Agastam et Nardinam (Augst und Narden im Ober. Östr. Schwarz Viertel) a locis ubi Danubium influunt, et usque in Nordwald.“ Hund. Met. Salsb. II. 254. Edit Ratisb. 1719. —

5) Cosmas Pragensis sagt 1040 (Menke I. c. 2025.) „Caesar pertransiens Castrum Cham cognovit, quod Böemi obstruerant vias per silvam, quae silva dirimit Bavariam atque Boemiam. —

Es ist wohl möglich, daß die Ahnherrn der Hirschberge unter den Agilolfingern die Gaugräfliche Würde im Nordgau besaßen; später aber erscheinen in der Gegend, des, vom Autor ihnen angewiesenen, Bezirkes, die nordgauischen Markgrafen als wirkliche Gaugrafen. s. Note 90. Der 1080 auftretende Heinrich von Weissenburg, war ohne Zweifel ein Hirschberg, er wird aber Gaugraf im pago Rudmarsperg genannt. (23)

---

lag der nördliche Theil des Nordwalds im ostfränkischen Radenzgau, und nur der südliche im Nordgau.

(23) Diesen Gau weist ihnen H. v. L. schon in seiner Abhandlung, über die erblichen Comitate ganz richtig zu; jedoch benannten sie sich nicht von Rudmarsberg. Er war

Ob Sinzing, wenn es auch nach der Urkunde von 1080 (Schultes hist. Schriften Nro XXII. pag. 349) im pagus Sulzgow genannt wird, noch in der Grafschaft Sulzbach lag, als die Hirschberger selbe ererbten, bezweifle ich, da in jener Gegend die Regensburger Burggrafen ihre Besitzungen hatten, und sich namentlich selbst von Riedenburg schrieben. Jener Heinrich comes de Sinzingen der als Gaugraf im Sulzgau erscheint, dürfte jener Heinrich Burggraf von Regensburg seyn, welcher bey Ried in den Urkunden gegen Ende des 11ten Jahrhunderts erscheint. Dieß als Berichtigung der Stellen Seite 122. —

25. Slavia, regio Slavorum.

Diese erscheint als Gau, und zwar im Regensburger Sprengel, Seite 122. Diese Sprengelbestimmung ist aber falsch. Der größte Theil der regio Slavorum umfaßte, was jetzt Bayern betrifft, die Länder am obern Maine, und zog sich an diesem Flusse herab über die Regnitz gegen Burgebrach, Schlüsselfeld und Herzogenaurach (s. Hentze u. Haas, die treffenden Urkunden in Ußermann episc. Würzburg. et Bamberg. sowie in den trad. fuld. In letztern wird die regio Slavorum ausdrücklich genannt pag. 145: „Thurphilun (Dörfleins) juxta ripam fluminis Moin, in Regione Slavorum," ferner ibid. p. 284. „Ezzilo comes tradidit St. Bonifacio in loco Hohenstadt (Höchstadt) qui

---

auch gewiß der ältere, eigentliche Ansitz der Hirschberge, (s. Nro VIII. in cod. dipl. Nordg. Falk. p. 14.) worin auch ihre Stammburgen Dollnstein, Kregling, Altendorf, Hirschberg, und das von ihnen gestiftete Eichstädt lagen. Enkering innerhalb dieser Orte, wird zwar 901 zum Sulzgau gerechnet, (s. denselben) doch ist hier eine spätere Veränderung, zumal da die Hirschberge Erben des Sulzgaues wurden, ganz wohl anzunehmen.

situs est juxta ripam fluminis Cisga (Aisch) et juxta Medabach (Medbach ebend.) etc. Idem comes trad. in eadem Slavorum regione villas has Tutenstete, Lonrestadt, Wachenrode, Sambach." — Dieser Theil gehörte nun nach seiner allmähligen Unterwerfung, anfänglich zum Bisthum Würzburg, dann ward um 889? der Radenzgau daraus gebildet, und dieser wurde 1008 (sieh Heyberger prob. dipl. Nro 12.) von Würzburg an Bamberg abgetreten. Es gehörte zwar allerdings ein Theil der ehmaligen großen regio Slavorum zum Bisthum Regensburg, — wie es dann ganz richtig ist, daß selbst Böhmen, jedoch nur kurze Zeit, demselben angehörte, aber dieser Theil war, nach seiner Erwerbung, nicht ohne Gauverfassung geblieben; so wenig als der erst unter Arnulf, unter dem Namen Radenzgau vorkommende Bezirk, vorher ohne Gauverfassung war. Die bekannte Urkunde dieses Königs sagt deutlich: „in terra Slavorum — qui vocantur Moinwinida et Radenzwinida una cum comitibus qui super eosdem Sclavos constituti erant," doch versteht sich dieß freylich nur für den westlichen Theil des Gaues. — Ja schon Ludwig der Fromme, sagt in einer Urkunde von 832 dasselbe, und zwar von seinem Vater Carl. H. v. L. selbst nennt den pagus Egire, und dieser bildet genau den äussersten, nördlichen Theil des Nordgaues. — Der Autor behauptet zwar, daß der Distrikt von Eger bis gegen Weiden, (den er zu Slavia oder zu Ostfranken, dem selbes zugetheilt worden, rechnet) nur dem bayrischen Bisthum Regensburg, zugetheilt gewesen, da dieses auch Böhmen verwaltet, und jener Distrikt als eine Dependenz hievon betrachtet ward. Böhmen aber wurde schon 973 abgerissen, und das Bisthum Prag gestiftet, warum kam diese sogenannte Depen-

denz nicht mit dahin? Warum ward dieser Strich Landes, wenn er denn doch zu Ostfranken gehört haben soll, nicht 1007 dem Bisthum Bamberg übergeben, für dessen Sprengels Erweiterung Heinrich II. so bemüht war? Wäre er nur eine Zutheilung gewesen, wie H. v. L. sagt, Heinrich II. würde gewiß das ostfränkische Land, dem ostfränkischen Bisthum gegeben, und nicht dem bayrischen zugetheilt gelassen haben. Als Bamberg gegründet ward 1007, hatte aber die sogenannte apostolische Mission Regensburg's, in Böhmen schon aufgehört, da bereits 34 Jahre vorher, das Bisthum Prag errichtet worden; es konnte also dieß kein Grund seyn, der, wie H. v. L. angibt, gehindert habe, das Egrer Capitel zu Bamberg oder Prag zu schlagen. Eben so ist die Angabe unrichtig, daß das Bisthum Regensburg das nähere gewesen, Regensburg ist über 3 Meilen weiter von Eger entfernt, als Bamberg. Der, beym Regensburger Bisthum verbliebene Egner Distrikt, war also, seit seiner Erwerbung mit Bayern vereinigt, und ging erst durch Ludwig des Bayern Verpfändung im 14ten Jahrhundert, definitiv in den Besitz von Böhmen über. —

26. Ostfränkische Markgrafschaft des Nordgaues.

Schon bey der Einleitung begegnet man wieder der, so lange und hartnäckig vertheitigten Ansicht des Verfassers. Ihre Widerlegung geht aus dem bereits Gesagten, gewiß für jeden Unbefangenen klar hervor; es würde auch ermüden, sie immer auf's neue zu wiederholen. Einiges möchte jedoch nachzuholen seyn. Gleich am Anfange, sucht der Autor für die, 2–300 Jahre ältere, von ganz andern Interessen geleitete Zeit der Gauverfassung Beweise auf in den Zeiten der Hohenstaufen und Wittelsbacher. Überhaubt liebt er die-

ses, freylich sehr gelegene, Abspringen in ganz andere Perioden, und also auch in ganz andere Verhältnisse. — Gerade aus den alten Chronisten, und besonders dem Hodoeporii St. Willibaldi ap. Canis. IV, wo vom Grafen Suidger die Rede ist, geht unwiederlegbar hervor, daß er ein Bayer; daß sein Gebiet ein bayrisches war.

Was will die Stelle sagen „der Gau Nordgau, dem königlichen Scepter zuständig, durch die Erwerbung des Bisthums Eichstädt, und der Länder südlich der Pegnitz„? Dieß ist ganz unklar und verworren. — Wegen der Zerstörung Passaus durch die Thüringer, überhaupt wegen deren Ausdehnung bis an die Donau, ist übrigens auch Luden (in seinen Anmerkungen zur teutschen Geschichte, II. pag. 597 und III. pag. 676.) zu vergleichen, der das hieher Bezügliche zusammenstellt; und sich ebenfalls gegen diese Ausdehnung erklärt. — Die Stelle aus Adelbold vita St. Henrici: Rex igitur etc. beweiset für diesen Zweck nichts, weil H. v. L. das entscheidende „in primo" ganz unberücksichtigt gelassen hat, das hier nicht sowohl des Kaisers erste Handlung in Ostfranken bezeichnet, sondern vielmehr sagen will, daß er sie noch zuerst verrichtete, ehe er dahin zog.

Zur Widerlegung und Berichtigung der von Seite 125 – 128 gemachten Angaben, dürften vielleicht folgende, jedoch in der Geschichte, und den Urkunden gegründete, Muthmassungen dienen, die diesen schwierigen, und verwickelten Punkt in einiges Licht setzen, da es hier vorzüglich darauf ankömmt, einen Satz aufzustellen, der sich allen vorhandenen Fällen, ohne Gewalt anpaßt.

Der Nordgau umfaßte unter den Agilolfingern, alles Land nördlich der Donau, und westlich des Sualafelds, (24)

(24) Das nach seiner Lage, in den ältesten Zeiten als ein Theil des großen Rießes erscheint, welches aber, nach den oben

mit Ausnahme jenes Theiles, der unterhalb Regensburg zum Donaugau gehörte. Dieß beweisen mehrere Urkunden, welche vereinigt in Pallhausens Nachtrag stehen. Seine nördliche Grenze dürfte nach eben diesen Urkunden, bis in die Gegend von Vilseck reichen, wo auch die Sitze der slavischen Paratani, durch die noch vorhandenen Ortsnamen in itz (Schirnitz, Tölnitz, Kausnitz) in jener Gegend ziemlich deutlich abgegrenzt sind. — Das Land dieser Paratani reichte einem Busen gleich, zwischen den Thüringern und Bajoariern herein: „Gens Thuringorum erat in partibus Aquilonis in confinio Parathanorum." Arnolf vit. St. Emmerami und „Sala Thuringos et Sorabos dividebat." Einh. vit. Carl M. — Und diesem Hauptstamme der Wenden, den Soraben, der am meisten westlich vordrang, gehören nicht allein die Paratanen, sondern auch jene Slaven an, die westlich sich über die Rednitz herein ansiedelten. (vid. annal. francor. fuld. ad an. 782.) — Aber unter den Carolingern, änderten sich diese Verhältnisse. Carl d. G., errichtete die Marken gegen die nordöstlichen Feinde seines Reiches; die Böhmen und Soraben. Anfänglich waren beyde unter einem Markgrafen vereinigt: Andulf erscheint in der Bezeichnung der bekannten Handelsstrasse zu Forchheim, Brennberg und Regensburg, † 819; ihm folgt Hatto — 828. Vermuthlich nach dessen Tode, wurden aber beyde Marken, der wachsenden Gefahr wegen getrennt.

A. Die Nordmark, auch die böhmische Mark oder der Nordgau umfaßte alles Land, was zum alten agilolfingischen Nordgau gehörte, ward aber durch die Unterwerfung der Slaven, bis über die Quellen der Nab und Eger ausgedehnt,

---

gegebenen Beweisen, keineswegs zum bayrischen Nordgau, sondern zu Schwaben gehörte.

und reichte unter Heinrich III. bis über diese Stadt. Vid. CLXIV. auf 1061 in Ried. Cod. dipl. Ratisb. p. 156. Mit der Mark schritt auch das Bisthum Regensburg weiter vor, so daß dessen Dekanate Eger und Wunsiedel (der pagus Egire) auch den nördlichsten Theil der Nordmark bildeten. Wenn nun auch in diesen ausgesteckten Grenzen, mehrere pagos erscheinen, so sind sie alle, als subpagos zu betrachten, zufolge der Stelle des Monach. St. Gall: „Carolus nulli Comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti sunt, plusquam unum comitatum, unquam concesſit;" eine Stelle die auch als Erwiederung auf den Einwurf dient, den der Autor Seite 114 macht. Die Grafen des Nordgaues waren keine Gau, sondern Markgrafen, (25) und hatten als solche mehrere comites minores unter sich.

B. Die sorabische Mark mochte ursprünglich aus der Gegend um Bamberg und Forchheim, dem Volkfeld, dem Ipfgau, und dem westlichen Grabfeld bestehen. Ich schließe dieß aus der Urkunde Ludwig des Kindes — Eccard hist. franc. orient. II. pag. 897. — worin der Ipfgau und das Grabfeld dem Markgrafen Adalbert entrissen werden, so wie aus dessen eigentlichen Besitzungen, die im Volkfeld, in und um Bamberg und Forchheim lagen, und die der König zum Fiskus einzog. Übrigens mag auch Adalbert den erstern Gauen, nur in der Eigenschaft eines Gaugrafen vorgestanden haben. Diese Mark erweiterte sich aber, durch die allmählige Erwerbung des später sogenannten Radenzgaues,

---

(25) Ohne jedoch gehindert zu seyn, einzelne Gauen in der Eigenschaft als Gaugrafen, und selbst in einem, ihren nicht unmittelbar untergebenen Landstriche zu verwalten. z. B. die östreichische-babenbergischen Markgrafen ihren Comitat im Donaugau.

und muß, da die Saale bestimmt als Grenze gegen die Soraben angegeben wird, und die alten Grenzburgen Saalburg, Saalfeld, Orlamunde, Dornburg, längs derselben errichtet wurden, wohl auch noch jenen Theil von Südthüringen begriffen haben, der zwischen der Saale, und dem Thüringer Walde liegt, und ohnehin zu Ostfranken gehörte. Darum mochte Lambertus Schafnabg. in Pistor. script. de reb. Germ. I. pag. 313 den Luitpold, nachdem er zur sorabischen Mark gelangt war, einen „Dux Thuringorum" nennen. Diese sorabische Mark, gehörte aber eben so gewiß zum Herzogthume Ostfranken, und bildete einen integrirenden Theil desselben, als die böhmische Mark eine Zubehörde des Herzogthums Bayerns war.

Es wird diese Annahme durch eine Menge von Urkunden bestättigt, in denen der Radenzgau, Ipfgau, Grabfeld rc. stets ausdrücklich zu Ostfranken gerechnet werden; keine einzige Urkunde aber aufzufinden ist, wo es analog mit jenen z. B. „in Francia orientalis in pago Grapfeld etc." hieße: „in Francia orientalis in pago Nordgowe" der vielmehr stets, nebst seinen Unterabtheilungen zu Bayern gehörig erscheint. Ihr steht nicht entgegen, daß Grafen aus fränkischen Häusern, öfters den Nordgau mit verwalteten, da nicht nur Grafen aus bayrischen Häusern, ebenfalls der sorabischen Mark vorstanden, sondern auch die deutschen Könige in jenen Zeiten noch das Amt, ohne Rücksicht auf nationelle Herkunft, dem ertheilten, den sie eben hiefür tauglich fanden, oder den sie versorgen wollten. Sonst wäre ja auch die Folgerung statthaft, daß die Ostmark, weil sie von den Baberbengern verwaltet wurde, ebenfalls eine Zubehörde des ostfränkischen Herzogthumes gewesen sey; eine Behauptung, die doch noch Niemand in den Sinn gekommen. Weil

man aber dieß Verhältniß der verwaltenden Markgrafen, immer, auf jenes der Länder übertrug, weil hier häufiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging, und weil endlich, gerade in der spätern Zeit, wo sich das Amtsgebiet, nach und nach in ein landesherrliches verwandelte, das dann eine genauere Ausscheidung der Grenze zuließe, die frühern Marken, in dem Besitze eines Hauses vereinigt waren; — so mußte auch jene Verwirrung, in Bezeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu lösen ist, daß man abgesehen von dem Verhältniß derselben, blos jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Ferner entstund auch dadurch manche irrige Ansicht, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Hauptlande gleichsam abgesonderten Theil betrachtete. Die einfachste und richtigste Lösung, ist aber wohl diese: Die der feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hatten im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gaugrafen zu stellen, welche sämmtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen stunden, der also in dieser Eigenschaft als Heerführer, allerdings öfter Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, natürlich den Rang über den Gaugrafen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Oberaufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Verhältniß, zu dem Landesherzoge gestellt ward. Daß dieses nach und nach beynahe ganz verschwand; daß auch hier, wie bey den Gauen, der

diesem „Dux“ mehr als ein bloßer Heerführer verstand worden, steht dahin; in denselben Fuldischen Annalen 883

Sorabisch e | che oder Nordmark.

Gebhardt?

Thakulf † 873.

Vertloug dessen T...

Ernst. 829. Markgraf wird 861 entsetzt, mit seiner ganzen Familie vertrieben, † 865. 31)

Gemahl. Karlmanns. 33) Reginswind? 34)

Popo I. Graf in Buchonia und östl. Grabfeld. † um 865. seine Söhne (nach Eccards Hypothese) 35)

... Graf im nördlichen Donaugau; 40) ... Graf der böhmischen Mark; 41) um 893 ... mark, 42) wird 895 entsetzt; 43) Ge... rd, Tochter K. Ludwig III. 44)

Popo II. vor dem Tullifeld; um 880 sorabisch... graf, 45) wird 882 Dux ...

... II. höchst wahrscheinlich dessen Sohn ... im nördlichen Donaugau, 53) Mark... Nordgau 54) und in der untern Ost... lt 905 die sorabische Mark, 56) bleibt

...esherzoge gestellt ward. Daß dieses nach und nach beynahe ...anz verschwand; daß auch hier, wie bey den Gauen, der

Amtsbezirk allmählich sich in wahren Landesbesitz verwandelte, ist allerdings richtig; aber das primitive Verhältniß der Marken und ihrer Verwalter, ist gewiß das Obige.

Ausser der von H. v. L. angeführten Nordgauischen-ostfränkischen Staatsgeschichte, sind hierüber noch zu vergleichen: der fränkische Geschichtsfreund 1823, von W. V—ieh-beck und Zirngibl im 2ten Bande der neuen akadem. Abhandlungen, der aber durch Du Buat und Desing, und wohl auch durch Pfeffel irre geführt, die sorabische Mark zu Bayern rechnet, da sie doch unbezweifelt zu Ostfranken gehört.

Ich will hier einen mit Quellen belegten Entwurf, über die Folge dieser Markgrafen aufstellen, welcher zugleich Wenk's, von H. v. L. gebilligte Angabe (Seite 125) widerlegt, daß die sorabische und Nordmark 873 vereinigt worden. Es ist allerdings schwierig, die annales fuldenses, als die Hauptquelle, mit den übrigen gleichzeitigen Schriftstellern, und besonders mit den spätern Alold in Übereinstimmung zu bringen, doch steht dieser, nach den Regeln der historischen Critik billig nach.

---

26) „Ad Forahheim, Braemberg et ad Reginisburch (prævidebat) Audulfus" Georgisch Corp. jur. Germ. Cap. II. 805 pag. 697. — Annal. Moisiac. et Metens. ad an. 805. — Meichlb. hist fris. t. I. p. II. Nro 118 et 122. — Annal. Ratisb. in analect. Mabill. ad an. 819. „Adolfus comes obiit" —

27) Zirngibl's Abhandlung in den neuen hist. Schriften, der bayrischen Akademie, 2ter Band 1781. §. 47. (oder vielmehr die dort angeführten urkundlichen Beweise.)

28) „Comes et Dux Sorabici limitis Thacolfus; mense Augusto defunctus est" annal. fuld. 873. — „Thacolfus quidam comes de Boemia" (d. i. dort zu Hause) dipl. ap. Schann. trad. fuld. p. 243. — Ob aber unter diesem „Dux" mehr als ein bloßer Heerführer verstanden worden, steht dahin; in denselben Fuldischen Annalen 883

so wie in den annal. lambecc. heißt es deutlich: „Poppo et Egino, comites et duces Thuringorum" etc. — Du Buat sucht, jedoch sehr unwahrscheinlich, Taculfs bayrische Abkunft zu erweisen, in Orig. Boic. domus I. lib. III. pag. 143.

29) „Thacolf et filia ejus Bertloug tradiderunt" Schann. trad. fuld. pag. 298.

30) Du Buat loc. cit. I. lib. I., Zirngibl loc. cit. §. 227 und Buchner bayr. Geschichte II. pag. 124 in der Note, machen diese Hypothese sehr wahrscheinlich.

31) „Hernestus Dux partium illarum (Boemia) et inter amicos regiis primus" ann. Pithaei 849. — Zirngibl l. cit. §. 50. — Ann. fuld. et Bertiniani ad ao. 861. (dessen Entsetzung) † 865. Eccardt hist. franc. orient. II. p. 510. — Annal. fuld. 865. —

32) Ann. fuld. ad ann. 857. —

33) Lori chronolog. Auszug der bayr. Geschichte, pag. 171. — Annal. Bertin. 861.

34) Eccard. l. cit. et Act. Sanct. etc. Bouquet script. rer. francic. VI. 331.

35) Eccard l. cit. II. p. 314. — Viehbeck „der fränkische Geschichtsfreund" Seite 146. — Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches §. 63. — Popo erscheint in jener Gegend in den trad. fuld. apud Pistor ad. an. 825, 36-39. —

36) Zirngibl loc. cit. §. 229 et 230. — Du Buat orig. Boic. dom. I. lib. III.

37) Annal. fuld. 871. „Inde in Bajoariam profectus contra Behemos irruptionem in regnum suum molientes tutores partium suarum misit Arnum vid. Episc. et Ruodoldum comitem etc." — Du Buat l. c. p. 125 etc.

38) „Ratolfus Thaculfi successor" ann. fuld. 874. Zirngibl §. 54 et 56. l. cit. — Buchner l. cit.

39) vid. Nro. 61.

40) „Quicquid igitur Engildeo comes habere visus est ad Stupinga (Staubing bey Weltenburg) ad comitium suum etc." Anamodus lib. I. cap. 98. — Zirngibl l. cit. §. 158, 159 et 160. — Du Buat. l. cit. lib. IV. pag. 202-206. und lib. VI. §. 2. pag. 306.

41) Anamod. l. I. c. 29 et 33; dann Du Buat. l. cit. pag. 307. — u. Zirngibl l. cit. §. 56 et 57. —

42) „Engilscalco illi audaciori juveni, qui Marchensis in oriente factus eo, protervíae devenit, ut omnes primates sibi infensos faceret et judicio eorum obcaecaretur, suffectum esse Engildiconem ao. 893." Ann. fuld. ad praed. ann. — Du Buat. l. cit. p. 306. — Zirngibl l. cit. §. 85 et 86.

43) „Engildico Marchensis Bajoariorum honoribus privatus est, in cujus locum Luitpoldus nepos regis subrogatus." Addit. ann. fuldens. in analect. Vindob. ap. Kollar I. 526. — Daß aber Engildico den Nordgau inne gehabt, (wo er ein Marchensis Bajoariorum heißt) beweiset ausser den genannten Stellen sub Nro 41. auch noch der Umstand, daß Luitpold, und zwar schon lange vor Adalberts Entsetzung, und urkundlich in demselben auftritt, diese Mark aber nur durch die Entsetzung Engildeo's auf ihn übergina.

44) Du Buat. l. cit. l. VI. p. 310 et 11. — Lipowsky Band X. Seite 13. der akad. Abhandlungen. — Buchner l. cit. —

45) Vid. Nro 35 und: Popo Dux Thuringorum, dignitatibus exspoliatur, et Ducatus Chuonrado commendatur." (Regino ao. 892.) Dieser Konrad war der Vater des nachmaligen König's Conrad I.; behielt aber das Herzogthum nicht, welches an den rheinfränkischen Grafen Burkard kam, der 908 gegen die Ungarn blieb. (Regino ad. hc. ann. — Wenk hessische Landesgeschichte II. pag. 545.) — „per interventum Popponis Marchionis" ao. 891. Eccard II. p. 896. — „Popo comes et Dux sorabici limitis." Ann. fuld. ad. 880. vergleiche auch Nro 28. Merkwürdig ist übrigens die Stelle, wo es bey Einsetzung des Bischofs Sunzo von Mainz (Regino 891.) heißt: „Poppone Thuringorum Duce et Arnulfo rege annuente" welche doch dem Popo eine wirkliche Herzogsgewalt einräumt.

46) Eccard hist. franc. orient. II. pag. 672. ex Annal. lambec. et freher. —

47) sieh Nro 45.

48) Gensler Geschichte des Grabfelds II. pag. 120.

49) „in pago Graphelt, in comitatu Heinrici in loco qui dicitur Munrichestatt" (Münnerstadt) Schann. tradit. fuld. 886. — Viebbeck loc. cit. pag. 146. — Daß Heinrich und Poppo Brüder waren, beweißt: „Nordmanni item Brumiam petentes ab Henrico Marchione Popponis fratre etc." Herm. Cont. ap. Pistor 246.

50) Markgraf in Lothringen. Vergleiche H. v. Lang Seite 125. Dort wird dieser „Henricus Marchensis francorum, qui in id tempus Neustria tenuit" Ann fuld. ap. freher 886. als ostfränkischer Markgraf, der Nordmark dargestellt. Aber deutet nicht jeder Umstand in den öftern Kriegen, die Heinrich 880, 82 u. 86 führte: nicht die obige Stelle, nicht jene des Herm. Cont. l. cit. p. 247. „Henricus Marchio Neustriae occubuit" unbezweifelt an, daß seine Mark in Lothringen, also in Francia occidentalis war, wo dieser Titel um 979 wieder vorkömmt (Calmet I. 385.). Im Nordgau kann er keinen Platz finden, da oben urkundlich dargethan wurde, daß Engildico und Luitpold sich unmittelbar folgten, eben so wenig in den sorabischen Mark, wo Popo als Markgraf von 880—892 nachgewiesen ist. s. Nro 45. — Sein Tod 886. Regino ad an. 887. — Necrolog. fuld. in Cod. prob. hist. fuld. Schannat p. 470. e. a. l.

51) „Adalbertus magnus heros, cujus pater Henricus Dux, mater Baba dicebatur, idemque filius sororis Henrici postea regis, nepos (Großneffe) Ottonis Ducis saxonum." Annal. Saxo. 902. — Wittechind Ann. Corbej. I. pag. 635. —

52) Buchner loc. cit. pag. 128. *

53) „Fuit igitur Engildeo comes in Donagowe, fuit comes in Nordgowia, fuit denique Marchio orientalis, hocque honore triplici privatus est — 895. Cum vero Luitpoldus in ejus locum suffectus dicatur, sequi videtur inde triplici honore et hunc donatum fuisse. Nec nos conjectura fallit omnino." Du Buat. loc. cit. VI. pag. 308.

54) Zirngibl loc. cit. §. 58-62 und Du Buat loc. c. lib. VI. §. 3 et 4. pag. 309 haben die urkundlichen Beweise gesammelt. Nicht erwähnt wird aber: „Concambium in pag. Solanzgowe, in comit. Luitpoldi" ao. 900. Ried. Cod. dipl. Ratisb. Nro LXXIX. so wie die vor-

* „Leopoldus nepos regis Arnulfi." Calles ann. Austriae.

Ludwig III.
|
Hildegard.
|
Luitpold.

hergehende Nummer, wo Luitpold als Graf in Satlarn und „Perhpuopinga" erscheint.

55) ibid. §. 85 et 86. und lib. VI. p. 327. ff. so wie auch Ludovicus gibt „per interventum Lutwaldi propinqui nostri et illustri comitis" die Ennsburg an Passau ao. 900. Hund. Met. Salisb. I. pag. 254. —

56) Carollius de Duc. Franc. Rhen. in Act. Acad. Palat. III. p. 371. — Wiehbeck l. cit. pag. 181. H. v. Lang selbst Seite 33. — Auch Lambert von Aschaffenburg, der Luitpold einen „Dux Thuringorum" nennt (Pist. script. reb. Germ. p. 313.) deutet darauf hin.

57) Regino ad ann. 907.

58) „Arnulphum Ducem, nepotem fuisse nuntiorum — Erchangeri et Bertholdi." Hepidan. Chronog. St. Gall. ad an. 913. — Du Buat l. c. I. p. 316. Lori chronolog. Auszug S. 232. —

59) Wiehbeck l. cit. p. 181 et 188.

60) „in pago Puohunna (Buchonien) in comitatu filiorum Heinrici comitis" ao. 888. trad. fuld. ap Schann. p. 380.

61) Die Urkunde bey Eccard dereb. franc. orient ao. 903. II. pag. 897. — Seite 125 sagt H. v. L. daß Adalbert und seine Brüder, in dieser Urkunde „Marchiones, memorati Marchiones" genannt werden; und unterstreicht letzteres. Dadurch beweißt er aber nur, daß er die Urkunde nicht im Zusammenhange las; wo dann dieß „memorati Marchiones" nichts weiter heißt, als „gedachte Markgrafen." — Mir ist die Annahme die wahrscheinlichste, daß Adalbert gleich nach Popos Entsetzung, die Mark erhalten habe; da eine spätere Zeit der nachher obwaltenden Umstände wegen, nicht anzunehmen ist.

Aus welchem Grunde Heinrich, in demselben Diplome Markgraf genannt wird, kann ich nicht angeben; es müßte denn seiner Abkunft wegen seyn, oder er hat mit seinem Bruder Adalbert, gemeinschaftlich die Mark verwaltet.

62) „Adalbertus — nuntius camerae regiae in francia." Monum. St. Gall. apud Goldast I. p. 15.

63) In dieses Jahr setzen wenigstens Regino und Otto v. Freysing den Tod Adalberts. Hepidanus nennt 906, Lamb. Schaffenb. und Herm. Contract. 907. Alolb gar 908. Calles in Ann. Aust. I. p. 229 sucht zu erweisen, daß der wahre Sterbtag den V. id. sept. ao 906 gewesen sey.

64) „Tunc Adalbertus filius ejus (Adalberti marchionis) quinquennalis puer cum matre Brunehilde, filia Ottonis Saxonis (hier ist Brunhildens Geburt, mit jener der Baba verwechselt) quia omnia bona patris sui tracta fuerunt ad fiscum regis fugere debuit ad Heinricum postea imperatorem dictum Aucupem, cujus ex sorore Baba nepos fuit. (hier ist die richtige Angabe) Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hausit, et cum pariter in filium suum transfundebat." Alold ad anno 908.

65) vergleiche Nro 56.

66) — „in quo certamine Heinricus interfectus, et Adalhardus captus et postmodum jussu Gebelhardi decollatus est." Reg. ao 902. Der Comitat Adalberts und Heinrichs (Adalhardt wird nicht genannt) reichte nach der Nro 61. erwähnten Urkunde bey Eccard, über die pagis „Folgfelda, Iphigowin, Crapfelda seu Padiniggowin." —

67) Chron. Laurisham. et Eccardt II. reb. franc. p 830. „Cunradus vero, frater Eberhardi, Marchionis Orientalis (franciae) regni partem circa Rhenum tenuit." s. auch Schöpf l. cit. I. pag. 75. ff.

68) Lori loc. cit. pag. 255.

69) „Bawari cum Hungaris congressi — in qua congressione Luitpaldus Dux occisus est, cui filius Arnulfus in ducatu succesfsit." Reg. ad an. 907. et Ann. Sax. ad praed. an. daß aber hier Ducatus nicht das Herzogthum Bayern, sondern nur die Würde eines Heerführers bedeutet, beweisen Zirngibl loc. cit. §. 62. und das Maus. St. Emmerami pag. 211, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Bayern nach dem Tode K. Ludwigs zu ihrem Beschützer, den „comes Arnulfus fil. Luitpoldi" erwählten. Dieß, und daß er die Mark auf dem Nordgau verwaltete, beweist auch: „Eystett in pago Nordcowe in comitatu Arnulfi." Regest. I. pag. 29.

70) Du Buat l. c. I. p. 241. — Zirngibl l. c. §. 91 et 92. — Unter ihm werden in jener Mark genannt: „Rutger de Pechlarn obiit 916." — „Rutgerus filius ejus succesfsit ao 938." — „Rutgerus praedictus obiit et vacavit Marchia nostra." s. Alold. —

71) Anno 911 od. 12. s. Zirngibl l. cit. §. 252 - 64 et Lori loc. cit. pag. 233.

72) Daß schon sein Vater einen Comitat in Kärnthen verwaltete, beweißt: „K. Arnulf schenkt Walthuni nob. vir, sein Eigen im Trusenthal, den Wald auf dem Berg Diesche ꝛc. in comitatu Liupoldi in oriental. partibus Charanta." 895. (Horm. Archiv für Südteutschland) — Ferner ibid. 898. „in Comitatu consanguinei et propinqui sui Liupoldi Marchionis in Carinthia" et ibid. nochmal 898 dasselbe: für Arnulf beweist dasselbe: die Urkunde bey Meichlbeck Hist. fris. I. p. II. p. 429: „Arnolfus divina ordinante Providentia Dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum." (Roschmann erklärt diese Urkunde in seiner Prüfung der Geschichte von Bayern, für unterschoben und falsch s. Seite 44 ꝛc.) und Luitprand in Muratori S. R. Italicar. II. p. 451: „Arnoldus Bajoariorum et Carentanorum Dux." —

73) Lori loc. cit. pag. 233.

74) „Maies, Chorzes et Chaines sita in pago Venusta in Comitatu Bertholti" ao 931. Meichlb. h. fris. I. p. I. pag. 163. Da aber Roschmann den nachfolgenden Brief bey Meichelbeck, in seinem oben angezogenen Werke Seite 51, aus guten Gründen für falsch erklärt, und nur aus diesem hervorgeht, daß Berthold, Graf im Vintschgau, der Bruder Arnulfs gewesen sey, so halte ich diesen Berthold comes in pago Venusta für identisch mit demjenigen, der in einer Churer Urkunde anno 930 erscheint, worin „Sindes in valle Ignadine in comitatu Bertholdi comitis" an St. Florien in Ramuß geschenkt wird, und welcher der Vater Adalberts von Mertala war. s. Nro 78.

75) In Bayern: Herm. cont. ad an. 937. „Arnulfus Dux Bajoariae obiit, Ducatumque ejus accepit Bertolfus" und viele andere.

In Kärnthen: Dieß Herzogthum scheint Berthold schon bey Lebzeiten seines Bruders verwaltet zu haben, da derselbe in dem Codex traditionum Adalberti II. von 923—34 (Kleinmayern Juvavia Anhang Nro LXI.) dreymal ausdrücklich als Dux erscheint, nämlich Cap. 2. anno 927. dann cap. 23. in eod. an. und cap. 57. an. 928. jedesmal bey Verhandlungen in Kärnthen, und über kärnthische Orte. „Dieß bestärkt auch meine oben geäusserte Meinung, hinsichtlich seines vorgeblichen Comitats im Vintschgau.

76) Chron. Mellic. et Salisburg. ap. Petz I. ad an. 948. Andere nennen mit weniger Wahrscheinlichkeit frühere Jahre, — Seine Gemahlin heißt Wiltrud, und war die Schwester-Tochter Otto I. s. Annal. Saxon. 942. Sig. Gemblac. et Conrad. Ursperg. ad. hc. an. s. auch Scholliner's Abhandlung, in den akad. Schriften VII. Bd. Seite 177. ff.

77) s. Nro 83. sub. lit. B.

78 u. 79) „In hoc prelio Albertus de Babenberg depugnavit sed ense hostili cadens regi et patriae vitam immolavit. Quanto deinde Rex Nepotem suum Albertum doluit, tanto magis Pronepotem ex eo Liupoldum quem decennem reliquerat, dilexit.“ Alold v. Pechlarn ao. 933. Diese urkundlichen Beweise, erklären weit besser und bestimmter, als v. Lang's Annahme Seite 33—34, warum der Sohn Adalberts, wieder in die Würde seines Vaters kam, eben so, daß jener Adalbert von Martala, nicht ein Graf von Ammerthal (Mertula bey Adelbold, Amerdala bey Ditm. v. Merseb.) gewesen; wogegen auch chronologische Data streiten; sondern vielmehr ein Graf v. Marchthal in Schwaben; das eben so hieß, und der allerdings einen Bertholb zum Vater hatte; s. Nro 74., dann Guler von Weinek Rhaetia pag. 104, 105 u. 6. und Schöpf III. §. 15—20, so wie Hepidanus. Sein vereintes Winken, mit Bischof Ulrich von Augsburg, und dessen Bruder Theobald, (s. vit. Udalrici cap. X.) sein erst 954 erfolgter Tod, lassen ihn hinlänglich von jenem babenbergischen Adalbert unterscheiden, der 933 oder 34 blieb. Auch Schöpf, den doch H. v. L. allein als Quelle, über die Nordgauische Mark anzieht, (S. 124) entwikelt im IIIten, freylich erst 1764 erschienenen Theile, diesen Zusammenhang höchst überzeugend.

Wenn H. v. L. Angabe Seite 33. nicht auf Urkunden beruht; und warum sind sie nicht genannt? so ist es doch nichts weniger als wahrscheinlich, daß Conrad seine einzige Tochter in das Haus, der ihm so verfeindeten Grafen von Babenberg gegeben habe; wogegen es weit wahrscheinlicher ist, daß Heinrich dem Enkel seiner Schwester wieder emporhelfen wollte.

Daß aber dieser Adalbert Markgraf gewesen, und zu dieser Würde, wahrscheinlich beym Regierungsantritt seines Großoheim Heinrich des Finklers, und mit Hilfe Arnulfs von Bayern, um 918 oder 20 gekommen, vermuthe ich mit Schöpf III. Seite 21 und ff., und läßt sich erweisen aus

dem Cod. Tegernseensi ap Petz. Script. rer. Aust. I. p. 741: „Arnolfus Dux tradidit Otto de orientali francia, (später Gaugraf im Saalgau, von Schöpf l. cit. Seite 28, ohne hinreichenden Grund, für einen Bruder Adalberts gehalten.) Phunzina, Uristeti, Agasinga etc. — „Adalpertus Marchio Ilminamunistiuri etc."

Es war also dieser Marchio Adalbert, unter den Ostfränkischen Anhängern Arnulfs, die vor Conrad flohen, was wohl nicht geschehen wäre, wenn er dessen einzige Tochter zur Ehe gehabt. —

80) „Traditio Perchtoldi Marchi Comitis. — Berchtold de orientali francia comes unacum conjuge sua Helicsuinda (Eila) tradidit in loco Isaninga et VI. servos de Amartal — cum manu praenot. Domn. suae et filii illius Heinrici." Pez thes. anect. I. P. III. cap. XX. — dann: Ditm. Merseb. ad an. 942 et 43. — Ann. Sax. 979. — Ferner: Arnulf vit. St. Emmerami ap. Canis ant. lect. II. lib. I c. 13: „Is ergo pro rebus Martyris defensoribus ad sumptis cum Bertoldo Marchione magnum habuit conflictum" und „Priemberch, in pago Nortgowe in comitatu Bertoldo comitis" ao. 961. Ried l. cit. Nr. CV und Hund. M. S. II. pag. 255. —

81) stirbt 982. Lamb. Schaffnab., Necrolog. fuld. apd. Schann. et Annal. Sax. ad. hc ann. „in illo praelio (in Calabrien) occisus sunt milites fortissimi — Bertoldus cum aliis multis." Gemahlin s. Nro 85.

82) „Alpurc et Perc — in pago Tonahgewi, in Comitatu Liutpoldi." Ried. l. cit. Nro CXVII. ann. 983.

83) Das Jahr wann er zur Mark gelangte, ist ungewiß. Alold nennt 943, Petz 935, Arnpeck 925; aber alle offenbar falsch: denn an. 973 heißt es noch: „Otto II. confirmat. — St. Laureac. Eccles. — tradit. vinearum in Wachow in ripa Danubii in Comitatu reverendi Marchionis Burkhardi." Hund M. S. I. p. 200. und Buchinger Geschichte von Passau II. 492. Dieser Burkhardt war vordem, und bis 955. — wo ein Babo dort erscheint. — Gaugraf im nördl. Donaugau, und Burggraf zu Regensburg; seine Gemahlin war Adelheid, eine Tochter Arnulfs Herzog in Bayern. — (Buchner l. cit III pag. 51 et 257.) Vor ihm hatten, mit Unterbrechung durch die ungarische Occupation, die beyden Rudiger von Bechlarn, die Mark zu

verwalten. — s. Alold oben Nro 70 und Calles ann. Austriae. —

Luitpold erscheint zuerst in einer Urkunde, Otto III. ao. 985. Hund. M. S. I. pag. 240., in der Ostmark, woraus sich aber schließen läßt, daß er dieselbe, schon eine Zeit lang vorher verwaltete; es dürfte also wohl Konrads v. Winzenburg (Pez rer. Aust. I. p. 200.) Aussage die richtige seyn, der mit Medliks Eroberung die Regierungsperiode Luitpolds beginnt. (Oder erst 982 wo ein comes Burkhardt; vielleicht der obige, im kalabrischen Feldzug umkommt.) —

84) Annal. Sax. et Ditm. Mersbg. ad an. 994.

85) „Heinricus qui Marchiam habebat.“ Ditm. Mersb. ibid. — „Heinricus iste, cognominatus minor, qui postea Marchio in Bavaria (nicht Dux) fuit et habuit genns. Lotharius comes de Walbike, postquam Ottonem imperatorem — ut praedictum est (ad an. 943.) conatus est occidere, captus, etiam in Bavariam missus, Bertholdo comite committitur. Deinde receptus in gratiam eidem Bertoldo filiam Eylam (Eilswindam) cunjugem dedit, quae genuit ei hunc Henricum.“ Annal Sax. ad 977. (Diese Stelle beweist also gegen H. v. L. wörtlich, daß Heinrichs, und seines Vaters Berthold Gebiet; die Nordmark, zu Bayern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Die gegen Ende des X., und Anfang des XI. Jahrhunderts, in der deutschen Geschiche erscheinenden Heinriche, sind wohl zu unterscheiden.

A. Heinrich II., Hezilo, Sohn Herzog Heinrich des ersten, und der Judith Herzog Arnulfs Tochter, — bekannt unter dem Namen Heinrich der Zänker, wird nach dem Tode seines Vaters 955, erst 4 Jahre alt (daher sein Name Hezilo) zum Herzog in Bayern und Kärnthen ernannt. Regino ad ann. 955. — Hund M. S. I. p. 92: „Otto rex — per interventum Heinrici Ducis — dedit quasdam partes sitas in ducatu praefati Ducis et in com. Poponis com. quod Carniola vocatur“ anno 974. — wird entsetzt 976, erhält Bayern wieder 985, besitzt seit 989 (wo Heinrich minor, s. B. stirbt) auch Kärnthen: „Ob interventum fidelis nostri Heinrici Bajoariorum et Carentinorum Ducis“ ao 993. Hund. M. S. I. pag. 93. — stirbt 995 zu Gandersheim. Seine Gemahlin hieß Gisela; er war aus dem sächsischen Hause Otto's I.

B. Heinrich minor, (weil er bey seines Vaters Tode, erst einige Jahre zählte,) der Sohn Herzog Bertholds von Bayern; des Bruders Arnulfs I. (s. Nro 74—76) und der Wiltrud, der Schwester Tochter K. Otto I. — wird um 976 Herzog in Kärnthen: „Quod Henricus Carentanorum Dux nostrae humiliter suggesfsit majestati" ao 976. Fröhlich Spec. Archontal. Carinth. I. pag. 12. — ist 977 in die Empörung Heinrich des Zänkers verwickelt, und wirft sich mit diesem nach Passau: Ann. Sax. 977. „Heinricus quondam dux cum consilio minoris Heinrici filio Bertoldi Pataviam civitatem invasit etc." wird dort 978 gefangen: Herm. Cont. ad h. a.: „Heinricus Dux Bavariae et alius Dux (Hen. minor) capti et exilio mancipati sunt." ebenso: Ann. Sax. et Chron. Aust. ap freher I. 493. — Bayern erhält Otto Herzog v. Schwaben; † 982. — Kärnthen ein anderer Otto, Sohn Herzog Konrads von Franken, und der Luitgart Tochter, K. Otto I. „Ob interventum Ottonis aequivoci et consobrini nostri Carinthinorum Ducis" dipl. Otto II. ao 979. bey Fröhlich l. cit. p. 13. — Heinrich minor, wird 983 entlassen, und erhält Bayern: „Imperator Veronae placitum habuit et Henricus junior (im Gegensatze zu Heinrich dem Zänker) filius Bertolfi exilio solutus, Dux Bawariae constitutus est." Ann. Sax. ad. h. an. Ditm. Mersb. und Herm. cont. 982. — Nach Kaiser Otto II. Tode, befreyt sich Heinrich der Zänker, streitet mit Heinrich minor um Bayern bis 985, wo ein Vergleich statt findet: Annal. Sax. 984—85. — in welchem Heinrich der Zänker Bayern, Heinrich minor aber Kärnthen erhält, das Otto von Franken abtritt: „Celebrata est proxima paschalis in Quitilingeburch a rege ubi Henricus (der Zänker) ad mensam, (Hecil) Henricus Dux Carinthiae ad cellarium — praefuit" Annal. Sax. 985. — „Otto rex III. — interventionibus Theophaniae dom. mat. nost et amborumquae nepotum nostrorum Heinricorum Ducum scilicet Bavariae et Carinthiae regionum" ao 985. Hund. M. S. I. p. 240. — „Otto rex schenkt: petitionibus cari nepotis nostri Carenthinorum Ducis Heinrici — in Chreine et in Marca Ducis Heinricis (Istria) in Com. Waltilonis" ao 989. Meichlb. h. fris. I. p. I. 185 — Er starb noch in demselben Jahre: „Heinricus Dux Carinthinorum obiit ao 989." Staindl in Chron. ap. Oefele I. pag. 467. — Seine Gemahlin hieß Hildegard: Noverint qualiter Henricus Dux Carin-

thenorum trad. cum manu uxoris Hiltigarde (vor 939) Resch. Ep. Sab. III. 652. Vergleiche auch Scholliners Abhandlung über diesen Heinrich, im 7ten Band der akademischen Schriften, Seite 177. ff.

C. Heinrich, auch Hezilo genannt; der Sohn Bertholds, aber des Markgrafen auf dem Nordgau und der Eilika, s. Nro 85 oben, und Nro 80. verwaltet die Nordmark, als sein Vater nach Italien zog: „praedium Scierstaedt in pago Nortgowe in suburbano Reginae Civitatis in comitatu Henrici.“ Ried. loc. cit. Nro CXV. anno 981. *) — Heißt bey den Annalisten immer nur Marchio. Ann. Sax. 1002. „Henricus marchio, Bertoldi filius“ und an vielen andern Orten bey diesem Annalisten, und in Adelbold vit. St. Henrici. Er empört sich 1003 (s. obige Autoren) gegen K. Heinrich II., unterwirft sich 1004 zu Merseburg (ibid.) wird nach Gibichenstein gebracht, 1005 wieder entlassen, und verwaltet nun seine Mark, in welcher 1007 das Bisthum Bamberg errichtet ward, ruhig bis zu seinem Tode 1017. „Marchio Henricus — Orientalium Francorum Decus (in Bezug auf seine Herkunft) obiit, et in civitate sua (wo?) sepelitur“ Ann. Sax. ad 1017. Für seine Verwaltung auf dem Nordgau in dieser Periode, bürgen eine Menge Urkunden, s. Schultes hist. Schriften I. Seite 24 u. s. w. Von 1004 — 5 scheint ein Graf Adalschalch den Nordgau interimistisch verwaltet zu haben; denn eine

*) H. v. L. verwechselt Seite 56 und 57 diesen Heinrich aus dem babenbergischen Hause, mit Heinrich minor aus dem Geschlechte Luitpolds. Aber nicht allein obige Urkunde, welche anno 981 diesen Heinrich den Babenberger, als Grafen im Nordgau angibt, da doch Heinrich minor, Herzog in Kärnthen, von 978 — 83 gefangen war, sondern auch der Umstand, daß dieser babenbergische Heinrich nie Dux, sondern stets Marchio heißt, daß seine Gemahlin deutlich Gerberg, (vid seq.) jene des Heinrich minor aber Hildegard heißt, (oben lit. B,) und die Stelle beym Ditm. Merseb. lib. V. pag. 368, beweisen hinlänglich, daß beyde nicht identisch gewesen sind. Auch verwirrt v. Lang eben da die Geschlechtsfolge dadurch, daß er Eilika und Eilswinda, als zwey verschiedene Personen annimmt, und jene ohne allen urkundl. Beweis für die Mutter Bertholds, Gattin Adalberts des II., und Tochter Kaiser Konrad I. ausgibt.

Urkunde sagt 1004 den 8. Februar „Durnin et Mantalahi (Durn bey Berching und Mantlach bey Pointen) in pago Nortgowe in comitatu Oudalschalchi comitis situm.“ Ried l. cit. pag. 123. Nro CXXXI. Seine Gemahlin hieß Gerberg, und war eine Tochter Herzog Hermann's von Schwaben: „ad Crusni (Crusina) castellum, in quo Buggo Dominam suam Gerbergam conjugem Henrici cum filiis custodire debebat.“ Ann. Sax. 1003. und Adelbold l. cit. §. 26.

D. Heinrich, der Sohn Leopolds Markgraf in Oestreich, s. Nro 83 u. 84, folgt diesem 994 in jener Mark, und erscheint öfters beym Annal. Sax. als „Dux Austriae“ stirbt 1018. Ihm folgt sein Bruder Adalbert, bisher Graf in Donaugau (und Grunzwiti?) — Dieses ist jener Adalbert Marchio, der nun 1023 in ostfränkischen Urkunden erscheint, deßwegen von Schöpf loc. cit. I. Seite 190 ꝛc. für einen Sohn des nordgauischen Heinrich's gehalten wurde, und von H. v. L. Seite 126, nebst einem „Henricus Marchio orientalis partis“ (ja, aber dieß ist Oestreich) mit unter den nordgauischen Markgrafen aufgeführt wird.

E. Heinrich der Heilige, als Herzog von Bayern der IV., als Kaiser der II., ein Sohn Herzogs Heinrich II. des Zänkers und der Gisela. (s. lit. A.)

F. H. v. L. nennt Seite 34 einen 6ten Heinrich, Sohn jens Otto von Franken, der Kärnthen nach der Entsetzung Heinrichs minor 978 erhalten hatte, (s. oben lit. B.) selbes 985 wieder abtritt, und nach Heinrich des Zänkers Tode 995 wieder erhält. Dieser Otto soll nun 1004 Kärnthen an seinen Sohn Heinrich abgetreten haben. Der Sohn aber an den Kärnthen kam, hieß nicht Heinrich, sondern Konrad — s. Herm. Cont. I. pag. 272 — und starb 1012. Jener Heinrich scheint also nur eine Verwechslung mit dem Henricus minor zu seyn, gestützt auf einen Irrthum, den auch Gebhardi in der Geschichte der erbl. Reichsstände III. Seite 394 begeht, gehört aber eben deßwegen jedenfalls in eine frühere Zeit. —

86 und 87) „Inde comitatu in eandem Regionem (Camba) digrediente et Ottone Marchione de Suinvorde cum Bavariis explorandi causa per saltuosa et invia irrumpente.“ Ann. Sax. ad an. 1040. „Ammenberg in pag. Nortgowe in comit. com. Ottonis“ ao 1034. Schultes l. cit. p. 25. dann „Pillungesruit in pago Nort-

gowe in Marca Nabburg (Pullnried bey Viehtach) in comit. Ottonis" ao 1040. Ried. l. c. Nro CLIX. —

88) „Otto Dux Suevorum obiit, pro quo item Otto de Suinford surrexit." Abb. Urspg. fol. 230 ad an. 1048.

89) „Otto de Suinvord, Dux Suevorum obiit" ibid. et Ann. Sax. ad 1057.

90) „Otto de Suinvorde — Mathildem filiam Bolezlai Poloniorum Dux sibi desponsabit." Ann. Sax. ap. Eccardt pag. 466. — „Ingilhemii ibique quoque praedictus Otto de Suinvorde cogente Synodo Machtildam sibi desponsatam juramento a se alienavit, post hanc accepit uxorem, quae Emilias, vel Immola (seu Irmengardis) dicta fuit." Ann. Sax. ad ann. 1036 et 1068. dann Lamb. Schaffnab. ad eod. ann.

91) Ueber die fünf Erbtöchter im Allgemeinen, sind ausser dem Ann. Sax. ad 1036. von den neuern zu vergleichen: die Abhandlungen in den bayr. akadem. Schriften von Pfeffel, anno 1763 u. 64, v. Lang anno 1813. (der ich vor dessen Darstellung im vorliegenden Werke den Vorzug gebe) und von Schultes 1818. Aber alle diese weichen in ihrer Ansicht von einander ab. Es ist hier nicht der Ort, sich in diese weitläufige Erörterung einzulassen, die vielmehr eine eigene Abhandlung erfordert. Aber fragen möchte ich, wer denn jener Heinrich gewesen, der schon bey Lebzeiten Otto's von Schweinfurth erscheint, als: — „villas crinitilaha, waltgeresbrunnun, Altrihesdorf, Heribrechtesdorf, in pago Nortgowe in comitatu Heinrici comitis" ao 1021. — dann „Bargi in comitatu Nortgowe in comit. Henrici comitis" ao 1025. s. Schultes pag. 27 und 28. Ferner „Roteinbach in comitatu Heinrici sitam" ao 1054. ibid. pag. 29. — „Haderichesbrucca in pago Nortgowe in comitatu Heinrici comitis" ao 1057. ibid. Und nach Otto's von Schweinfurth Tode: ein Distrikt an der Wald und Heidnaab „in Comitatu Heinrici comitis in pago Nortgowe in Marchia Nabburg" ao 1061 ibid. pag. 30. also gerade, da wo Otto auch geherrscht hatte, s. oben Nro 85. — dann „dieprehdesdorf in pago Nortgowe in comitatu Heinrici" ao 1079 ibid. pag. 31. Sein Amtsdistrikt hat sich, wie aus den angegebenen Orten erhellt, über den ganzen Nordgau verbreitet; eben so ist die Zeit von 1021 — 79 zu ausgedehnt, um ihn, wenn es ja nur ein und derselbe ist, mit Buchner l. cit. III. pag. 225. für den ungenannten Ge-

mahl der Beatrix, Tochter Ottos von Schweinfurth zu halten. Wer ist auch jener Otto, der 1112 erscheint: „castrum Albewinestein et villam subtus sitam in pago Nortgowe in comitatu Ottonis?“ Schultes l cit. pag. 31 und 32. Vielleicht jener Graf Otto II. von Ammerthal, dessen Todesjahr aber H. v. L. schon anno 1075 ansetzt? s. auch Mon. Boic. XVI. pag. 558. —

Wer sind jene Radenzgauische Grafen, Adalbert, Krafto und wieder Adalbert, die in den Urkunden des 11ten und 12ten Jahrhunderts genannt werden? s. Schultes historischen Schriften Seite 213 und 14.? —

Die Unterabtheilungen dieser bayrischen Nordmark sind nun:

1) der pagus Chambe, oder das Chambrich, später, mit größerer Ausdehnung die marchia Chambe, vom Autor selbst Seite 178 zu Bayern gezählt, und nach Maasgabe, der darin urkundlich genannten Orte richtig begränzt. Wenn aber H. v. L. dort, bey einer von ihm selbst aus Pez. thes. angeführten Stelle, die in jeder Zeile von dem wirklichen Landesbesitz Tassilos und seiner Vorfahren zeugt: „Tessilo Dux, renovans anteriorem traditionem, dedit,“ und „in traditione Ducum qui istam patriam posfederunt“, diesen dennoch bezweifeln, und nur von einem Mundiburdium sprechen möchte, so begreife ich ihn wahrlich nicht. Der Umstand daß 1050 ein eigner Graf des pagus Chambe Sizo erscheint, dürfte zwar die Meinung, die auch H. v. L. theilt, begünstigen, daß dieser Gau nicht zum Nordgau gehörte, da dort zu gleicher Zeit Otto als Markgraf erscheint. Man muß sie aber wieder aufgeben, wenn man bedenkt, daß eben die Chamber Mark als Erbschaft von diesem Otto, an die Vohburger, und dann an das Wittelsbacher Haus kam, also doch wohl demselben gehört haben mußte. Sizo war also nur comes im nordgauischen subpagus Chambrich.

2) Die Marchia Napurg erscheint urkundlich 1040 und 1061 mit den Orten Nabburg und Pühlersreut oder Pullnried, bis an die Quellen der Haid- und Waldnaab, und bis gegen Eger hin verbreitet. Beydemale wird diese Mark in pago Nortgowe gesetzt, und ist dem Grafen dieser Haupt-

mark mit unterworfen. s. Ried cod. dipl. Ratisbon. p. 152 und 156. —

3) Der pagus Egire, vielleicht ein Theil der marchia Rabburg, vordem zur großen regio Slavorum gehörig, zuerst 1182 genannt, mit den Orten Diepoldsreut bey Neustadt, Frauenreut bey Konreut, Brunn bey Tirschenreuth, Bernreut bey Auerbach, Godefridesgrune (Gopfensgrün, verdorben aus Gottfried, wie Conner und Konrad) bey Thiersheim dieß selbst, Rahwinesriut (Rabenreut bey Münchberg,) und Chonriut (Konreut bey Eger) — sämmtlich von Markgraf Diepold von Vohburg, an das Kloster Reichenbach geschenkt. s. Ried l. cit. pag. 258. Über die Geschichte von Eger insbesondere, s. Pfeffels Abhandlungen in den akadem. Schriften I. Band Seite 156.

4) Der Westermanngau, oder die Westermannomarcha. (Wie sonderbar und Zirngibls Idee begünstigend, ist hier nicht die Ähnlichkeit mit Marcomannen? sieh auch Luden I. Seite 179. ꝛc.) An beyden Ufern der Vils und der untern Naab, zwischen der Altmühl? und dem Regen bis an die Donau; mit den beurkundeten Orten Brunnthal, Raitenbuch, Schrozhofen und Bergmating. Zirngibl vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß Westermannomarcha kein besonderer Untergau gewesen, sondern daß die Mark gegen Böhmen bald der Nordgau, bald als jenem Lande westlich liegend, die Westermannomarcha genannt wird.

5) Der Sulzgau, von Beilngries bis gegen Sulzbach hin. Darin: „in pago Solanzgowe in comit. Liutpoldi“: — des berühmten Markgrafen der böhmischen Mark, zu der also dieser subpagus gehörte. 92) — Mühlhansen

---

92) Diese Urkunde, so wie jene (sämmtlich in Schultes hist. Schriften Seite 24 und ff.) sub Nro II. litt. A. B. F. H. I. und N. dann Nro V. in welchen allen Orte des, von H. v. L. angenommenen eigentlichen Nordgaues, dennoch in com. Henrici, d. i. des Markgrafen der Nordmark erscheinen, ferner jene sub Nro II. litt. L. in com. Ottonis (de Suinvord) dann die sub Nro VIII. IX und XI. in com. Henrici, der auch in Orten

an der Sulz, Berching, Thalmässing, Enkering anno 900 s. oben Nro 54, ferner 1080 in pago Solzgowe in comit. Heinrici com. de Sinzingen: (vielleicht identisch mit dem in der Note 91 anno 1061 und 1079 genannten, der hier nur von einem seiner Schlösser obigen Namen angenommen, — vielleicht auch jener Heinrich, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Regensburg, der in einer Urkunde bey Ried l. cit. pag. 162. „Praetor urbis Ratisponensis, und Bruder Bischofs Otto v. Regensburg" genannt wird; wenigst besaßen die Burggrafen von Regensburg, in späterer Zeit Riedenburg, das westlich von Sinzing liegt.) — Obermässing, Burggriesbach, Weidenwang, Erasbach, vadum Wolfprechtesmule in fluv. Solenze (Wolfensthal an der Sulz?) Biberbach, Oberndorf, Töging, Weride (Kottingeswört) dann Tann bey Velburg. —

Die von dem Autor Seite 110 ausser Mühlhausen und Tann, noch in diesem Gau genannten Orte, Imstädten nördl. Amberg, Erringsinga, silva Perinloch, (vielleicht bey Bernlohe südl. Roth) Teorinhova, Ottensos und Sendelbach (sämmtliche bey Lauf) — Ried l. cit. pag. 80. und Hund M. S. II. p. 254. gehören nicht hieher, liefern aber einen Beweis mehr zu den, in der Note 92 genannten Urkunden, denn sie sämmtlich werden anno 900 und 903 in pago Nortgowe in comt. Liutpoldi genannt.

Der um 1123 zum Geilchingen und Dachsham genannte Marchio Liutpoldus, ist kein anderer als Leopold IV. oder

---

der sogenannten ostfränkischen Mark erscheint, (s. Nro 91 Anmerkung oben) beweisen mehr als genug, daß die von dem Autor angenommene Theilung des großen Nordgaus, in einen eigentlichen Nordgau, und in eine (ostfränkische) Mark desselben ganz unzulässig sey. Er führt auch Seite 127 u. 128 weislich nur jene Urkunden an, welche sich auf den östlichen Theil der Nordmark beziehen, und verschweigt die eben von mir angezogenen, in welchen dieselben marchiones auftreten, die aber von Orten des westlichen Theiles handeln, natürlich, er würde dadurch die nie stattgehabte Trennung der beyden Theile des Nordgaues, gegen sich selbst faktisch bewiesen haben.

der Heilige Markgraf von Österreich, auf den vermuthlich jene Güter noch von seinem Anherrn Adalbert II., s. Nro 78 und 79 her vererbt worden waren.

6) Der pag. Rudmarsperg. H. v. L. läugnet dessen Existenz Seite 108, behauptet, es wäre in der angeführten Urkunde bey Schultes hist. Schriften II. pag. 349 nur von einer „communis Marcha Nortgavensium die Rede, welche die Nordgauer und Sualafelder Anwohnen gemeinschaftlich hätten benützen dürfen," ꝛc. und zieht zu dieser Erklärung, noch Grimms Rechtsalterth. bey. Aber von allem dem, steht in den Urkunden auch nicht ein Wort. Diese sagt vielmehr ganz einfach, daß Kaiser Heinrich IV. auf Verwenden seiner Gattin Bertha, und des Erzbischofs von Bremen, dem Stifte Eichstädt (wo ist denn hier von Anwohnern die Rede?) einen Wildbann „in pago Rudmaresperch et in pago Solzgowe situm in com. Heinrici, comitis de Wizenburch et in com. Heinrici, comitis de Sinzingen" schenkt, dessen Grenzorte nun folgen, und mit Berichtigung der von Schultes falsch oder gar nicht erklärten heißen: Eichstädt, Seubersholz, Burgsalach, Etenstadt, Leibstädt in die Dolach, die hintere Schwarzach, dann nach Mässing, und von da weiter bis Kottingswörth zum Sulzgau gehörig, und auch dort zu finden. Der Umfang des Gaues, beschränkt sich also auf den kleinen Distrikt von Weissenburg und Dollnstein, bis gegen Enkering und Heideck. —

Und somit glaube ich, wäre der Seite 112 ausgesprochenen Anforderung des H. v. L. genügt, und seine Behauptungen mit gegründeten Gegenbeweisen, „aus ächten Urkunden und richtigen Auszügen" Punkt für Punkt widerlegt. Der unbefangene Leser, an den ich allein appellire, möge urtheilen.

Pag. 128 Rheinfränkische Gauen.

Für diese enthalten Kremers rheinisches Franzien, die acta Academiae Theodoro — Palatinae, die Arbeiten von Schöpflin und Dahl ꝛc. so vortreffliche Vorarbeiten, daß, da sich der Autor getreu an selbe hielt, und auch zu we-

nig in's Detail ging, hier keine weitern Bemerkungen als nöthig erachtet werden. Ausgenommen:

27. beym Maingau. pag. 129.

Hier heißt es derselbe würde durch den Main, vom östlichen Franken abgeschieden. Dieß ist aber ganz unrichtig, weil gerade die Hälfte des Gaues (der größte Theil des vordem mainzischen Aschaffenburger Landes) östlich des Maines, also auf der ostfränkischen Seite liegt. H. v. L. gesteht pag. 113 selbst ein, daß der Spessart die beyden Franken trennte 93) Kremer seyt in seiner Geschichte des rhein. Franziens Seite 108, die Schneeschmelze des Spessarts als Grenze an (weicht aber späterhin, den Diöcesansysteme zu Liebe, ohne urkundlichen Beweise, wieder davon ab). Die Grenze des dießseitigen Theiles des Maingaues, bildet also wohl am richtigsten: Nördlich gegen die Wettereiba, nach den urkundlichen Beweisen bey Kremer l. cit. pag. 109, von Gelnhausen (sieh loc. cit. pag. 51) bis zu ihrem Einflusse die Kinzig, östlich gegen den Waldsassengau, die dort beschriebene Grenze. Es wird also der diesseitige Theil des Gaues, durch das Flußgebiet der Elsava, mit dem Rohrbrunner - Au - und Kreusenbach, daß ist durch den südwestlichen Abhang des Spessarts gebildet. Der jenseitige Theil des Gaues, ist ausführlich bey Kremer l. cit. pag. 106 ff. umgrenzt.

Der pagus Wettareiba.

Diesem Gau gehört das nun bayrische Landgericht Orb an, deßwegen hätte er ebenfalls von H. v. L. erwähnt werden sollen. Seine Grenze bildet östlich das östliche Grabfeld, (der Sinnachgau) nordöstlich gegen das westliche Grabfeld,

93) Es braucht deßwegen nicht die Stelle Adelbolds verändert zu werden, denn wenn er sagt, „Sylva Speicheshart quae Bavariam a franciam dividit," so beweißt dieß nichts weiter, als daß damals kein eigner Herzog von Ostfranken aufgestellt war, und dieses Herzogthum also zu Bayern (aber nicht zum Nordgau, wie H. v. L. Pfeffel sagen läßt) gezählt wurde, ohne Bayern zu seyn. Es ist ja jetzt eben so.

der Reichsforst Zanderhart s. Krämer l. cit. Seite 53, südlich der Maingau, längs der Kinzig bis gegen Hanau, sieh oben; dann der Nitachgau, (um Frankfurth) westlich der untere Lahngau, wo die Grenze genau durch die Schneeschmelze der Wetter und Lahn gebildet wird. Auch hier ist aber zu bemerken, daß die „regio Wettareiba" weit größer, als der „pagus Wettareiba" war, und tief in den Lahngau reichte; eine Rücksicht, die Abt Bessel, und selbst Kremer ausser Acht ließen.

28. Wormsgau.

H. v. L. hat diesen Gau westlich zu enge Grenzen gesteckt, indem zu demselben auch noch Kaiserslautern; ein altes palatium regis gehörte, wie Lamey in den Act. acad. Palat. I. pag. 281 urkundlich beweiset. Eben so werden Quibensbach und Landstuhl, beyde noch westlicher als Kaiserslautern, ausdrücklich nach Urkunden in den pag. Wormaz feldun gesetzt. sieh Kremer loc. cit. pag. 76 und 77. —

29. Der Speyergau.

Hier finden sich ebenfalls Widersprüche, nur aus der systematischen Dekanatsbegrenzung hervorgegangen. H. v. L. begrenzt den Gau südlich durch die Lauter, zählt aber doch noch das Dekanat Weissenburg dazu, von welchem ein beträchtlicher Theil, nebst dem Hauptorte, südlich der Lauter liegt. Kremer setzt vielmehr, nach Urkunden, die südliche Grenze an die Sulz und den Bienwald, s. l. cit. pag. 78, bis wohin die speyerischen Gauorte reichen.

Ferner, was soll der Zabernachgau hier? Ich habe ihn bisher mit Bessel, Kremer rc. an der Zaber, westlich Laufen am Neckar gesucht, wo selbst ihn auch Kremer l. cit. pag. 97, und die Lorscher Urkunden von Nro 3519 — 26 im III. Theile beschreiben. —

30. Der Wasgau.

Gehört nicht hieher, sondern findet, als ein elsassischer Gau beym Herzogthum Alemannien seinen Platz. H. v. L. hat hier das wasgauische Gebirge (Vosagus mons, die Vogesen) was aber viel weiter reicht, als der Wasgau, mit

diesem selbst verwechselt. Aber alle die Orte, die er ihm zutheilt, die ganze Gegend an der Blies, Schwolbe und Hornbach, die sie umfassen, gehören gar nicht in den Wasgau, sondern zum Bliesgau, (s. Kremer l. cit pag. 76) der aber wieder kein Theil von Rheinfranken, sondern von dem alten Herzogthume an der Mosel, dem obern Lothringen, das später ausschließend diesen Namen führte, war. Kaiserslautern aber gehört in den Wormsgau. vid. sup.

Der Nahgau,

dem der ganze nordwestliche Theil des bayrischen Rheinkreises, mit den Orten Russel, Lauterecken, Pfedersheim, Kroftelbach, Reipoltskirchen und Rockenhausen, nämlich das ganze rechte Flußgebiet der Glan zugehört, (früher war der Theil diesseits der Alsenz mit Kircheim = Bollanden, Falkenstein, Winweiler ꝛc. beym Wormsgaue s. Kremer l. cit. pag. 147 ff.) wird von H. v. L. ebenfalls gar nicht erwähnt.

Wenn nun in der Gegend am Rheine, die Dekanats- und Gaugrenzen weit öfter und richtiger übereinstimmen, als in Schwaben, Franken und Bayern, so ist zu bedenken, daß dort auch das Christenthum, weit früher sich verbreitet hatte, und also die kirchliche Eintheilung, schon weit geregelter war, ja beynahe zu gleicher Zeit mit der weltlichen entstund, wogegen in letztern Gegenden die Gauen längst bestanden, ehe an eine kirchliche Eintheilung gedacht wurde, und diese dann zu sehr vom Bedürfniß des Augenblickes, und von der zufälligen Lage abhing, als daß bey ihr auf die weltliche Eintheilung, Rücksicht genommen werden konnte.

Pag. 131. Bajoarische Gauen.

Passauer Sprengel. Nicht allein von dieser Dióces, sondern auch von München, Freysing, Augsburg und Regensburg, sind ziemlich genaue Karten unter dem Titel: Kirchliche Eintheilung von Bayern, in 8 Blättern, (wovon bisher nur obige 4 erschienen) von Deyerer verfaßt worden, und 1824 — 28 erschienen. Auch hat Fr. X. Weilmayer, erst 1830 eine Pfarr Topographie von Bayern herausgegeben, die bey der-

ley Forschungen treffliche Dienste leistet, und noch mehr leisten würde, wenn ihr ein Ortsregister beygefügt wäre.

31. Ilzgau.

Es ist durchaus in keiner Urkunde von einem Gau dieses Namens die Rede. Jene K. Philipps spricht nur von einem comitat an der Ilz, die Heinrich II. anno 1010 sagt nur, daß ein Theil des Nortwalds zwischen der Ilz und der Rotala (Rottel welche bey Ottenham in die Donau mündet) der Donau und dem Böhmerwald, in com. Adalberonis (Bruders des Markgrafen Heinrich in der Ostmark, dem er auch 1018 folgte) an Kloster Niedernburg geschenkt wurde. Hund M. S. II. pag. 402. Der erwähnte comitat an der Ilz, war wirklich nur ein Theil des pagus Grunzwiti, der aber nicht erst 826 genannt wird, sondern schon in den annal. Cremifan. von Rettenbacher Seite 27, unter Tassilo erscheint: „Ad Grunzwitin sclavum unum cum justo tributo.“ Hierdurch und durch das weit bessere Zutreffen der Orte, aus der Urkunde ibid. pag. 31 an. 826 wie sie Pallhausen l. cit. pag. 212 erklärt, wird die Meinung Hormayers widerlegt, der in den hist. Taschenbüchern von 1812 u. 13, den pag. Grunzwiti nach unter Österreich in die Gegend von Trasmauer setzt; denn anno 712 war das Land unter der Enns, noch in den Händen der Avaren, und da die Schenkung nur einen Sclaven betrifft, so kann von einer spätern Verfälschung bey dieser Urkunde keine Rede seyn. — Orientalis plaga aber heißt doch wohl ganz einfach nur östliche Gegend, wie plaga occidentalis Westliche. Diese Ausdrücke kommen in den Urkunden der mon. Boica, bey Neugart, Hund ꝛc. öfter vor, ohne daß damit je etwas anders gesagt werden sollte.

Pallhausen behauptet übrigens nirgends, daß der Gau sich bis Niederösterreich erstreckt habe, er bestreitet vielmehr diese Idee, und setzt Seite 213 deutlich die Ostgrenze des Gaues an die große Michel; er sagt: „es sey unbegreiflich, wie der Autor (H. v. L.) für seinen Ilzgau, die Stelle anführen könne, wo von Orten tief in Östreich, Absdorf, Schmida, Wagram ꝛc. die Rede sey.“ s. Seite 210. —

Wie man sich aber hinsichtlich der Ansichten, über Ächtheit oder Unächtheit der Urkunden, auf des H. Autors Urtheil verlassen darf, davon gibt er hier einen schlagenden Beweis: In seiner ersten Abhandlung ao. 1812/13 führt er beym Ilzgau als beweisend für seine Behauptung, die nämlichen Stellen aus den Urkunden von 1009 u. 1011 auf, welche er jetzt als verfälscht angibt, oder wenigstens verdächtigt.

Was aber die Ausdehnung des Grunzwiti betrifft, so dürfte dieser Gau den ganzen Strich Landes nördlich der Donau, von der Ilz bis zur Mündung der Kamp hinab begriffen haben, nur daß er unter den Agilolfingern nicht weiter, als bis etwa an die Rottel reichte, mit der Eroberung des Avarenlandes aber, noch bis an die Kamp vorrückte. Das heutige Viertel unter Mannhartsberg, gehörte bis in's 11te Jahrhundert herein, zum großen Reiche der Marhanen. (Ditm. Merseb. anno 1012.) — Die nördliche Grenze zogen die Gebirge, die noch heute als natürliche Wasserscheide Böhmen von Östreich theilen. — Carl d. Große schenkt an Witigow. curtem Grunzwita cum XV. mansos (Juv. Nro 17.) — „Ad Grunzitam" zwischen Arnsdorf, der Wachau, Mölk, Trasmauer rc. genannt, (ibid. Nro LIV.) ist Grünzig gegenüber Arnsdorf im V. O. Mannhartsberg — „Arnolfus rex dedit in oriental. partibus in pago Grunzwiti ubi Arbo terminalis comes praeeſse visus est etc." (ibid. Nro LVII.) eine Urkunde, die auf die Nähe des regni maravorum schließen läßt — bestätigen meine Vermuthung hinsichtlich der östlichen, und die, oben erwähnte Urkunde aus den Ann. Cremf. anno 826 hinsichtlich der westlichen Grenze. — Crimhartistetten (Gramastetten) die fluv. Agasta et Nardina (Aust und Narden) und eine Menge anderer Orte, vorzüglich in den Passauer Urkunden gehören ebenfalls hieher. Aus diesem großen Distrikte an der Grenze hinab, (Grunzwiti) entstunden beym Verfall der Gauverfassung; — während derselben gehörte er wohl sicher zur obern Ostmark. — Die Formbachischen Comitate an der Ilz und zu Windberg, die

Schauenburgische Herrschaft Ranariedl, im Machlandt (einst ein besonderer subpagus) die Grafschaft Clam oder Clamstein, die Herrschaft Klingenberg, die Ebersbergische Grafschaft Pösenpoig, die Comitate Pernecf, Hardeck, Wiltberg im Poigreich (westlich Waidhofen) den Grafen von Bogen zuständig, dann eine Peilsteinische Grafschaft im Pölan (zwischen Zwettl und Horn). — Alle diese, zum Theil sehr kleinen Gebiete, wurden aber bald mit Östreich, der Comitat an der Ilz, und später Ranariedl mit Passau vereinigt. Vergleiche Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. Band.

32. Der Schweinachgau.

Derselbe ist zwar Seite 134 richtig mit dem Umfang des Capitels Aichen vorm Wald angegeben, dieses selbst aber irrig bestimmt, indem es nicht bis gegenüber Vilshofen, sondern bis an die Ilz hinabreichte, und noch Neukirchen vorm Wald mit Tittling begriff. Deggendorf und Vilshofen liegen, wie aus des Autors Worten hervorginge, nicht auf einem Ufer. Ersteres auf dem linken gehörte noch zum Donau- letzteres auf dem rechten zum Quinzingau. —

Warum sucht aber H. v. L. die Benennung des Gaues aus dem Dänischen abzuleiten, und in Schwanengau zu verwandeln? Die Urkunden sagen stets Sweincowa, Sweinihgow, Suenigowe etc. jene von 857 erwähnt der Sweinaha; eines Flüßchens von dem der Gau den Namen hat; ein Schweinberg liegt an der Ilz, Schweinbach bey Osterhofen; und Schwanakirchen und Schwanareit als neuere Benennungen, beweisen nichts gegen die urkundlichen und gleichzeitigen. Die Vermuthung, daß Niederaltaich früher am andern Ufer gelegen, würde freylich am beßten die Zweifel hinsichtlich der Zutheilung zum Quinzingau lösen, wenn nicht das umliegende Terrain; das ich nicht kenne, dieser Annahme widerspricht. —

33. Kinzing- besser Quinzingau.

Da die marca Scovinowa (Schönau) ausdrücklich in den Quinzingau gesetzt ist, und H. v. Lang Seite 170 selbst, die von Bessel gegebene Erklärung ihrer Orte annimmt, (ich habe gegen selbe manchen Zweifel) so erstreckt sich der Gau

an der Vils aufwärts noch bis Frontenhausen, und also in die von H. v. L. gegebene Begrenzung, der Gauen Viehbach und Spechtrain. Aus diesem Grunde müssen dem Quinzingau auch noch südlich Theile der Dekanate, Zimmern und Pfarrkirchen zugetheilt werden. „Rota, Gaginbach et Castorobach in pago Quinzingowe,“ (Rot, Gaindorf und Biberbach, in der Gegend von Vilsbiburg) führen auf die Vermuthung, daß in den ältesten Zeiten und in geographischem Sinne, der Quinzingau das ganze Thal der Vils begriffen, und auch Vilsgau geheissen habe. „Riute in pago Filusgowe“ wäre dann Ried westlich Landshut, und die kleineren Gauen an der obern Vils. s. Nro 55 seq. die Untergauen des Quinzingaues.

34. Rotgau, Rotthal.

Die Grenze dieses Gaues, lief von der Mündung der Wolfach aufwärts bey Prombach über die Rott, Triftlern, Zimmern gegen Simbach, dann am linken Inn- und rechten Donauufer, wieder an die Wolfach, Passau einschließend. So umfaßt dieselbe alle urkundlich im Gau genannten Orte, und schließt jene aus, die nach histor. Beweisen, in den Quinzingau treffen, (die zur marca Schönau gehörigen) und die durch H. v. L. Begrenzung irrig mit zum Rotgau eingeschlossen wurden. Savarstetti kann nicht, wie von Pallh. will, für Seubensdorf gehalten werden; denn dieses gehörte mit der ganzen Gegend bis Julbach und Limbach hin zum Isengau; (in dieser Gegend entstund später der frontenhausische Comitat Julbach) — es ist vielmehr Saffenstetten in der Pfarre Würting, Landg. Griesbach im U. D. Kreise, vom Pfarrorte 1/2 Stunde entfernt. s. Weilmayer's Pfarr Topographie Seite 361. —

35. Antessengau.

Hier beklagt sich H. v. L., daß die Dekanatsrollen vom Inn- und Hausruckviertl mangeln. Es diene zur Nachricht, daß sie sowohl vom Bisthum Linz, als auch von St. Pölten, in den genannten Orten erschienen sind. Übrigens ist der Umfang des Gaues ganz richtig, mit dem der alten Gerichte Schärding und Ried bezeichnet. Aus der Urkunde von 903

aber, läßt sich allerdings beweisen, daß der Antessengau ein subpagus des Mattichgaues gewesen, wenn man anders die Urkunde unverstümmelt gibt. Sie heißt „Loca Prama. Gurtana, Luphinesbach, (dieß hat H. v. L. ausgelassen) Pollinga, Hohinhart, Altheim, Osternaha in matichgowe," dann folgt freylich praetereaque Chorphaim etc. Hund M. S. I. 234. Aber gerade jenes Lauffenbach liegt nahe bey Schärding, also mitten im Antessengau, und wird doch ausdrücklich im Mattichgau genannt. Das Gleiche gilt von Osternach, welches sogar an der Antessen selbst liegt, also gewiß zum Gau gehörte.

36. Der Mattichgau.

Seine westliche Grenze bildet der Inn, die südliche folgt von Tittmaning bis Irrstorf, genau jener des Erzbisthums Salzburg (schließt also den Mattsee und Straßwalchen zum Mattichgau ein, vergl. die Urkunde Nro XIII. in Juv.) zieht nun, den Irrschsee einschließend, den Mondsee theilend an die Unterach, und von dieser an die Sprenzel, von wo dann der Hausruck die weitere Ostgrenze gegen den Traungau bildet. — Was übrigens die Welfen hier und im Attergau besaßen, dürften wohl mit mir alle Geschichtsfreunde urkundlich erörtert wünschen.

37. Attergau.

Dessen Grenze gibt Winklhofer in der zitirten Abhandlung deutlicher so an: Östlich der Traunsee, denn Mühlbach am Stein gehörte noch zum Gau. Nördlich die Vöggl (und jenseits derselben, noch der Distrikt von Frankenburg, Vöcklbruck, Vöcklmarkt und Frankenmarkt, bis an den Kreen, Hönhart und Hausruck Wald). Westlich die Sprenzel und Wangau. Südlich der Weissenbach und die Ischel.

Als ein kleiner subpagus wird der Rebgau (Repagowi) genannt, ein späterer Comitat mit dem Umfang der heutigen preysingischen Grafschaft Orth. Eine Urkunde von 1134 sagt: — quoniam Pilgrimus de Wenge homo liber et Wezelo ministerialis comitis Adelberti de Rebgowe ponte vekkelaha, (Vöcklbruck) an den Erzbischof von Salzburg übergeben." Wiener Archiv 1826 Nro 149 und 150.

38. Der Traungau.

Dehnte sich nicht auf beyde Seiten des Traunsee's aus, denn auf der westlichen war, wie oben erwiesen, der Attergau. Zell (nicht Zill, wie v. L. irrig nach Mannerts Karte schreibt) gehörte, als im Gerichte Schärding, zum Antessengau. — Übrigens stellt Pallhausen Nachtrag Seite 236. ff. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Traungauischen Orte auf, aus denen sich dessen Umfang sehr gut bestimmen läßt.

Als Untergau wird genannt der Uffgau mit Pachmann, Schwanstadt, Grünbach, Ostarperchtesdorf? Chavinga? Bimuinaha? in der Gegend von Sambach und Wels. Pallhausen l. cit. pag. 221 sucht diesen Gau zwar in der Gegend an der Vils um Frontenhausen, wo ebenfalls ähnlich benannte Orte erscheinen; gegen ihn jedoch zeugt eine Urkunde, in Juv. Anhang Nro VII. cap. XIV. worin unter dem Titel „Traditiones in Trungowe in Uffkow, Güter ad Pachmanum, Lambach, Grunbach et Suanse genannt werden.

Der so lang vergeblich gesuchte pagus Ouliupestale, gehört ebenfalls dem Trungau als subpagus an. s. Wiener Jahrbücher 47ter Band: „Arnulf schenkt 903? an Zwetbach Beicholdesdorf? Adalboldesdorf? Weikersdorf (bey Kremsmünster) in comitat. Arbonis (eines Traungaues) im Thal Ouliuspesburg und Ouliupestale." — „Predium Slierbach (Schlierbach im Traunviertl) in comitat Rapotonis in pago Ouliupestale," von Heinrich II. an. 1005 an Salzburg geschenkt. Sieh Juv. Anhang Nro LXXXIV. Dieser Gau lag also zwischen der Alben und Teichl an den Ufern der Krems.

Hinsichtlich der beyden Ostmarken, (v. Lang nennt die eine, untere, sehr uneigentlich eine fränkische, weil ihr die Babenberger vorstunden) und der Karentanischen Mark, dürften statt der kurzen und ungenügenden Angaben des Herrn Autors empfohlen werden: Zirngibl's Abhandlung von §. 64 – 97, Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände III. Band, an vielen Orten; das Anzeige Blatt des 47. Bandes der Wiener Jahrbücher, und vorzüglich die Arbeiten für die Preisfrage des Erzherzogs Johann v. Österreich, von Hor=

mayer, Blumberger und Richter, aus dem Wiener Archiv für Geschichte ꝛc. besonders abgedruckt.

Meine Bemerkung, hinsichtlich des Verhältnisses der Markgrafen, die ich oben beym Nordgau aufstellte, findet auch hier ihre Anwendung. Daß jene der Ostmark in einiger Abhängigkeit vom Herzogthume Bayern gewesen, beweiset unter manchen andern, besonders eine Stelle des Otto Frising. cap. 28 (der es doch wohl am beßten wissen mochte). „Henricus major natu Ducatum Bajoariae per VII. vexilla resignavit. Quibus minore traditis ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus quos tres dicunt judicio principum Ducatum fecit eumque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.“ —

39. Salzburggau.

Ist von dem Autor richtig bezeichnet, nur steht, muthmaßlich durch einen Druckfehler, Atersee, soll jedoch Abersee heißen. Die vielen Orte, welche besonders im nördlichen Theile des Gaues, schon in den ältesten Zeiten vorkommen, nennt uns das Urkundenbuch zur Juvavia von Kleinmayern.

40. Der Pongau.

Der Umfang des Gaues ist richtig angegeben; wie dann hier, und in den meisten Gauen des Gebirges, die Schneeschmelze: — „prout aquae alpium decurrentes“ — die richtigste und natürlichste Grenze bildet. Die provincia Gasteun (von Bayern 1297 an Salzburg verkauft) muß ebenfalls ihrer natürlichen Lage, und auch der heutigen Verhältnisse wegen, noch zum Pongau geschlagen werden. Bey Lend beginnt erst der Pinzgau, der Eingang in Gastein ist noch diesseits, und die Begrenzung des Comitats Tarenbach — d. i. das untere Com. Pinzgau — 1228 sagt deutlich: „donec ipsi torrens, qui dicitur tuenta (Dientenbach) influit juxta Bongeu.“ — Die Urkunde an. 950 ibid. Nro LXI. cap. 72 sagt nichts vom „Tüntenbach.“

Ferner heißt es: „Engilbert comes in Bongowe tria loca Chirihun, Marchfeli et quod Liupheri in benef. tenuit.“ (ibid. cap. 67.) Hier bezieht sich aber

deutlich das Bongowe auf tria loca, und nicht auf comes Engilbert. — Orte und Flüsse dieses, sowie des Pinzgaues, nennt der Anhang zur Juvavia in bedeutender Anzahl.

41. Lungau.

Nach den unverrückbaren Grenzen der Berge, richtig bezeichnet. Weil aber Pallhausen, der sonst so fleißig forschte, sagt, daß die Urkunden keinen Ort dieses Gaues nennen, und auch H. v. L. keinen angibt, so mögen hier einige aus dem Anhang zur Juv. stehen: „Litarun (l. Ritarun; Reitern bey Zederhaus) in pago Lungowe" Nro XCIV. cap. 2. — „in Lungowe in loco Wisprichach" (Weisbriach) ibid. cap. 36. — zwischen 1025 u. 1041 — dann „decimas ad Lungow in longitudine ab arbore platano (wohl Zederhaus) sup. Vresen in flum. Seebach, — Atzmansdorf, Konkitze, ad Lasach, Swarzenbrunne, ad Mure — in latitudine: a Judendorf ultra Muore juxt. Turach, ad Lunnitz, ad ult. fin. Gravendorf, ad Goriah, ad Lessach, ad Lusnich (Leisnitz) ultra Ravenich; sämmtlich in fund. Admontens. Nro CXI. an. 1074. (Hier ist auch Muchae's: „Gebhardt Erzbischof von Salzburg, und die Gründung von Admont." Wiener Archiv 1821 von Nro 75–103 zu vergleichen.) — anno 1285 werden noch Moshaim (jedoch schon als alte Veste) St. Michael, und die castra Ramingstein und Klauseck genannt. —

42. Pinzgau.

Richtig angegeben, bis auf Gastein, welches zum Pongau gehörte, und St. Veit, welches ungeachtet der Capitel Grenzen, durch die deutliche Angabe der Pinzgauer Grenze, (s. Pongau) ebenfalls zum Pongau abgeschnitten wird, wohin es auch heut zu Tage noch gerechnet wird. Nicht der untere Pinzgau hieß Salfeldgau, sondern dieser Gau, so wie die Rauris (1377 zuerst genannt) waren nur Theile des untern Pinzgaues, oder der comitia Taxenbach. — In älterer Zeit mag jedoch Gastein auch zum Pinzgau gerechnet worden seyn, denn die Urkunde, welche H. v. L. Seite 148 anführt (die aber auf 978 und nicht auf 974 fällt. s. Juv.

Nro LXXV. und welche nur eine Wiederholung der ältern, 890 von Arnulf ausgestellt ist. (s. ibid. LIV.) rechnet deutlich den Arlbach, der westlich von Gastein fließt, noch dahin.

43. Pusterthal.

Die Herrschaft Lienz, wie die Grafschaft Windischmatern, gehörten ursprünglich zum großen Comitat Lurn. Für erstere beweißt dieß: „praedium Gaduna (Gädnach) in pago Luencina in comitatu Lurniensi“ 1075 von Grafen Mainhardt an Brixen geschenkt. Hormayers sämmtliche Werke I. Band. 94) — Für letztere viele Orte, welche ebenda urkundlich bald im Com. Lurn, bald im Com. Windischmatery genannt werden. Es entstund also dieser Comitat, wie schon Hormayer angibt, erst später aus den dynastischen Besitzungen, der Grafen von Lechsgemünd. Wenn übrigens der Autor, den Bisthumsgrenzen wegen, das Pusterthal trennte, so hätte auch die Herrschaft Innichen nicht hieher, sondern zum Brixner Sprengel gehört, wo der eigentliche Comitat des Pusterthals, oder wie ihn H. v. Lang treffend nennt, das obere oder bayrische Pusterthal, S. 156 Nr. 47 richtig beschrieben wird. Dort werden auch die Gründe dieser Trennung angegeben, die ich jedoch eher in politischen, als in kirchlichen Verhältnissen, namentlich aber in den bis 1060 ganz verschiednen gaugräflichen Familien, und in dem Umstand suchen möchte, daß Lurn stets mehr zu Kärnthen, das obere Pusterthal aber, zu Bayern sich neigte, bis es 1091 an Brixen kam.

44. Unterinnthal.

Inter valles, in einem Diplome Heinrich III. schon pag. Indale genannt. Der Autor widerspricht sich hier in jeder Zeile, Alles nur seines, nun einmal angenommenen Systemes wegen. Zuerst soll der Gau nur bis an die Ziller reichen, weil hier die Sprengel von Brixen und Salzburg sich schieden; letzteres ist richtig. — Nun aber führt er selbst

94) Dieß beweißt zugleich für meine gleich Anfangs aufgestellte Behauptung, der sehr verschiedenen Bedeutung und Ausdehnung des Wortes pagus.

eine Urkunde an, wo die Grenze des obern und untern Innthals, an die Zirl 95) gesetzt wird, und behauptet nun, als habe er dieß schon oben gesagt, daß sich also die Grenze von Brixen und Salzburg genau an jene des Gaues gehalten, und an der Zirl befunden habe. Der H. Autor sucht hier den flüchtigen Leser zu täuschen, und schiebt ihm schnell die Zirl, statt der Ziller unter. Die wahre Begrenzung des Gaues ist aber, mit der noch heute üblichen genau zusammen treffend: „Ad duos lapides sibi in publica via sursum contra Cirle cohaerentes, qui Comitiam et districtum inferioris et superioris Vallis Eni dividere noscuntur.“ Hübners Salzburg III. 712. also an der Melach, die gerade Zirl gegenüber, in den Inn fällt. Die Grenze der Bisthümer hingegen, bildet die Ziller; Dec. Zell mit Mayrhofen, Brandberg ꝛc. rechts derselben sind salzburgisch, Dec. Fügen mit Finkenberg, Dux ꝛc. links sind brixenisch. Der ganze Distrikt von Straß bis Zirl, gehörte also in den Sprengel von Brixen, und lag doch im Unterinnthal, müßte also nach H. v. L. im Salzburger Sprengel seyn.

Der Autor begrenzt ferner den Gau nördlich, mit dem rechten Innufer; er dehnte sich aber auch auf das linke aus, wo Vomp, Georgenberg, Kisenfelden, Langkampfen, Schwatz, Absams, Münster, Brandenberg, Breitenbach, Wiesing und Achenthal liegen, welche Orte alle Hormayer urkundlich noch in das Unterinnthal setzt.

Wegen der Inconsequenz, in den Behauptungen will ich jetzt sogleich auf

48. Oberinnthal pag. 157.

übergehen, und dann die dazwischen liegenden Gauen nachholen. Ich erwähne den Ursprung der Benennung Poap Inthal nur kurz, wobey ich mich jedoch für Pallhausens Meinung erkläre, nicht weil sie die seinige, sondern weil sie die einzig natürliche, und ungesuchte ist. s. dessen Nachtrag Seite 262. — Auch die Orte, die in Urkunden Poa-

95) Es ist übrigens in dieser Urkunde nicht von dem Flusse Zirl die Rede, der meines Wissens gar nicht existirt, sondern von dem fluv. contra Cirle, also der Melach.

pinhova und Poapinlarum (heute freylich Pfaffenhofen und Pfaffenlarn) heißen, bestärken seine Vermuthung. 96) Nun gehe ich auf die Grenzen dieses Gaues über. Oben dehnt H. v. L. das Unterinnthal laut einer Urkunde, richtig bis Zirl aus. — Pollinga, Flurininga (Polling und Flaurling) im pag. Vallenensium — Oparinhofa, Cyreola (Obernhofen und Zirl) im Poapinthal, dann Poumkirihun (Baumkirchen bey Inspruck) im Undrinatale, bestärken die ohnehin schon urkundlich belegte Grenze an der Melach. — Hier erinnert er sich nun jener Angabe nicht mehr, oder widerspricht ihr, indem er sich wieder an die Diöcesangrenzen hält, und das Oberinnthal bis nach Rattenberg und an die Ziller rückt, also den ganzen Distrikt von Zirl bis Straß, oder den Innthalischen Comitat der Andechse, Seite 151 zum Unterinnthal, Seite 159 aber, zum Oberinnthal schlägt. Dieß rechtfertigt doch wahrlich Hormayers Ausspruch, daß v. Langs System, die Gauen überall mit der Diözesaneintheilung, identisch finden zu wollen, überall auf eine Kette von Widersprüchen führe. Wenn übrigens H. v. L. sagt, Hormayer behaupte: der Gau Ober-Innthal gelte manchmal auch für Salzburggau, oder Zillerthal, oder Unterinnthal, ꝛc. so ist dieß, gelinde gesprochen, ein Irrthum. Nicht vom Ober- sondern vom Unterinnthal, macht v. Hormayer obige Behauptung. Allerdings mag mit den Grenzen des Unterinnthales und Chiemgaues, manche Veränderung vorgefallen seyn; manchmal mochte auch der ganze Complex der salzburgischen Besitzungen, Salzburggau genannt worden seyn; von Hormayers Behauptung beruht aber dennoch auf einem Irrthume. Nämlich: der richtigste Abdruck des Indiculus Arnonis, befindet sich in Kleinmayers Juvavia Nro VI. Darin heißt es als Haupttitel: „Istas ecclesias consistunt in Salzburgave et in Chimingave pagibus.“ Diese folgen nun, und

96) Daß übrigens der Ausdruck Intervalles aus einer, im Mittelalter gar nicht ungewöhnlichen, corrupten Latinisirung des teutschen Unterfeld entstanden, glaube ich mit H. v. L., denke aber nicht dasselbe wie er, über die Benennung Poap-Inthal.

gehören nach meiner Meinung, von Ad See — bis Salinas quod dicitur Hall in den Salzburg- von Tengilinga bis Erlastetti in den Chiemgau, mit Ausnahme von Schildarius (Schiltern nördlich Marktl, nicht Zeidlern wie Kleinmayern will) das sich aus den Orten des Isengaues, hieher verirrte. Nun kömmt aber eine neue Abtheilung „in pago qui dicitur inter valles," und dann wieder eine „item in pago Isanagoe." Diese beyden aber stehen gewiß nur durch Ungeschicklichkeit des Schreibers, als Unterabtheilungen, da sie doch, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, ebenso als Hauptitel stehen sollen, wie oben der Salzburg- und Chiemgau, worauf auch das item hinzudeuten scheint, überdieß auch in der vorhergehenden Aufzählung der Besitzungen Salzburgs, in demselben indiculus stets der pagus isanagoe als besonderer Gau erscheint. —

Was übrigens die Begränzung des Ober-Innthales betrifft, so ist auch hierin der Autor von Hormayer, aber gegen die urkundlichen Beweise, abgewichen. Diese nennen Breitenwang, Biberbier bey Lermoos, dieses selbst, die Ehrenberger Klause, Haiterwang, Gallthürn und Ischgel, die sämmtlich durch die Grenzbestimmung des H. v. L., vom Gau ausgeschlossen werden, noch bistimmt in demselben.

Hinsichtlich der Gaugrafen sagt Hormayer: „die ältern und jüngern Welfen, die Eppane hatten so ausgebreitete Allode im Oberinnthal, daß höchst wahrscheinlich dieser Gau, bis zum Verfall der Gauverfassung welfisch war, und von diesen, an die Hohenstaufen kam." Dadurch nun, das H. v. L. den andechsischen Comitat des untern Innthales, zum Oberinnthal rechnet, bekömmt er freylich Gelegenheit, die Reihe der Andechse von Rapoto 844 bis Otto III. 1157 anzuführen. Er zitirt dabey Hormayer, als habe derselbe diese Grafen, als Gaugrafen des Oberinnthals angegeben. Nicht allein aber, daß dieser hierdurch seiner, oben angeführten Meinung widerspräche, so setzt er vielmehr jene Grafen ausdrücklich über den andechsischen Comitat zu Ambras, den er zum Unterinnthal zählt, und der auch dahin gehört. — Ober der Merlach hatten die Andechse keine Besitzungen mehr, dort begannen jene der Welfen und der Eppane,

ihrer Stammverwandten. 97) — Die wahre Reihe der oberinnthalischen Gaugrafen, hat Buchner in seiner Geschichte von Bayern, 2ter und 3ter Band zusammengestellt.

Nun zurück zu pag. 152.

45. Chiemgau.

Die nördliche Grenze des Dekanats Baumburg, bezeichnet zwar ziemlich richtig auch die nördliche Grenze des Chiemgau's, mit Ausnahme der Gegend über Jettenbach und Wald hinaus bis Burghausen, welche nicht in den Chiemgau gehört, sondern in den Isen- und Zeitlarngau, sie gehört auch nicht in das Archidiakonat Baumburg, dennoch zählt sie aber der Autor, bey Bestimmung der Grenzen, gegen seine eigne Annahme, mit zum Chiemgau. Bey der südlichen Grenze jedoch, die der Autor durch das Archidiakonat Chiemsee bestimmen will, muß er selbst annehmen, daß in früherer Zeit (ist denn nicht die Zeit der Gauverfassung, in unsrer Beziehung die früheste) die Orte Nidering, Nordorf ꝛc. zum Unterinnthal gehörten, also folgerichtig nicht im Archidiakonat Chiemsee liegen konnten. Wenn aber solche Veränderungen, bedingt durch die Urkunden zugestanden werden müssen, und dieß trifft sich so häufig; wo bleibt dann ein richtiger Anhalspunkt? Wäre es denn da nicht besser, die in den Urkunden

97) v. Hormayer macht es zwar wahrscheinlich, daß sie von den ältern Welfen abstammen, historischer Beweis wird aber keiner angegeben. (Vergl. Münchner Litt. Zeitung 1821 Nro 64. über Horm. sämmtl. Werke II. Band.) Zwey Urkunden jedoch, dürften einsweilen, ehe triftigere Gründe sich finden, für diese Abstammung bürgen. Bischof Egno von Trient (ein Eppan) sagt 1270 in einem Gnadenbrief für Weingarten: „Nos attendentes grata et devota obsequia, quae ibidem Domino famulantibus exhibentur, cum idem locus a Ducibus et Proceribus de sanguine comitum de Piano exortis sit, constructus et fundatus.“ Cat. Abb. Weing. ap. Hefs pag. 76. — Ferner: Egno, electus et confirmatus Brix. eccles. Eepiscopus — natum fuifse de prosapia et sanguine Friderici Imp. II. (welcher von einer estensisch-welfischen Prinzessin abstammte) Hund Met. Salisb. I. pag. 301. ed. Ratb.

genannten Orte, als Prinzip anzunehmen, uud da, wo diese keine Auskunft geben, sich an die Dekanatsregister zu halten? Nach diesem Grundsatze hat Pallhausens Nachtrag Seite 253 ff., die Grenzen des Chiemgaues so scharf und richtig bestimmt, daß hierüber jedes fernere Wort überflüssig wäre. Das Leukenthal mit Elmau, Jachberg, Kessen, Kitzbüchel und Waidring, setzt von Hormayer nach Urkunden, in den pag. Inter valles, es kann also nicht in den Chiemgau gehören. Die Grafen von Burghausen, wenn auch Stammverwandte der Wasserburger, dürfen mit mehr Grund zum Isengau, wo ihr Hauptsitz Burghausen lag, gerechnet werden. Die Begüterung der Andechse in diesem Gau, hat schon Hormayer in seinen Tyroler Almanachen dargethan, H. v. L. hat sie in seiner akad. Abhandl. Seite 36 selbst behauptet, hier spricht er sie, ohne weitere diplomatische Beweise, wieder ab.

46. Isengau.

H. v. L. hat hier den Umfang des Gaues, ziemlich genau durch das Archid. Gars bestimmt. Bey der Aufzählung der Hauptorte, wird hier richtig Burghausen genannt, Seite 153 ward es dem Chiemgau zugezählt. Diupstatum im cong. Arnon. für Taubenbach oder Dietfurth erklärt, (ersteres westlich Simbach, gehört in den Rotachgau) dürfte eher auf Tiefstädt bey Gern passen. Gegen die Vermuthung des H. Autors, daß früher Isen- und Zeitlarngau gleichbedeutend gewesen, streiten die Urkunden, die deutlich dem östlichen Theile den Namen Zeitlarngau, dem westlichen d. N. Isengau beylegen. Der Zeitlarngau kömmt in den ältesten Zeiten gar nicht vor, denn im cong. Arnon. erscheinen alle seine Orte im Isengau; erst im XI. Saec. erscheint er, und umfaßt ziemlich genau das spätere Gebiet, der Grafschaft Burghausen, (mit Ausnahme des Distrikts nördlich des Inns, der zur Grafschaft Julbach gehörte, s. v. Lang Abhandlung 1813 Seite 64.) einer comitia, die wohl aus den dynastischen Besitzungen der Plaine im Isengau entstand. s. ibid. Seite 60. —

Die von Zirngibl l. cit. §. 190 ff. genannten Orte: Pasgreini, (wohl Purgreini — Burgrein) Tegarinwa,

(Degenbach bey Dorfen) Ekilunpur, (Eklburg bey Schwaben) — Schwindau und Schwindkirchen, Alpihlia, (Albiching bey Hohenlinden) Pergen, Ehing, Lappach, Haag, Aiting, Pietabach? und Isen gehören sämmtlich in den Wester- oder Hartingau, so wie auch die Grafen Job, Heimo, Kunpold und Erembert; letzteres eine Muthmassung, die schon H. v. L. ausspricht.

Die nun folgenden Gauen, Pusterthal und Oberinnthal, Nro 47 und 48 s. oben.

49. Norithal.

Richtig angegeben, nur glaube ich die Muthmassung äussern zu dürfen, daß der Brenner, die eigentliche Nordgrenze des Gaues bildete, und also der Bezirk von Matrey mit dem Stubaythale, noch zum Andechser Comitat des untern Innthales zu rechnen wäre. Es läßt sich hier aus den verwaltenden Grafen, kein Schluß für die Grenzen ziehen, da die Grafschaft im untern Innthale, wie im anstoßenden östlichen Norithale den Andechsern zustand, die sich hier bald allodialisirten; ein Umstand, der ebenfalls keine deutliche Grenzausscheidung zuläßt, die selbst Hormayer nicht genau angab. Ich folge also der natürlichen Wasserscheide auf dem Brenner, nördlich mit Allem, was in den Inn fließt, zum Innthale, südlich mit Allem, was in den Eisak fließt, zum Norithale theilend.

50. Die Ausdehnung der Grafschaft Botzen, ändert sich mit der Südgränze von Bajoarien, Hormayer im I. Bande sämmtl. Werke, entwickelt dieß umständlich. Wenn auch der „comes Bajoariorum“ nur die Abstammung des Grafen anzeiget, wie H. v. L. will, und also nicht beweisen kann, daß der Comitat Botzen zu Bayern gehörte, so beweißt dieß dagegen:

1) für die weiteste Ausdehnung des Comitats, die noch heute vorhandenen metae Lombardo et Tedesco an der Nocemündung. 2) Die Stelle im Paul Diakonus lib. III. cap. 9. „Anagnis castrum (im Val di non das Castell gleichen Namens) quod super Tridentum in confinio (Nesch ad fines) Italiae positum est,“ 3) „locus Vellis (Völls bey Botzen) in Baubariae partibus“

Urkunde bey Hormayer. Letztere Stelle widerlegt auch H. v. L. Meinung, der den Comitat Botzen, vom bajoarischen Norithal abtrennen will. Es freut mich übrigens, daß hier der H. Autor den Unterschied einer Gegend, und eines Gaues bey ein und derselben Benennung zugibt, s. Seite 162 — er wird dann bey andern Fällen, wo dieser Umstand weit klarer zu erweisen ist, denselben nicht umstoßen wollen. — Daß wenigst noch unter den Welfen Tyrol, und das Norithal zu Bayern gehörten, beweißt eine Stelle im Saalbuch von Ranshofen, Mon. Boic. III. pag. 288 anno 1101. wo die Grafen von Mareith unter „den principibus Welfi Ducis Bajoariorum“ erscheinen.

51. Vintschgau.

Nach v. Hormayers Angaben richtig bezeichnet, sowohl hinsichtlich der Grenzen als der Gaugrafen. Gegen den von H. v. Lang erhobenen Zweifel, ob die Agilolfinger auch Landesherrn im Vintschgau gewesen, dient als Erwiederung die Stelle Aribos in vita. Corbin: „Majas, boicae dictionis, primum ab Italiae castrum erat“ dann eben da, wo Grimwald den Einwohnern „tam venusticae vallis quam aliis circumquaque“ besiehlt; ferner dessen Schenkung on Korbinian „in Majas, Kains et Chorzes“ Hund M. S. I. 90. An. 730 heißt es freylich wieder: „in castrum Majas dominabantur Longobardi.“ Deßwegen sagt auch Hormayer ausdrücklich: „der Vintschgau gehörte unter den Agilolfingern ganz bestimmt zu Bayern, (mit Ausnahme vorübergehender longobardischer Okkupation) unter den sächsiischen und salischen Kaisern zu Churrhätien,“ und mit diesem zum Ducat. Alemanniae. Sins und Puntalt welche Hormayer im Oberinnthal nennt, gehören in das untere Engadein, das vom Vintschgau aus verwaltet wurde, (s. oben Note 74) da ohnehin erst 1649 Graubündten, die tyrolischen Rechte an sich kaufte. Jene Stelle des Bischofs von Chur Seite 163, trägt aber für ihre Zeit und die damaligen Verhältnisse, (H. v. L. möge sie in seinen bayrischen Jahrbüchern selbst erwägen) zu sehr das Gepräge des Absichtlichen, um sie anders als sehr bedingt zum Beweise annehmen zu können. Bertholb Gaugraf im Vintschgau und

Engadein um 930, ist im Verzeichnisse der Gaugrafen ausgelassen. s. oben Note 74. —

52. Hausengau.

Zu dessen Bestimmung, muß auch zugleich der (sogenannte)

Eisengau Nro 59

gezogen werden. — Wenn der H. Autor ganz emphatisch ausruft, daß wohl keine Seele dem H. v. Pallhausen darin beystimmen würde, daß beyde nur ein und derselbe Gau gewesen, so will ich auf gut Glück wagen, diese Seele zu seyn. 98) Ich widerspreche aber der Behauptung, daß die Gaugrafen im nördlichen, wie im südlichen Theile Hosii genannt worden seyen, die Du Buat nicht zu erweisen vermag, (l. cit., und die ohnehin Pallhausen auf der nächsten Seite widerruft, da er Seite 292 Nachtrag deutlich sagt: „der südliche Theil, war die Hauptgrafschaft der Andechser, der nördliche, jene der Scheyrer.“ — Polling, Weilheim, Rieden rc. werden anno 1010 (bey Meichlb. hist. fris. II. Seite 486) deutlich im pag. Housi genannt. Sulzemos, mitten im angeblichen Eisengau, wird bey Pez thes. I. 3. Seite 19 ebenfalls im pago Housi genannt. Ist hieraus nicht der richtige Schluß zu ziehen, daß diese Orte, in ein und demselben Gau lagen, dessen Benennung ganz übereinstimmt? Daß aber dieser Gau, vermuthlich seit den Carolingern, in zwey Theile (comitate) getheilt war, ist eben so richtig, und wird durch die vom H. v. L. Seite 182 angeführte Urkunde bestättigt. 99) — Daß ferner die Stamm-

98) Es dient mir darin freylich, die mit vielen urkundlichen Beweisen belegte Abhandlung Du Buat's (den H. v. Lang einmal einen „Alles Vermengenden“ nennt, was auch bey manchen seiner genealogischen Erörterungen, gar nicht grundlos ist) Orig. Dom. Boic. I. cap. II. pag. 17. als Rückhalt, eine Abhandlung, die nach obigem Ausrufe zu urtheilen H. v. L. gänzlich unbeachtet läßt, die aber doch zum Muster einer gründlichen Gaubeschreibung dienen könnte.

99) In Bezug auf jene Urkunde will ich aber nur bemerken, daß eine, darauf folgende vom J. 1124 fast dieselben Worte hat, aber deutlich sagt: „in pago Ouskowe j. fluv. Glana in comitatu Husen etc.“ Hund M. S. III. 215.

Ältern des ersten Luitpolds, s. Anm. Nro 30 — von dem dann die Wittelsbacher weiter abgeleitet werden, ebenfalls Housier gewesen, macht ausser Du Buat l. cit. Buchner in seiner bayrischen Geschichte II. Seite 124 ff. sehr wahrscheinlich, und bestärkt dadurch die Einheit des Gaues für die ältesten Zeiten unter einer Familie. Es ist also aus Alledem mit Recht zu schließen, daß unter den Agilolfingern dieser ganze Distrikt, vom Kochel- und Staffelsee bis zur Stadt Pfaffenhofen nur einen Gau gebildet, hinsichtlich der Verwaltung aber später in einen nördlichen, und südlichen Comitat getheilt wurde, ein Verfahren, das bey allen größern Gauen, namentlich beym Donau- und Sundergau ebenfalls vorkömmt.

Wenn sich der H. Autor Seite 182 auf Bessel, Appel und Zirngibl beruft, so steht hier sein Zeugniß auf schwachen Füßen. Bessel zählt Seite 641 Polling, Weilheim, Ubingen und Rieden zum Ugesgowe, und rechnet dann eben diese Orte, Seite 642 wieder zum pagus Husin. Appel Seite 416 sagt nur: „Husin, Huosi, ein bayrischer Gau, und nach der Meinung des Chron. Gottw. von dem Gau Housi unterschieden; er hält also seine Meinung ganz zurück." Zirngibl Seite 207 ff. bestreitet mehr Du Buat's Behauptung, daß beyde Theile nur eine Grafschaft gebildet, und Luitpold und Ratold in diesem ganzen Distrikte regiert hätten, und dieß behaupte ich ebenfalls nicht. Übrigens hält ausser Du Buat und Pallhausen, auch unter den neuesten Buchner (s. dessen Gaukarte) den Housigau und Ugesgau nur für ein und denselben Gau.

Der Walchensee gehört seiner Lage nach; — der Kesselberg bildet dort die natürliche Wasserscheide — weit eher zum Oberinnthal. Seine nächste Umgegend bildete den pagus Walhagoi, der in einer Urkunde von 763 erscheint, Meichlb. hist. fris. I. pag. 31. einer Zeit wo man mit dem Worte pagus noch kein Dorf bezeichnete. s. Apel loc. cit. §. 41. 100) —

100) Freylich mochte er kein eigner Gau seyn, wie Pallhausen Seite 308 meint, aber doch, wie pagus Passyr etc. ein

„Lanſperchtesrode in confinio Hosiorum“ iſt weder Lampertshauſen an der Ilm, worauf die Bezeichnung nicht paßt, noch Lentperried, ein gar nicht exiſtirender Ort, den H. v. Lang in die Gegend von Landsberg ſetzt, ſondern Landsberied 2 Stunden ſüdweſtlich Fürſtenfeld, alſo allerdings „in confinio Hosiorum“ ſ. Karte des topog. Bureaus, Blatt Landsberg. Da die Beſitzungen der welfiſch eppaniſchen Grafen von Eſchenlohe, auch an den Staffelſee herausreichten, und namentlich noch Murnau begriffen, (Hund M. S. II. pag. 270 und M. Boic. VII. pag. 233.) Da ferner die Eppane ihren Hauptſitz im Oberinnthale hatten, ſo dürfte nicht unwahrſcheinlich die Gegend von Eſchenlohe und Murnau bis an die Höhen, welche ſüdlich den Staffel- und Kochelſee begränzen, noch zum Oberinnthal gerechnet werden; um ſo mehr, da keine Urkunde dieß widerlegt, wogegen Schlehdorf und Staffelſee ſchon unter Taſſilo urkundlich im Hauſengau genannt werden.

Wie wenig zuverläſſig aber die Beſtimmung der Gauen nach den Bisthumsſprengeln iſt, beweißt ſich auch bey dieſem Gau. Im obern Theile, verbreitete ſich neben dem Sprengel von Augsburg - Neuburg auch noch jener von Seeben, da die Gegend von Polling bis gegen Weſſobrunn hin, noch unter Carl d. G. dahin gehörte (Horm. ſämmtl. Werke I. S. 80). Der untere Theil hingegen, überſchritt die Grenze des Bisthums Freyſing nicht.

Aus dieſem großen Huosi Gau, entſtund nun im obern Theile die Hauptgrafſchaft der Andechſer, gleichen Namens, im untern aber die, auch von H. v. L. Seite 183 angeführten Comitate von Moosburg, (der ſich aber auch über Rotenburg und Roning, im untern Donaugau verbreitete) von Kranzberg, und hauptſächlich der wittelsbachiſche Comitat von Dachau. Da es hier wegen der, ſpäterhin in einer Familie zuſammenfallenden Beſitzer, ſo wie wegen der wenigen, im obern Donaugau urkundlich genannten Orte ſchwer fällt, gegen denſelben die genaue Grenze des Huoſigaues auszumitteln, ſo bleibt es, wie ſchon oben erwähnt iſt, am gerathenſten hier

---

gewiſſer Diſtrikt der pagus genannt wurde. H. v. Lang ſtimmt Seite 196 ebenfalls dieſer Meinung bey.

der Bisthumsgrenze zu folgen, und alles was Augsburgisch ist, zum obern Donau=; was Freysingisch ist, zum Hausengau zu schlagen. Demnach würde Scheyern, die Stammburg zum pag. Huosi und in den Comitat Dachau gehören, eine spätere Theilung hat aber diesen Bestand geändert, zufolge der Urkunde: „Otto et Frater Oudalricus de Scheyern, qui postea etiam castrum Wittelensbach possederunt.“ Mon. Boic. X. pag. 391. wornach Scheyern in den Wittelsbacher Comitat fällt. Wenn übrigens der Autor für den Comitat von Dachau=Scheyern, die Capitel Dachau, Egenhofen und Sittenbach bestimmt, so widerspricht er einer, erst eine Zeile oberhalb angeführten Urkunde, wonach Undersdorf ganz mit Recht in den Comitat Kranzberg gesetzt ist, es liegt aber mitten im Capitel Sittenbach, und müßte also, wenn die Dekanate die Comitats=Grenzen bestimmen würden, sowohl dieses, als das Capitel Dachau, das noch östlicher davon liegt, vom Comitat Dachau abtrennen. Eben dadurch wird auch die angegebene Grenze des Comitats Kranzberg unrichtig, indem diese westlich nicht mit der Strasse von Schleißheim bis Neubach (Nabach) schließen kann, sondern noch über Unterbruck an die Glan hin ausgedehnt werden muß. Uparach bedeutet keine Gegend, die Urkunde spricht nur von einer „villa Uparah prope fluv. Meisaha“ (Überacker?) aber weder von einer regio noch einem pagus.

53. Oberer Donaugau.

Hier hat H. v. L. Pallhausens Gründe, wegen der vermeintlichen Benennung Pergengau gründlich widerlegt; und wenn erst die Urkunde, worin der „comitatus Ottonis in pago Tunkau“ vorkömmt, auffindbar bezeichnet seyn wird, auch bewiesen, daß die Gegend an der Ilm und Par den Namen Donaugau, d. i. oberer Donaugau führte. Der Umfang ist richtig durch die angegebenen augsburgischen Capitel bezeichnet, nur muß der größte Theil des Capitels Friedberg wegen Ainling, das bestimmt in den Gau gehört, noch hieher gerechnet werden. Der Umfang der Comitate Lechsgemünd und Neuburg, ist richtig angegeben.

Aus Buchners Zusammenstellung II. Seite 127 in Not.

ergibt sich ziemlich zuverlässig, daß der ältere Besitz der Ahnherrn der Grafen von Scheyern = Wittelsbach im untern Hausengau gewesen. Sie gelangten zu diesem Comitate im obern Donaugau; (vielleicht Pargau, aber nicht Pergengau) — der Stiftungsbrief von Kuebach, Huud Met. S. II. 172. nennt ihn „com. Herzhusa“ — erst nach dem Ausgange der, aus dem Geschlechte von Sempt und Ebersberg stammenden Grafen mit Udalschalk, vermuthlich um 1040, — er erscheint um 1033 zuletzt, — deren Grafschaft im Hartingau zwischen 1045 u. 65 ebenfalls an sie fiel, und mit welchen Grafen sie, nach allgemeiner Meinung, Stammverwandt waren. 101) — Nicht Udalschalk wie Seite 169 irrig steht, sondern Adalbero gründete Kunbach, zeug oben angezogene Urkunde.

54. Kelsgau.

Dieser Gau ist westlich wieder der Diöcesangrenzen wegen, zu sehr eingeengt, indem ihn der Verfasser ganz in das Regensburger Bisthum drängte. Er reichte aber noch in das Bisthum Eichstädt hinüber, und begriff daraus den größten Theil des Ingolstädter Capitels. „Abbacia Baringen (Bergen nördl. Neuburg) wird deutlich in den pagus Nortgowe, aber in den comitat Beringeri gesetzt,“ (Heyberg. Cod. prob. Nro 11.) und erscheint noch zweymal im Nordgau. s. Schultes hist. Schriften Seite 28. und Pallhausen l. cit. Seite 191. Adelschlag und Meckenlohe gleich nördlich erscheinen, „in Bajoariae regione, pago Chelesgow; (vit. St. Walburgi). 102) Dieß sind Beweise, daß der Distrikt von Mehring und Kösching westlich, der zum Sprengel von Eichstädt gehörte, dennoch im Kelsgau lag. Daß aber jener Theil des Kelsgaues links der Donau ebenfalls im comitatu Nortgowe,“ d. i. im Verwaltungsbezirk des Markgrafen auf dem Nordgau lag, beruht nicht auf alten

---

101) Otto II., Sohn Otto I. Grafen im Kelsgau, Nachkomme des Pfalzgrafen Arnulf, erhielt den Comitat im Pargau von Kaiser Heinrich III.; die Allode fielen an Freysing.

102) Warum hat H. v. L. Seite 111 diese entscheidende Bezeichnung verschwiegen? Vermuthlich weil sie seine, daselbst gegebene Erklärung umgestoßen hätte.

Legenden und Verwechslung der Gaugrafen, wie H. v. Lang meint, sondern auf unverwerflichen Urkunden. Pferingen wird 1007 (Heyberg. l. cit. pag. 11) deutlich genannt im pago Chelesgowe und im comitatu Nortgowe, Beringeri comitis (der auch als Graf zu Steinbach, Beilngries und Furth, also im Sulzgau erscheint) — d. i. in dem zum Nordgau gehörigen Theil des Chelsgaues, der einen eignen Comitat bildete. — 895 werden Pfaldorf (bey Kipfenberg am nördlichsten Ende des Gaues; denn das dabey liegende Enkering wird schon in den Sulzgau gesetzt vid. oben) Gundelfing, Harlanden und Unterharlanden im pago Nordgow, comit. Cheldionis genannt, (Falkenst. Cod. dipl. Nordg. Nro IX. pag. 16) Gundelfing, Harlanden und Unterharlanden aber, liegen bey Riedenburg an der Altmühl noch mit unveränderten Namen beysammen; und sind nicht nach der Erklärung des H. Autors Seite 112. Gungolding und Ar - Har - Arnsberg!! — Ob Duveninge Deuerling bey Hemmau bedeute, ist sehr problematisch; es kann eben so gut Dunzing bey Vohburg, oder Dümling eben da seyn, denn der Distrikt links der Altmühl, dürfte besser zum Westermanngau geschlagen werden, indem Durn und Mantlach in demselben dahin gehören.

Unter den Gaugrafen verdienen ausser den genannten, besonders noch Beringer 103) und Otto I. der 2te Gemahl der Hazacha, der Wittwe eines Grafen von Kastel 104) genannt zu werden. —

---

103) Auch Werner; aus welchem Geschlechte er abstammte, ist wohl ungewiß; Buchner nennt ihn l. cit. III. pag. 226 einen Herrn aus altbayrischen Herzogsgeschlechte; bringt aber hiefür keinen Beweis bey. Ich halte ihn, da Diepold I. Pfalzgraf, und seit 1110 Markgraf von Vohburg genannt, muthmaßlich von ihm abstammt, für einen Vohburger.

104) Er war ein Sohn Bertholds und Enkel des Pfalzgrafen Arnulf, erscheint als Graf im Kelsgau zuerst 1012. s. v. L. Seite 170, † 1040 und ist wohl von dem gleichzeitigen Otto aus dem Babenberger Stamme zu unterscheiden. sieh oben Note 87 ꝛc.

55. Viehbachgau.

Die Gegend an der Vils bietet hinsichtlich der Bestimmung der Gauen sehr viele Schwierigkeit dar, indem hier auf einem kleinen Raume die pagos Viobach 916, Spechtrain 1011, Adalahkauwe 974, (in zwey, fast ganz gleichlautenden Urkunden Otto I. und Otto II. vom 27. April und 27. Juny 974 genannt, und allerdings verdächtig. s. Ried cod. dipl. Ratisb pag. 103 u. 105) der pagus Feldun mit Jazacha, (Jettstätten) und dann noch eine Veldauer Mark, (vielleicht dieselbe mit dem pagus Feldun) vorkommen. Die marca Schönau gehört nach der Urkunde bey Hund M. S. I. 165 ausdrücklich in den Quinzingau; weßwegen also die östliche Grenze des Viehbachgaues, zu weit vorgerückt ist, und nur etwa bis Wart, Engelsdorf und den Bach reichen darf, der von Tauffkirchen gegen Eggenfelden fließt, was auch wegen der Orte Kolbach und Rimbach, die noch urkundlich im Quinzingau genannt werden, nöthig ist. Daß nun die vielen oben genannten pagos, nicht sämmtlich Gauen im eigentlichen Sinne des Wortes gebildet, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber welcher Collektivname nun diesem Distrikte zukömmt, ist schwer zu bestimmen. H. v. Lang hat Pallhausens Gründe, ihn Uffgau zu nennen, zum Theile widerlegt. 105) Aus den erwähnten Orten ließe sich wohl auch in dieser Gegend ein Uffgau vermuthen; jener im Traungau aber, ist ausser Zweifel; weil in den Brev. Notit. (Juv. Anh. Nro VII. Cap. XIV.) deutlich unter den Traditionis in Trungowe jene in „Ufkow ad Bachmanum, Lambah, Grunbach et Suanse“ stehen.

Buchner nimmt auf seiner Gaukarte den ganzen Distrikt von Vilsbiburg bis Vilshofen für einen Gau, und nennt ihn Quinzingau. Dieß scheint mir aber nicht wohl zulässig. Nicht allein weil für diese große Ausdehnung des Quinzingaues kein Beweis vorliegt, sondern auch weil die Grafen von Landau

105) Die Orte Chavinga und Ostarperhtesdorf im Chron. Lunaelac. Seite 33 u. 51 werden ebenfalls im Uffgau genannt; Pallhausen erklärt sie mit Kapfing bey Vilsheim und Pertensdorf bey Frontenhausen; v. L. läßt sie ganz unerwähnt und also unerklärt.

im untern, jene von Megling und Frontenhausen im obern Theile entschieden hervortreten, und Beyde doch nicht als Stammverwandt erscheinen. H. v. L. nennt ihn Viehbachgau, gibt aber keinen Grund an, warum er gerade diesen Namen vorzieht. Ich möchte ihn auf Arno gestützt, Filsgau nennen; s. oben Nro 33 Quinzingau (wo ich freylich der Orte Gaindorf und Biberbach wegen, mich zu Buchners Meinung bekannte) — wo dann dem obern Theile des großen Vilsthales der Name Vilsgau, dem untern der Name Quinzingau insbesondere zukäme.

In diesem Vilsgau bildeten sich nun aus den genannten kleinern Theilen die Frontenhausischen Grafschaften, Teisbach und Frontenhausen, und die Grafschaft Geisenhausen.

56. Unter-Donaugau.

Da der Autor demselben nunmehr, wie oben dem (sogenannten) Ilzgau und dem Schweinachgau, die Ausdehnung auf dem linken Donauufer urkundlich einräumen, und also dort die bayrische Herrschaft anerkennen muß, so fällt ein Hauptbeweis, jener hinweg, welche bisher aus dem leichten Vordringen der Thüringer nach Passau darthun wollten, daß deren Reich bis vor die Thore dieser Stadt reichte. Abgesehen davon, daß die Lesart noch lange nicht bestimmt, und namentlich von Einigen Turcilingi statt Thuringi angenommen wird, so war ja in den Zeiten Severins, wo auch von Alemannen in jener Gegend gesprochen wird, durchaus noch an keine festen Sitze zu denken, und es ist gar wohl möglich, daß eine Schaar Thüringer bis hieher konnte gedrungen seyn, ohne daß deßwegen ihr Reich sich eben so weit erstreckte. —

Der Gau ist übrigens seinen Grenzen und Hauptbestandtheilen nach, richtig entworfen, und nur Weniges dürfte nachzuholen seyn. Vom Capitel Schwandorf gehörte wenigstens der links des Regens liegende Theil, bis Steffling einschließlich bestimmt noch in den Donaugau, und in die Grafschaft Regenstauf, weil nicht allein dieser Hauptort in jenem Capitel liegt, sondern weil auch der spätere Besitz der Burg-

grafen, zu dem dieser Comitat gehörte, eben so weit reichte. 106) — Es dürfte übrigens schwer zu beweisen seyn, daß Straubing vordem auf dem linken Donauufer lag; s. Seite 178 — also dieser Strom südlich von Straubig floß; das Terrain beweißt dieß ganz und gar nicht; im Gegentheile war der frühere Lauf der Donau noch weiter links, und eine halbe Stunde nördlich Straubing, fließt noch heute die sogenannte alte Donau.

57. Das Chamberich.

Dessen Südgrenze gegen den Donaugau, bildet genau das Flußgebiet des Regens, so daß alle Bäche die in diesen fallen, zum Chambrich, die aber in die Donau fallen, zum Donaugau gehören. Das weitere hierüber, s. oben beym Nordgau.

58. Erdinggau.

Pallhausen bringt Seite 237 Nachtrag überwiegende Gründe bey, daß dieser Gau eigentlich den Namen Westergau geführt, und daß nur der Gegend um Erding der besondere Name Harting=(d. i. Erding) Gau zukomme. Herr v. Lang hat diesen Gau in viel zu enge Grenzen eingeschlossen. Burgrain, Isen, Buch gehören in den Westergau, da in diesen Orten der bekannte Gaugraf Job erscheint, der auch in Eklburg gleich bey Ebersberg dieß Amt verwaltet. — Da es bey Meichlb. hist. fris. I. 2 Nro 325 heißt: „Ellanperto comite in pago qui dicitur Pleoninga," und eben dieser, Ellanper in, bey Zirngibl angeführten Urkunden, deutlich im Hartingau vorkömmt; und da, was hauptsächlich zu beachten ist, die Grafen an der Sempt, Gaugrafen im Hartingau, auch, und zwar vor der allgemein herrschenden Periode der Erblichkeit, den Comitat Steinhering besaßen, so ist wohl Grund vorhanden, diesen Comitat, den nördlichen Theil des vormaligen Amtes Schwaben, mit zum Westergau zu zählen, wo dann der Distrikt des alten Amtes Wasserburg links des Inns, als wieder einer ganz andern Linie zuständig, vielleicht zum Chiemgau zu zählen wäre, da jene

106) Bey der Aufzählung der Orte, führt H. v. L. Regenstauf richtig an, Seite 176; aber in dem von ihm bezeichneten Capitel Donaustauf, das doch den Umfang dieser Grafschaft Regenstauf bestimmen soll, liegt er nicht; — also —

Linie dort ihre Stammgüter, besonders den Comitat Schnaitsee hatte.

Was den pagus Pleoninga betrifft, so erscheinen allerdings in jener Gegend viele Orte auf ing, als Neuhing, Erding, Ding ꝛc. in den Urkunden; keines aber hat, wie Pliening den Beysatz pagus; der auch, für Dorf genommen in einer so frühen Zeit, wo in dieser Beziehung immer, die urkundlichen Benennungen villa, locus, vicus gebraucht werden, durchaus noch nicht üblich ist. Man würde also diesen pagus Pleoninga dennoch für einen kleinen Distrikt, etwa mit marca gleichbedeutend, annehmen müssen. „Niuchinga in pago Hartinga, in comitatu Eberhardi“ ao. 950. 107) gehört doch bestimmt in diesen Gau; v. Lang nimmt hier ohne weitern Grund eine falsche Bezeichnung an, s. Seite 188, weil Neuching zehn Jahre früher in den Sundergau, comit. Abrami gesetzt wird. Dieß ist allerdings richtig, aber kann nicht die letztere Bezeichnung die falsche, oder wenigst Neuching, irrthümlich in den Sundergau gesetzt seyn, da es mit Helfendorf in der Urkunde zusammengestellt ist. s. Ried Cod. Ratisb. Nro CII. pag. 96, und dieser Ort unbezweifelt im Sundergau liegt. Vielleicht ward auch pagus Sundergowe im umfassenden Sinne, als rein geographisch betrachtet, denn in der nachfolgenden Urkunde, werden die Details, Neuching in Hartinga (Ried hat, wohl irrig, Hesinga) und Helphindorf in Frieromarca, richtig angegeben; ja sogar die Zubehörden dieser curtis regia, als in den Comitaten Piligrim's (der marca selbst, die zum obern Sundergau gehörte), Sigehards in Schneitsee (der spätern wasserburgischen Grafschaft Kling) und Kadelhochs im Sinachgau (so sagt die, aus dem Originale abgedruckte Urkunde bey Ried loco cit. Nro CIII. pag. 97. Pallhausen macht daraus Isinachgowe, dieser Gau ist aber zu entfernt, um hieher bezogen zu werden, zumal da Kadelhah in der darauf folgenden Urkunde, gleich wieder bey den zum locus Vogtareit gehörigen Distrikte genannt wird, ich denke also, daß dieser Sinachgau einen Distrikt zwischen Chiemsee und Inn um-

107) Dieser Eberhard, Erbauer von Ebersberg, starb 959 nicht 94, wie es Seite 182 heißt.

faßte, da, wo später die Falkensteinische Grafschaft Hartmansperg und Antwurt sich bildete, jedenfalls gehörte aber dieser Distrikt unter den Chiemgau, worin der curtis Riute anno 1021 ausdrücklich gesetzt wird.) „ausdrücklich gesetzt.“ Ried l. cit. CXLIV. p. 136. Wenn nun aber die Urkunde an. 959. loc. cit. pag. 98 deutlich sagt: „Otto tradidit in loco Riut juxta Oenum fluvium in pago Sundargowe in Comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otocari ac Sigihardi comitum:“ (d. i. Radolfs im eigentlichen Sundergau, Chadelhochs im Sinachgau, Otokars im Chiemgau, und Sigharts in der Grafschaft Schnaitsee) so beweißt sie, daß der Sundergau hier nur als eine allgemeine, die verschiedenen Comitate zusammenfassende geographische Bezeichnung gilt. Dieß ist immer der Fall, wenn er in so großer Ausdehnung, und offenbar eingreifend in andre Gauen erscheint; dieß gesteht selbst H. v. L. in seiner ersten Abhandlung zu, dieß gibt einen beytretenden Beweiß zu meiner obigen Behauptung.

60 und 61. Sondergau und Südgau.

Für eine Trennung dieser beyden Gauen, ist in den Urkunden durchaus kein Grund vorhanden; indem in diesen meistens Sundergau steht, und in selben Orte aus dem einen, wie aus dem andern dieser getrennt seyn sollenden Gauen, unter der einen Bezeichnung „in pago Sundergow“ angeführt werden. Es dürfte also wohl am gerathensten seyn, die Idee von einem herzoglichen Sonderlande, dem zufolge der Gau Sondergau geheissen, fallen zu lassen; da diese Benennung schon unter den Agilolfingern oft vorkömmt, s. Apel §. 36, welche gewiß ihr Sonderland weit eher um Regensburg, ihrer Residenz gehabt hätten als hier, wo gar nichts für eine solche besondere Besitzung spricht, und wo erst unter Heinrich dem Löwen sich jener Herzogsbesitz um München gebildet zu haben scheint. 108)

Was die Tafelgüter der Herzoge gewesen, und daß diese nicht aus einem Gau bestanden, sondern im ganzen Lande

108) Es ist wohl noch eine Frage, ob es mit dieser, an der Herzogswürde klebenden Besitzung seine Richtigkeit habe. Heinrich konnte wohl auch als Landesherr, und mehr noch als der Mächtigere, jene Zollstätte zu München erbauen, da

zerstreut waren, lehren uns hunderte von Urkunden über ihre Schankungen, die auch gerade in diesem Gau nicht besonders hervortreten.

Die etymologischen Beweise, welche der H. Autor zwar mit vieler Belesenheit Seite 185 und 86 beybringt, dürften demnach wohl nur auf einer zufälligen Namensähnlichkeit beruhen, dazumal die Stammsylbe auch noch in den beyden fränkischen Sontheim bey Ost- und Nordheim sich erhalten hat. Es begreift also der eine Sundergau den ganzen Distrikt von Oberbayern, den die ehmaligen Ämter Wolfertshausen, bis an den Würmsee hin, der südliche Theil des Amtes Schwaben, Rosenheim westlich des Inns, Tölz, Aibling, Auerburg und die Herrschaft Hohenwaldek einnahmen. (Karte von Fink 1766.) In diesem Gau; allerdings einem der größten des Landes, von etwa gleichem Umfange mit dem Donaugau bildeten sich: 1) die andechsische Grafschaft Wolfertshausen; sie mußte diesseits der Isar noch bis an München heraufreichen, denn Wolfertshausen und die südlichen Orte Karpfsee ꝛc. liegen noch im „comit. Friderici qui judicat in Hachingun.“ — Ob der Distrikt jenseits der Isar, um München bis Garching hinab zur Grafschaft Wolferzhausen gehörte, wie H. v. L. in seiner Abhandlung über die erblichen Comitate angibt, bezweifle ich, da aus jenem Distrikte namentlich Pfaffenhofen angeführt wird, das aber im comit. Bertholdi de Andechse liegt, also dahin gehörte, da die Wolfertshauser Grafen stets die Familien Namen Otto und Heinrich führten, und namentlich 1150 letzterer im Comitat Wolfenzhausen regierte. 2) Die Grafschaft Falkenstein. 3) Die Grafschaft Grub und Valley, d. i. die Besitzungen der schon aus den leg. Baj. bekannten Fagena (Fagen an der Mangfall.)

Die Urkunde, aus welcher Seite 187 H. v. Lang einen Beweis für die Verhältnisse der Grafen im Sondergau, und dessen Beziehung zum Herzoge ziehen will, ist hiefür viel zu neu, da sie

---

er die Zölle ohnehin als sein regale zu betrachten schien. s. Raumer Gesch. der Hohenst. V. Seite 405. Lippert in seiner Entstehungsgeschichte von Bayern 1799, äusserte meines Wissens zuerst jene Idee.

schon weit in die Periode der erblichen Comitate fällt, wo es freylich anno 1150 keinen eigentlichen Gaugrafen mehr geben konnte, da keine Gauen mehr bestanden, und auch in der Urkunde keiner genannt ist. Wenn also Adalbert seine vor dem Herzoge gemachte Schenkung, von dem Grafen Berthold von Andechs mußte confirmiren lassen, so beweißt dieß, man mag die Urkunde wenden wie man will, nichts weiter, als daß das geschenkte Gut in dessen Grafschaft lag, die Schenkung also ganz natürlich von ihm bestätigt wurde; dieß hätte aber nicht hier allein, sondern in jeder andern Grafschaft auch geschehen müssen. Es ist unbegreiflich, was H. v. L. aus den Urkunden alles heraus liest, wenn es darauf ankömmt, seine Lieblingsansichten damit zu belegen.

In der gleich folgenden Nummer 3, ist wieder eine eigene Verwirrung. Anfangs sagt H. v. L. daß Pfrämering (und also auch Helfendorf als in dessen marca) im Hartingau und im Comitat Eberharts liege; später heißt es Pfrämering liege allerdings im Ebersberger Comitat. Diesen zählt aber H. v. L. zum Sundergau. Nun aber sagt die Urkunde deutlich: „villa Niuchinga in pago Hertinga in comitatu Eberhardi comitis, und dann später erst: Helphindorf in frieromarca in comitatu Piligrimi comitis etc.“ also in einer ganz andern Grafschaft. Wie kann auch Pfrämering, das über 2 Meilen gerade südlich von Neuching liegt, zum Hartingau gehören, wenn dieses zum Sundergau, der doch südlich vom Hartingau liegt, gezählt werden soll? s. oben beym Hartingau.

Was die Grafschaft Grub und Valley betrifft, so ist zu bemerken, daß nur dieser eigentliche Comitat von Valley, in den Sundergau gehörte, keineswegs aber die Grafschaft Steinhering (Ebersberg) welche erst später zu dieser Grafschaft Valley geschlagen wurde, ursprünglich aber mit zu dem Besitz der Grafen v. Sempt gehörte, s. v. L. erbl. Comitate pag. 13, den recht augenfällig der Westergau bildete. —

Die Erklärung der einzelnen Orte, ist meistens glücklich.

Bey lit. b. läßt das Komma nach Sundergau vermuthen, daß sich Prihsnatalia und die darin genannten Orte gar nicht auf den Sundergau beziehen, und die dort geschenkten

nicht besonders ausgeführt sind. Viele Urkunden besonders in der Juvavia bieten ähnliche Fälle dar.

Lit. c. Wenn auch Leuir in Sundregeu nicht auf Leubensdorf bey Mainburg paßt; so paßt doch H. v. L. Erklärung ebenfalls nicht. Labersdorf liegt südlich der Isar an der Vils, das Sonderhau aber nördlich der Isar, und über 4 Stunden von Labersdorf entfernt; dieses also keineswegs im Sonderhau.

Allerdings muß man aber dem H. v. L. das Verdienst einräumen, die bisher, selbst von Hormayer angenommene Ausdehnung des Sundergaues zuerst widerlegt zu haben. Alle Urkunden, in denen etwa noch ein Ort im Sundergau genannt vorkömmt, und der nicht in die angegebnen Grenzen paßt, dürften also diese Bezeichnung in blos geographischem Sinne nehmen, und etwa gleichbedeutend mit Oberland. Auch widerspreche ich hier entschieden der Idee Pallhauseus, der (Nachtrag Seite 301 u. 302) eine Eintheilung Bayerns in fünf Distrikte annimmt, für welche aber durchaus keine Urkunde spricht.

62. Der Ammergau.

Im Allgemeinen richtig bezeichnet; nur dürfte als Westgrenze, besser der Lech von Hohenschwangau bis Schongau angenommen werden. Keiue alte Urkunde nennt übrigens diese Gegend einen Gau, oder Ammergau. Die Orig. Guelf. nennen selbe vielmehr unter den Carolingern vallis Etichonis, welcher Name sich in Ettal erhalten hat. Ludwig der Bayer spricht 1348 zuerst von einem Gerichte Ammergau, dessen Grenzen werden in Lory Geschichte des Lechrains II. Seite 91 bezeichnet, jedoch sind dabey schon manche von den, 1332 vom Bischof von Augsburg erkauften eschenlohischen Gütern mit eingegränzt.

Die Grafschaft Werdenfels (Pallh. macht daraus einen Germischgau, vermuthlich auf die Urkunde bey Hund M. S. III. Seite 223 gestützt, wo Kifsing, Alling und Germariskawe vorkommen, dieß ist aber Germering, in der Gegend von Kissing und Alling, sämmtlich zwischen Augsburg und München) hat ihrer Lage, und der spätern, eppanischen

Besitzer wegen, bestimmt nebst dem Walgau zum Oberinnthal gehört.

Fasse ich nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ist es mir schwer begreiflich, wie H. v. Lang, der uns schon mit so gediegnen Werken, im Fache der Geschichte beschenkt hat; ich nenne nur seine Geschichte der Jesuiten, seine trefflichen bayrischen Jahrbücher, die Regesta, die Zusammenstellung der bayrischen Geschichtslitteratur im Hermes, wie derselbe sage ich noch einmal, diese Abhandlung an's Tageslicht fördern mochte; die er, wohl nur auf sein bisheriges Verdienst gestützt, als die Erledigung eines ihm gewordenen allerhöchsten Auftrages, und gleichsam als ein Ultimatum über den vorliegenden Gegenstand, der Welt darbieten konnte. Er hätte gewiß auch in diesem Fache, wie seine Zusammenstellung der erblichen Territorien beweißt, etwas weit Besseres zu liefern vermocht, wenn er einer unseligen Consequenz, die sich nirgends bewährte, entsagen, und die Gauen nach den Urkunden, statt nach den Bisthums- und Dekanatsgrenzen hätte bestimmen wollen.

Schließlich bitte ich Herrn v. Lang obiges Lob, als den Ausdruck meiner wahren Überzeugung hinzunehmen; sollte er es in anderm Sinne gedacht, und als einen, von mir gebrauchten Schild ansehen, so möge es als nicht geschrieben betrachtet werden. Ich habe mich weder an den Mann, noch an seine übrigen Werke gehalten, sondern zufolge meines Motto's, nur an dieses Werk allein; ich bitte darum auch den Herrn Ritter v. Lang, wenn er es nicht unter seiner Würde hält, auf diese Kritik zu antworten, dieß durch gründliche Widerlegung zu thun, und, wie man zu sagen pflegt, bey der Klinge zu bleiben.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spruner, Karl <<von>>,

Bayerns Gauen nach den drey Volksstämmen der Alemannen, Franken u. Bajoaren, aus den Urkunden nachgewiesen

Bamberg 1831

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.5735
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086640-5